

ASI Performance Standard V2 – Leitfaden

Dezember 2017

Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten Anwender.
- Förderung von Materialverantwortung als gemeinsame Aufgabe im Lebenszyklus von Aluminium, von der Gewinnung und Produktion bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung.

Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: info@aluminium-stewardship.org

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: www.aluminium-stewardship.org

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.

ASI Performance Standard – Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Vorstellung des ASI Performance Standard	4
2. Was ist ein Betrieb?	4
3. Verwendung dieses Leitfadens	4
4. Implementierung effektiver Managementsysteme	5
5. Kleinere Unternehmen	5
ASI Performance Standard – Leitfaden	7
Über diesen Leitfaden	7
A. Governance	8
1. Unternehmensintegrität	8
2. Richtlinien und Management	14
3. Transparenz	24
4. Materialverantwortung	30
B. Umwelt	40
5. Treibhausgasemissionen	40
6. Emissionen, Abwasser und Abfall	47
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft	58
8. Biodiversität	65
C. Soziales	76
9. Menschenrechte	76
10. Arbeitsrechte	97
11. Arbeitsschutz	113

Einleitung

1. Vorstellung des ASI Performance Standard

Der *ASI Performance Standard* (dieser *Standard*) legt Grundsätze und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der Aluminium-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen „*Produktion und Verarbeitung*“ und „*Industrielle Anwender*“ müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des ASI-Zertifizierungsprogramms oder innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, mindestens eine *Betriebsstätte* nach dem *ASI Performance Standard* zertifizieren lassen.

Der *ASI Chain of Custody (CoC) Standard* ergänzt den *ASI Performance Standard* und ist für *ASI-Mitglieder* freiwillig – wird aber empfohlen. Der *CoC Standard* enthält Querverweise auf einige Aspekte des *Performance Standard*, insbesondere in den Bereichen verantwortungsvolle Beschaffungspolitik, Korruptionsbekämpfung, menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie Konflikt- und Hochrisikogebiete.

Die *Zertifizierung* nach *ASI-Standards* erfordert ein unabhängiges *Audit* durch *ASI-akkreditierte Auditoren*, um zu überprüfen, ob die Managementsysteme und die Leistung eines *Betriebs* den maßgeblichen *Standards* entsprechen. Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses werden außerdem Mechanismen für die frühzeitige Identifizierung von möglicherweise nicht konformen Praktiken und Prozesse zur Nachverfolgung von Korrekturmaßnahmen und/oder deren Durchsetzung eingerichtet.

Weitere Informationen zur Erlangung der *ASI-Zertifizierung* finden Sie im *ASI Assurance Manual*.

2. Was ist ein Betrieb?

ASI-Standards legen die Verantwortung für die Konformität dem „*Betrieb*“ auf, der im *Glossar* definiert ist als:

„Ein Unternehmen oder eine ähnliche Einheit, die Eigentum eines *Mitglieds* ist oder unter dessen *Kontrolle* steht. Ein *Betrieb* kann einen Teil oder das gesamte Unternehmen eines *ASI-Mitglieds* ausmachen. Im Hinblick auf die Anwendung des *Performance Standard* strebt der *Betrieb* die *ASI-Zertifizierung* an bzw. besitzt diese und ist für die Erfüllung des *Performance Standard* im vorgegebenen *Zertifizierungsumfang* verantwortlich.“

Mit anderen Worten: Der *Betrieb* ist das Unternehmen, die Organisation, die Firma oder die Gruppe von Tätigkeiten, das/die zertifiziert wird/werden. Ein *Betrieb* kann daher in seiner Gesamtheit ein *ASI-Mitglied* sein oder unter der *Kontrolle* eines *ASI-Mitglieds* stehen, z. B. im Fall eines Geschäftsbereichs, einer Gruppe verbundener *Betriebsstätten* oder einer einzelnen *Betriebsstätte*. Weitere Informationen zur Festlegung des *Zertifizierungsumfangs* eines Betriebs finden Sie im *ASI Assurance Manual*.

3. Verwendung dieses Leitfadens

Der Leitfaden soll *ASI-Mitgliedern* dabei helfen, ihre Verpflichtung zur Umsetzung des *Performance Standard* zu erfüllen und die *Zertifizierung* zu erlangen. Für jeden der 11 Grundsätze des *Performance Standard* gibt es im Leitfaden gesonderte Kapitel, die eigenständig sind und von den zuständigen Mitarbeitern eines Unternehmens nach Bedarf zurate gezogen werden können. Den meisten Nutzen werden sie für *Mitglieder* haben, die sich auf

ihre Erstzertifizierung vorbereiten oder ihren derzeitigen Ansatz mit der Absicht der Kriterien abgleichen möchten.

Darüber hinaus soll der Leitfaden auch als Hilfsmittel für *ASI-akkreditierte Auditoren* dienen, die unabhängige Audits durchführen. Generell ist er auf der ASI-Website für alle zugänglich, die mehr über die *ASI-Standards* erfahren möchten.

4. Implementierung effektiver Managementsysteme

Viele der Kriterien des *Performance Standard* basieren auf einem Managementsystemansatz. Managementsysteme variieren je nach Art des einzelnen Unternehmens und seinen Umständen.

Im Folgenden sind allgemeine Elemente effektiver Managementsysteme aufgeführt, die bei der Umsetzung des *Performance Standard* helfen können:

- **Eine Risikobewertung** ist ein wertvolles Managementinstrument zur Ermittlung und Charakterisierung tatsächlicher und potenzieller Risiken. Sie kann verwendet werden, um Bereiche aus den anwendbaren Kriterien des Standards zu priorisieren. Für *Mitglieder*, die keine regelmäßigen Risikobewertungen durchführen, wird die ASI eine Vorlage auf der *Assurance Platform* bereitstellen. Bei *Mitgliedern* mit ausgereiften Managementsystemen sollte eine Überprüfung oder Erweiterung ihrer bestehenden Risikobewertungen ausreichen, um offene Probleme zu identifizieren und zu beheben. Bei der Risikobewertung wird festgestellt, ob die Implementierung oder Änderung der folgenden Punkte angemessen wäre.
- **Führungskräften** oder leitenden Angestellten wird Verantwortung für die im Performance Standard behandelten Themen übertragen.
- **Schriftliche Richtlinien und Verfahren** können die Position des Unternehmens zu Kernfragen klarstellen und Wege zur praktischen Umsetzung der Richtlinien aufzeigen. Wenn Sie diese Unterlagen zum ersten Mal oder für kleinere Unternehmen erstellen, sollten Sie sich Gedanken zu den effizientesten Methoden machen. Richtlinien und Verfahren können z. B. in einer Präsentation festgehalten werden, die dann für Schulungszwecke verwendet wird.
- **Die Aufbewahrung von Aufzeichnungen** ist für jedes Unternehmen von wesentlicher Bedeutung und ermöglicht die Messung des Fortschritts im Laufe der Zeit. Sie stellt eine wichtige Informationsquelle für interne Revisionen und, falls relevant, wertvolle Nachweise für externe Audits dar.
- **Schulungen** helfen Mitarbeitern, sich auf Prioritäten zu konzentrieren und die Richtlinien und Verfahren des Unternehmens zu verstehen. Sie sind für neues und bestehendes Personal eine wichtige Möglichkeit, um mehr über seine Aufgaben und Pflichten zu erfahren und mit einem flexiblen und sich entwickelnden Unternehmen Schritt zu halten.

5. Kleinere Unternehmen

Die ASI möchte Unternehmen jeder Größe, vom Kleinunternehmen bis hin zum Großkonzern, eine *ASI-Zertifizierung* ermöglichen. Zur allgemeinen Orientierung werden Unternehmen, die der ASI beitreten, anhand des Jahresumsatzes in folgende Größen unterteilt:

Groß	Mittel	Klein	Mikro
Mehr als 1 Milliarde USD	Zwischen 100 Millionen und 1 Milliarde USD	Zwischen 10 Millionen und 100 Millionen USD	Weniger als 10 Millionen USD

Verweise auf „kleinere Unternehmen“ im Leitfaden beziehen sich sowohl auf „Klein-“ als auch auf „Mikrounternehmen“.

In kleineren Unternehmen sind Managementsysteme ggf. weniger formell, aber dennoch effektiv. Beispielsweise ist es viel einfacher, Richtlinien und Programme einer kleinen Belegschaft zu vermitteln, da in diesem Fall auch keine so umfangreiche Dokumentation benötigt wird. Zudem hat die Geschäftsleitung in kleineren Unternehmen häufig mehr Berührungspunkte mit dem Tagesgeschäft. Dadurch müsste ein stärkeres Bewusstsein für die zu bewältigenden Probleme und Risiken entstehen.

Die Anforderungen zur Erlangung der *ASI-Zertifizierung* sind für kleinere Unternehmen nicht weniger streng, aber die maßgeblichen Konformitätsnachweise können andere sein. Auditoren werden angewiesen, nach Konformitätsnachweisen zu suchen, die der Größe des Unternehmens angemessen sind. Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen Managementsystems und kann daher für kleinere Unternehmen recht einfach sein. Interviews geben ebenfalls Aufschluss darüber, wie sich Systeme in der Praxis machen. In kleinen Unternehmen stützen sich Auditoren ggf. mehr auf Interviews, da sie damit einen größeren Anteil der Belegschaft erreichen können als bei einem Unternehmen mit vielen Mitarbeitern.

ASI Performance Standard – Leitfaden

Über diesen Leitfaden

Der *ASI Performance Standard (PS)* legt die Anforderungen für die *PS-Zertifizierung* dar. Dieser Leitfaden zum PS wurde als Hilfsmittel für *ASI-Mitglieder*, die eine *PS-Zertifizierung* anstreben, und *ASI-akkreditierte Auditoren*, die unabhängige Audits durchführen, entwickelt. Er ist außerdem für jeden öffentlich zugänglich, der mehr über die Standards der ASI erfahren möchte.

Der *ASI Performance Standard* ist in drei Abschnitte gegliedert, die sich nach den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung richten:

- A. **Abschnitte 1 - 4. Governance:** Unternehmensintegrität, Richtlinien und Management, Transparenz, Materialverantwortung.
- B. **Abschnitte 5 - 8. Umwelt:** Treibhausgasemissionen, Emissionen, Abwasser und Abfall, verantwortungsvolle Wasserwirtschaft, Biodiversität.
- C. **Abschnitte 8 - 12. Soziales:** Menschenrechte, Arbeitsrechte, Arbeitsschutz.

Der Leitfaden ist ähnlich aufgebaut und befasst sich mit jedem der oben genannten Abschnitte, um Unternehmen, die dem *ASI Performance Standard* entsprechende Systeme und Verfahren einführen möchten, eine allgemeine Orientierungshilfe zu bieten.

Der *ASI Performance Standard* legt fest, was ein Unternehmen leisten muss, schreibt aber nicht vor, wie Systeme und Verfahren zu gestalten und umzusetzen sind, um dies zu erreichen. Der Leitfaden enthält daher Hintergrundinformationen, Erläuterungen und zu berücksichtigte Aspekte, die aber lediglich der allgemeinen Orientierung dienen und keinen verbindlichen Charakter haben. Maßgeblich ist letztendlich der *ASI Performance Standard*.

A. Governance

1. Unternehmensintegrität

Grundsatz

Der Betrieb hat seine Geschäfte mit einem hohen Maß an Integrität und Konformität zu führen.

Zugehörige Kriterien

Verweise auf geltendes Recht sind enthalten in **3.3** Verstöße und Verbindlichkeiten, **9.5** Umsiedlungen, **10.1** Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, **10.2** Kinderarbeit, **10.4** Nichtdiskriminierung, **10.8** Arbeitszeit.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard		
	1.1	1.2	1.3
Bauxitabbau			
Aluminiumoxidraffination			
Aluminiumverhüttung			
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium			
Gießereien			
Halbzeugfertigung			
Materialumwandlung (<i>Produktion und Verarbeitung</i>)			
Materialumwandlung (<i>Industrielle Anwender</i>)			
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen			

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Corporate-Governance-Modelle und Compliance-Mechanismen sind Werkzeuge, die gewährleisten sollen, dass Unternehmen ihre Geschäfte mit Integrität führen. Werden sie ordnungsgemäß implementiert und integriert, können sie dazu beitragen, die Unternehmensverantwortung zu fördern und das Vertrauen der Stakeholder und Anleger zu stärken.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung und muss effektiv gesteuert werden. Zu beachten sind dabei unter anderem Gesetze und Vorschriften, Genehmigungen und Lizenzen, lokale Verordnungen sowie Gerichtsentscheidungen und Anordnungen. Kriterium 1.1 im ASI Performance Standard beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Systemen, über die Betriebe verfügen sollten, um die Einhaltung geltender Gesetze zu gewährleisten. Eine vollständige Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist nicht vorgesehen. Die effektive Steuerung rechtlicher Risiken wird weithin als Beitrag zur Integrität und Nachhaltigkeit eines Unternehmens angesehen.

Korruption behindert die wirtschaftliche Entwicklung und kann Umwelt- und Arbeitsstandards, den Zugang zu Menschenrechten sowie die Rechtsstaatlichkeit untergraben. Bestechung ist die am schärfsten verurteilte Form

von Korruption. In fast allen Ländern ist Bestechung im Inland strafbar und in vielen Ländern kann sie auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Straftat im Ausland verübt wird. Bestechungen können viele Formen annehmen, darunter Bargeld, Sachgeschenke, Bewirtungskosten, Vorteile oder Versprechungen. In manchen Fällen nimmt der Bestechende eine einflussreiche Rolle ein und kontrolliert die Transaktion. In anderen Fällen kann eine Bestechung effektiv von der zahlenden Person eingefordert werden.

Verhaltenskodizes definieren das von der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitern erwartete Verhalten. Ein gut geschriebener Verhaltenskodex verdeutlicht die Mission, Werte und Prinzipien eines Unternehmens und verknüpft sie mit Standards für professionelles Verhalten. Obwohl solche Kodizes nicht zwangsläufig unangemessenes Verhalten oder Betrug verhindern, bieten sie Mitarbeitern rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, die ihre Leistung und ihren Einsatz für das interne Kontrollsystem des Unternehmens beeinflussen.

Schlüsselbegriffe

Geltendes Recht – Die einschlägigen internationalen und/oder nationalen und/oder regionalen und/oder örtlichen Rechtsvorschriften des Landes bzw. der Länder, wo der *Betrieb* tätig ist. Dazu können insbesondere Gesetze, Verordnungen und gesetzliche Richtlinien gehören. Kommt es zu einem Widerspruch zwischen geltendem Recht und den Anforderungen des ASI Performance Standard, sollte der Betrieb sich an den strengeren Standard halten, sofern dies nicht zu einem Verstoß gegen geltendes Recht führt. (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Bestechung – Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren sowie das Verlangen oder die Annahme eines Vorteils als Anreiz für eine Handlung, die illegal oder unmoralisch ist oder einen Vertrauensbruch darstellt. Anreize können die Form von Geschenken, Darlehen, Provisionen oder anderen Vorteilen (Steuern, Dienstleistungen, Spenden, Gefallen usw.) haben. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Verhaltenskodex – Eine Erklärung von Grundsätzen und Werten, in der eine Reihe von Erwartungen und Standards für das Verhalten einer Organisation festgelegt sind, einschließlich Mindestvorgaben zur Compliance und Disziplinarmaßnahmen für die Organisation, ihre Angestellten und sonstiges Personal. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Compliance (mit *geltendem Recht*) – Bezieht sich auf die Verfahren, Systeme oder Abteilungen innerhalb von Unternehmen, die sicherstellen, dass alle rechtlichen, betrieblichen und finanziellen Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Normen, Verordnungen, Standards und den öffentlichen Erwartungen stehen. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Korruption – Der Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil. Korruption kann je nach Höhe der verlorenen Geldbeträge und des Sektors, in dem sie auftritt, in Korruption in großem und kleinem Maßstab sowie politische Korruption unterteilt werden. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Erpressung – Die direkte oder indirekte Ausnutzung eines Zugangs zu einer Machtposition oder zu Wissen, um durch Zwang eine unverdiente Mitwirkung oder Vergütung einzufordern. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Schmiergelder – Eine kleine Bestechung, auch als „Bestechungsgeld“ bezeichnet, zur Beschleunigung oder Sicherstellung einer routinemäßigen oder pflichtgemäßen Handlung, auf die der Zahlende einen rechtlichen oder sonstigen Anspruch hat. (Quelle: [Glossar zur Korruptionsbekämpfung von Transparency International](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

1.1 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der *Betrieb* hat Systeme zu unterhalten, die für die Einhaltung des *geltenden Rechts* sensibilisieren und diese gewährleisten.

Zu beachtende Punkte:

- Stellen Sie sicher, dass der Organisation fachkundige und qualifizierte juristische Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Diese Funktion können Ihre eigenen Mitarbeiter (z. B. Rechtsberater oder Rechtsabteilung) oder externe Anwaltskanzleien, Sachverständige oder Branchenverbände übernehmen.
- Verwenden Sie Compliance-Register zur Erfassung und Pflege von Informationen über:
 - Maßgebliche geltende Gesetze und Vorschriften, erforderliche Lizenzen und Genehmigungen sowie Berichts- und Offenlegungspflichten. Dazu können gehören der Name des Gesetzes, der Vorschrift, Genehmigung usw., ein Online-Link oder eine Beschreibung, wo diese zu finden sind, die Rechtsprechung, in der das Rechtsinstrument gilt, Informationen über die zuständige Stelle oder Behörde, eine Beschreibung des Zwecks und der wichtigsten Anforderungen des Rechtsinstruments und eine Erläuterung ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen.
 - Andere Anforderungen (d. h. über die nach *geltendem Recht* vorgeschriebenen hinaus), die für die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des *Betriebs* gelten. Weitere Anforderungen können unter anderem sein:
 - Vereinbarungen mit Behörden;
 - Vereinbarungen mit Kunden;
 - nicht regulatorische Richtlinien;
 - freiwillige Grundsätze oder Verhaltenskodizes;
 - Anforderungen von Branchenverbänden;
 - Vereinbarungen mit Gemeinschaftsgruppen oder Nichtregierungsorganisationen;
 - öffentliche Verpflichtungen des *Betriebs* oder der Mutterorganisation des *Mitglieds* und/oder;
 - Anforderungen des Unternehmens.
 - Die Ermittlung der Person/des Bereichs im Unternehmen, die/der dafür zuständig ist, die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und Informationen über die rechtlichen Anforderungen und damit verbundene Entwicklungen abzurufen.
 - Häufigkeit und Zeitpunkt der Durchführung von Compliance-Bewertungen. In einigen Fällen ist die Häufigkeit der Compliance-Bewertung gesetzlich vorgeschrieben. Andernfalls sollte sie in einer Häufigkeit durchgeführt werden, die dem mit den Anforderungen verbundenen Risiko entspricht.
 - Die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Behebung potenzieller Verstöße. Das Register kann beispielsweise zur Auflistung von Belegen und Aufzeichnungen verwendet werden, um die Einhaltung von Vorschriften nachzuweisen und bei festgestellten Verstößen die Korrekturmaßnahmen nachzuverfolgen.
 - Es ist zu beachten, dass Compliance-Register entweder zentralisiert oder auf der entsprechenden Ebene einer Organisation (z. B. auf Länder- oder Standortbasis) geführt werden können, je nachdem, was den Anforderungen des Unternehmens am besten entspricht.
- Führen Sie Prozesse ein, die Mitarbeitern, Auftragnehmern und Vertretern ein hinreichendes Verständnis der rechtlichen Anforderungen vermitteln, z. B. durch Schulungen.

- Sind im Tätigkeitsbereich des *Betriebs indigene* Gemeinschaften präsent, sollte sich das Unternehmen auch um Kenntnisse des entsprechenden Gewohnheitsrechts bemühen.
- Es sollten Systeme, Prozesse, Verfahren oder Methoden vorhanden sein, um rechtliche Entwicklungen zu überwachen und Bereiche zu identifizieren, in denen rechtliche Risiken entstehen könnten. Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch, wenn Ungewissheit bezüglich rechtlicher Anforderungen besteht.
 - Manchmal sind Rechtsvorschriften für eine bestimmte Situation unklar oder werden vor Gericht angefochten. Unter bestimmten Umständen kann sich das auf die festgestellte Konformität auswirken, wenn Kriterien des *ASI Performance Standard* zum *geltenden Recht* betroffen sind. Auditoren, die in einer solchen Situation zu einem Prüfungsergebnis kommen müssen, sollten von der zuständigen Regierungsbehörde bereitgestellte Empfehlungen sowie sachgemäße Rechtsgutachten des *Betriebs* zurate ziehen.
 - Häufig stehen Betriebsgenehmigungen oder Lizenzen noch aus, da sich Unternehmen und Gesetze regelmäßig ändern und die zuständigen Behörden Zeit für die Bearbeitung der Anträge benötigen. Ist davon ein Kriterium zum *geltenden Recht* betroffen (siehe unten) und handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Angelegenheit, bei der es offenbar keinen Grund für die Ablehnung der Genehmigung gibt, kann diese Situation von *Auditoren* als konform bewertet werden.
- Neben der allgemeinen Anforderung von Kriterium 1.1 ist die Einhaltung des geltenden Rechts eine konkrete Anforderung in den folgenden Kriterien des *ASI Performance Standard*:
 - 1.2 zur Korruptionsbekämpfung
 - 3.3 zu Verstößen und Verbindlichkeiten
 - 9.5 zu Umsiedlungen
 - 10.1 zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht zu Kollektivverhandlungen
 - 10.2 zur Kinderarbeit
 - 10.4 zur Nichtdiskriminierung
 - 10.8 zur Arbeitszeit.

1.2 Korruptionsbekämpfung

Der *Betrieb* hat *Korruption* in all ihren Formen, einschließlich *Bestechung* und *Erpressung*, im Einklang mit *geltendem Recht* und den geltenden internationalen Standards zu bekämpfen.

Zu beachtende Punkte:

- Führen Sie Richtlinien und/oder Systeme zur Korruptionsbekämpfung ein und lassen Sie diese von der obersten Unternehmensebene offiziell bestätigen. Die Richtlinien sollten darauf abzielen, für die von Korruption ausgehenden Probleme und Risiken zu sensibilisieren und die Grundlage zur Verankerung einer Anti-Korruptionskultur in der Organisation zu schaffen.
- Geben Sie die Richtlinien an alle Mitarbeiter und sonstigen Parteien weiter, die ggf. in Ihrem Auftrag handeln, und verweisen Sie in den entsprechenden Vertragsdokumenten darauf. Machen Sie deutlich, welche Sanktionen bei einer Nichteinhaltung drohen.
- Erwägen Sie die Benennung eines Ansprechpartners oder die Einrichtung eines Büros, der/das Beratung zu Anti-Korruptionsrichtlinien anbietet und sich um Beschwerden oder Bedenken bezüglich ihrer Einhaltung kümmert. Bei größeren Unternehmen, bei denen erhebliche Risiken festgestellt werden, sollten die Richtlinien unter Umständen ein Whistleblower-System für Mitarbeiter und Vertreter vorsehen.
- Überlegen Sie, wie die Richtlinie politische Spenden, wohltätige Spenden und Sponsorings handhaben sollte.
- Legen Sie Kriterien und Verfahren für die Dokumentation und Genehmigung angebotener und angenommener Geschenke Dritter, einschließlich Bewirtung und Unterhaltung, fest. Ggf. muss beurteilt werden, welche Obergrenzen im Zusammenhang mit dem gebräuchlichen Austausch von Gefälligkeiten angesichts des Korruptionsrisikos akzeptabel sind.

- Ziehen Sie die Aufstellung eines Registers für Geschenke von Dritten in Betracht, um übergebene, empfangene und angenommene Geschenke aufzuzeichnen. Dazu gehören wesentliche wohltätige Spenden, Sponsorings, Gemeinschaftszahlungen und erhebliche Bewirtungskosten, die in geschäftlichen Situationen angeboten werden und ein Bestechungsrisiko bergen. Ein Geschenkeregister kann in das Zahlungssystem einer Organisation eingebunden werden und muss nicht eigenständig sein.
- Führen Sie eine Risikobewertung durch, um die Unternehmensbereiche zu ermitteln, die einem Bestechungsrisiko ausgesetzt sind. Insbesondere komplexe Unternehmen, die an mehreren Standorten tätig sind, sollten in Erwägung ziehen, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
 - Die Risiken können je nach Art des Unternehmens und seinem geografischen Standort unterschiedlich ausfallen. Im Allgemeinen sind von diesen Risiken häufig Personen in einer Position betroffen, in der sie im Hinblick auf Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Dritten, einschließlich Regierungsbehörden und Organisationen, an denen Regierungsbeamte oder Amtsträger beteiligt sind, Einfluss nehmen (oder beeinflusst werden) können.
 - Führen Sie ein dokumentiertes Anti-Korruptionsprogramm zur Eindämmung der identifizierten Risiken ein, z. B. durch Schulungsangebote, formale Genehmigungsverfahren, die verhindern, dass einzelnen Personen zu viele Befugnisse übertragen werden, eine verstärkte Überwachung von risikoreicheren Transaktionen, die Verwendung dokumentierter Kriterien für die Auswahl neuer Vertreter und Auftragnehmer, oder die Aufzeichnung von Fällen versuchter Bestechung und deren Untersuchung.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Risikobewertung und die Anti-Korruptionsmaßnahmen, die zur Eindämmung der festgestellten Risiken ergriffen wurden. Die Überprüfung ihrer Leistung sollte von fachkundigen Mitarbeitern durchgeführt werden, die frei von Interessenkonflikten sind.
- Hilfreiche Referenzen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, sind:
 - Leitlinien für bewährte Praktiken:**
 - [Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption von Transparency International](#) (Ausgabe 2013)
 - [Verhaltensrichtlinie der Internationalen Handelskammer zur Korruptionsbekämpfung](#) (Ausgabe 2011)
 - [Grundsätze der Partnering Against Corruption Initiative \(PACI\)](#)
 - [ISO/CD 37001:2016 Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung](#)
 - Methoden der Risikobewertung:**
 - [Leitfaden für die Risikobewertung zur Korruptionsbekämpfung, The UN Global Compact, 2013](#)
 - [Ermittlung des Bestechungsrisikos, Transparency International UK, 2103](#)
 - [TRACE Matrix – Globaler Index des Bestechungsrisikos im Geschäftsverkehr für die Compliance-Community](#)
 - Länderrisiko:**
 - [Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International](#)
 - [Das Business Anti-Corruption Portal](#)
 - [Die Worldwide Governance Indicators der Weltbank](#)
 - Branchenrisiko:**
 - [Bestechungszählerindex von Transparency International – Sektorergebnisse](#)
 - [Corporate Investigations List des FCPA Blogs](#) (wird vierteljährlich aktualisiert)

1.3 Verhaltenskodex

Der *Betrieb* hat einen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument einzuführen, einschließlich für die Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance geltender Grundsätze.

Zu beachtende Punkte:

- Der Verhaltenskodex der Organisation kann sich ausdrücklich auf den *ASI Performance Standard* beziehen oder allgemeinere Verpflichtungen zur Unternehmensintegrität enthalten, darunter auch zur Leistung in den von der ASI behandelten Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.
 - Sind im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* oder dessen Umgebung *indigene Völker* präsent, sollte der Verhaltenskodex eine Verpflichtung zur Achtung ihrer Rechte beinhalten.
- Stellen Sie sicher, dass für oder im Namen des Unternehmens arbeitende Personen Ihren Verhaltenskodex kennen. Schulungen, Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau helfen Mitarbeitern, die Grundsätze in ihre eigenen Arbeiten und Verfahren einzubinden.
- Ziehen Sie in Erwägung, den Verhaltenskodex ggf. an Unternehmensverträge anzuhängen, um bei Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten das Bewusstsein für die Unternehmensgrundsätze zu stärken.
- Überprüfen Sie den Verhaltenskodex regelmäßig. Überdenken Sie dabei Folgendes:
 - Wird er in den betrieblichen Richtlinien und Verfahrensanweisungen widerspiegelt, die für seine Umsetzung im Unternehmen erforderlich sind?
 - Gibt es möglicherweise Lücken zwischen dem Verhaltenskodex und den tatsächlichen Geschäftspraktiken?
 - Wie können Maßnahmenpläne implementiert werden, um Lücken durch die Verbesserung seines Inhalts und/oder seiner Umsetzung zu beseitigen?

Zusammenfassung:

- Können Sie dem Auditor zeigen, wie Ihre Mitarbeiter über rechtliche Anforderungen und Gesetzesänderungen informiert werden?
- Können Sie dem Auditor zeigen, welche Schritte Sie ergreifen, um die Einhaltung geltender Gesetze zu überwachen?
- Kennen Sie das geltende Recht zu Bestechung und Schmiergeldzahlungen?
- Haben Sie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung eingeführt, z. B. eine klar kommunizierte Richtlinie, eine Risikobewertung, Schulungen, ein Geschenkeregister und/oder Verfahren für Untersuchungen und Sanktionen?
- Haben Sie in Ihrem Unternehmen einen schriftlichen Verhaltenskodex? Überprüfen Sie seine Umsetzung?

2. Richtlinien und Management

Grundsatz

Der Betrieb verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwaltung seiner Prozesse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

Zugehörige Kriterien

8.2 Biodiversitätsmanagement

8.5 Bergbausanierung

9.4 Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC)

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard							
	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8
Bauxitabbau								
Aluminiumoxidraffination								
Aluminiumverhüttung								
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium								
Gießereien								
Halbzeugfertigung								
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)								
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)								
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen								

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Richtlinien sind für Unternehmen die gebräuchlichste Methode, um das Engagement der Unternehmensführung zu demonstrieren, die Voraussetzung für ausführlichere Verfahren und Praktiken zu schaffen und Stakeholdern ihre Grundsätze und Absichten zu vermitteln. Innerhalb von Unternehmen und auch in ihrem weiteren Umfeld kommt es häufig zu Veränderungen. Durch eine regelmäßige Überprüfung der Richtlinien und ihrer Umsetzung können verbesserungsbedürftige Bereiche ermittelt werden.

Managementsysteme sind die technische Plattform zur praktischen Umsetzung der Unternehmensrichtlinien und -ziele. Sie sind für alle Betriebsabläufe relevant und variieren je nach Art, Größenordnung und wesentlichen Risiken des Unternehmens. Zu den Vorteilen eines effektiven Managementsystems gehören:

- effizientere Ressourcennutzung;
- verbessertes Risikomanagement; und
- erhöhte Kunden- und Stakeholder-Zufriedenheit, wenn die Ergebnisse sich mit den Richtlinien decken.

Schlüsselbegriffe

Gemeinschaft – Im Allgemeinen eine Gruppe von Menschen, die in unmittelbarer geografischer Nähe zu einer Tätigkeit oder einem Projekt angesiedelt ist, insbesondere aber solche Gruppen, die tatsächlichen oder möglichen direkten projektbezogenen und/oder negativen Auswirkungen auf ihre physische Umwelt, ihre Gesundheit oder ihre Lebensgrundlagen ausgesetzt sind. Häufig sind damit Gruppen von Menschen oder Familien gemeint, die an einem bestimmten Ort leben, ein gemeinsames Interesse haben (Wasserverbraucherverbände, Fischer, Hirten, Viehhalter und Ähnliches), oft über ein gemeinsames kulturelles und historisches Erbe verfügen und verschiedene Grade des Zusammenhalts haben. (Quelle: [IFC Performance Standard 1 – Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts – Guidance Note](#))

Sorgfaltspflicht – Ein anhaltender, proaktiver und reaktiver Prozess, in dessen Rahmen Unternehmen Risiken ermitteln und bewerten und eine Strategie zur Bewältigung der festgestellten Risiken umsetzen können. (Quelle: [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#))

Folgenabschätzung – Das Verfahren, mit dem biophysikalische, soziale und andere relevante Auswirkungen von Entwicklungsvorschlägen festgestellt, prognostiziert und abgemindert werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen und Verpflichtungen eingegangen werden. (Quelle: [International Association of Impact Assessment](#)) Wird auch zur Bewertung des Risikos größerer Zwischenfälle wie Freisetzungen und Leckagen verwendet.

Vertreter der Geschäftsleitung – Ein Mitglied des Führungspersonals, das vom Unternehmen mit der Aufgabe betraut wurde, die Erfüllung des Standards sicherzustellen. (Quelle: [Social Accountability International, SA8000: 2008](#), S. 5)

Managementsysteme – Managementprozesse und Dokumentation, die zusammen einen systematischen Rahmen darstellen, der sicherstellt, dass Aufgaben korrekt, einheitlich und effektiv ausgeführt werden, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen und kontinuierliche Verbesserungen der Leistung zu erreichen. (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Richtlinie – Eine Darstellung von Grundsätzen und Absichten. (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Arbeitnehmer – Umfasst Mitarbeiter (Personen, die ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich oder gemäß Definition nach geltendem Recht einen Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben oder im Rahmen eines solchen Vertrags arbeiten) und Auftragnehmer (eine natürliche oder juristische Person, die gemäß einem Dienstleistungsvertrag Arbeiten durchführt oder Dienstleistungen erbringt). (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

2.1 Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance

Der Betrieb hat:

- a. integrierte oder eigenständige *Richtlinien* im Einklang mit den in diesem *Standard* enthaltenen Praktiken für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einzuführen.
- b. die *Richtlinien* von der Geschäftsleitung bewilligen, durch die Bereitstellung von Ressourcen unterstützen und regelmäßig überprüfen zu lassen.

c. die *Richtlinien* intern und ggf. extern zu vermitteln.

Zu beachtende Punkte:

- Führen Sie für 2.1(a) eine *Richtlinie* bzw. eine Reihe von Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance ein, die im Großen und Ganzen mit dem *ASI Performance Standard* in Einklang stehen, und setzen Sie diese als Teil Ihrer Managementsysteme um.
 - *Richtlinien* enthalten ausformulierte Grundsätze und Absichten, die die Erfüllung der im *ASI Performance Standard* festgelegten Anforderungen unterstützen sollen.
 - *Richtlinien* müssen auf das Geschäft, die Größe und die damit verbundenen Auswirkungen des Unternehmens bezogen sein.
 - Es ist zu beachten, dass diese *Richtlinien* weder in einzelnes dokumentiertes System eingebunden noch von einem einzelnen Führungsteam gepflegt werden müssen.
- Für 2.1(b) sollte die Geschäftsleitung ihren Einsatz für die Umsetzung der *Richtlinie/en* demonstrieren.
 - Stellen Sie sicher, dass die Geschäftstätigkeiten mit der/den *Richtlinie/n* in Einklang stehen.
 - Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre *Richtlinien* für Umwelt, Soziales und Governance regelmäßig.
 - Überprüfen Sie, ob die Richtlinien sich in betrieblichen Richtlinien und Verfahrensanweisungen widerspiegeln, die für die Umsetzung im gesamten Unternehmen erforderlich sind.
 - Identifizieren Sie mögliche Lücken zwischen Richtlinien und tatsächlichen Geschäftspraktiken.
 - Implementieren Sie Maßnahmenpläne zur Behebung von Lücken.
 - Selbst für kleine Unternehmen kann eine jährliche Besprechung der Geschäftsleitung eine Gelegenheit sein, offene Fragen zu klären und den Fortschritt zu überprüfen.
- Geben Sie für 2.1(c) die Richtlinien intern an alle *Arbeitnehmer* weiter. Das erreichen Sie z. B., indem Sie die *Richtlinien* an einer geeigneten Stelle gut sichtbar zur Einsicht auslegen oder Einführungs-, Sensibilisierungs- und Auffrischungsschulungen anbieten.
 - Stellen Sie sicher, dass Mitarbeiter die Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance kennen, die für ihre konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben relevant sind.
 - Mitarbeiter sollten mit den Unternehmensrichtlinien vertraut sein, die sich unmittelbar auf ihre Position beziehen.
 - Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau helfen Mitarbeitern, die Richtlinien in ihre eigenen Arbeiten und Verfahren einzubinden.
 - Denken Sie auch darüber nach, Ihre *Richtlinie/n* extern an Stakeholder weiterzugeben, ggf. auch an Auftragnehmer des Unternehmens, um das Bewusstsein für diese Verpflichtungen bei Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten zu stärken. Zu diesem Zweck können Sie die *Richtlinie/n* auf Ihrer Website veröffentlichen, auf Anfrage zur Verfügung stellen oder für Besucher in Ihren Räumlichkeiten auslegen.

2.2 Aufsicht.

Der *Betrieb* hat mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* zu benennen, dem die Gesamtverantwortung und Befugnis dafür übertragen wird, die Einhaltung dieses *Standards* zu gewährleisten.

Zu beachtende Punkte:

- Benennen Sie eine Person oder Gruppe von Personen auf der obersten Führungsebene mit der entsprechenden Verantwortung und Befugnis, die für die Implementierung des *ASI Performance Standard* zuständig ist.
- Stellen Sie sicher, dass ausreichende personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind, um die Umsetzung des Standards zu unterstützen.
 - Prüfen Sie die Notwendigkeit für Schulungen und Kapazitätsaufbau, um die Verbreitung von Kenntnissen des ASI-Programms je nach Bedarf innerhalb der Organisation zu fördern.

2.3 Umwelt- und Sozialmanagementsysteme

Der *Betrieb* verpflichtet sich zur Dokumentation und Einführung integrierter oder eigenständiger:

- a. Umweltmanagementsysteme.
- b. Sozialmanagementsysteme.

Zu beachtende Punkte:

- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie dokumentierte Systeme, die Ihre wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Arbeitsschutz ermitteln und Managementmaßnahmen zur Vermeidung und/oder Eindämmung dieser Auswirkungen umfassen.
 - Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen Managementsystems und kann daher für kleinere Unternehmen recht einfach sein.
- Im Allgemeinen sind die folgenden Elemente Bestandteil effektiver Managementsysteme:
 - Risikobewertungen zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Risiken und zur Priorisierung von Bereichen, die einer erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen.
 - Der Geschäftsleitung wird die Verantwortung für wesentliche Risikobereiche übertragen.
 - Schriftliche Richtlinien und Verfahren, die Mitarbeitern und Auftragnehmern auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens konsistente Informationen vermitteln. Wenn Sie diese Unterlagen zum ersten Mal erstellen, sollten Sie sich Gedanken zu den effizientesten Methoden machen. Richtlinien und Verfahren können z. B. in einer Präsentation festgehalten werden, die dann für Schulungszwecke verwendet wird.
 - Die Aufbewahrung von Aufzeichnungen zur Verwaltung wichtiger Daten und Informationen verbessert die Rechenschaftslegung und ermöglicht die Messung des Fortschritts im Laufe der Zeit.
 - Schulungen, die Mitarbeitern helfen, sich auf Prioritäten zu konzentrieren, mehr über ihre Aufgaben und Pflichten zu erfahren und mit einem flexiblen und sich entwickelnden Unternehmen Schritt zu halten.
 - Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Risikobewertungen und Managementsysteme.
- Wenn das Management von Arbeitsschutz, sozialen und ökologischen Auswirkungen sich auf lokale Stakeholder, einschließlich *indigener Völker*, auswirken kann, sollten die Interessen dieser betroffenen Parteien bei der Entwicklung, Implementierung und Überwachung von Managementsystemen auf Standortebene berücksichtigt werden.
- Internationale Normen wie ISO 14001, ISO 26000, SA8000 und OHSAS 18001 bieten Managementsystemmodelle, die für einige Unternehmen relevant sein können. Im *Assurance Manual* sind anerkannte Standards und Zertifizierungsprogramme aufgeführt, die die Anforderungen dieses Kriteriums erfüllen.
 - Anmerkung: Die ISO entwickelt derzeit eine neue Norm, [ISO 45001, Arbeitsschutzmanagementsysteme – Anforderungen](#), auf die hier verwiesen wird, sobald sie verfügbar ist.

2.4 Verantwortungsvolle Beschaffung

Der *Betrieb* hat eine *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung einzuführen, die Aspekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance abdeckt.

Zu beachtende Punkte:

- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie eine Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung.
 - Identifizieren Sie relevante Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, die sich auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen beziehen. Die Richtlinie kann auf

- andere Rohstoffe zur Herstellung von Metall, wie z. B. Koks, Pech und Kryolith, ausgeweitet werden.
- Berücksichtigen Sie Risiken für Mensch und Umwelt auf Lieferebene, wie die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten oder negative Umweltauswirkungen durch Lieferanten/Betriebsabläufe.
 - Bemühen Sie sich, diese Risiken auf eine Weise anzugehen, die der Kontrolle oder dem Einfluss des Unternehmens über/auf die Lieferanten dieser Waren und Dienstleistungen entspricht. Überlegen Sie, wie die Richtlinie auf allen relevanten Unternehmensebenen eingebunden werden kann.
 - Größere Unternehmen sollten über eine dokumentierte Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung verfügen und Hilfsmittel wie Sorgfaltsprüfungen für Lieferanten, Risikobewertungen, Nachhaltigkeitsfragebögen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Verträgen, bei Lieferantenaudits und Ad-hoc-Teams in Betracht ziehen, um festgestellte Probleme zu lösen.
 - Weitere Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette finden Sie unter anderem in der [Guidance Note zum Performance Standard 1 der International Financial Corporation \(IFC\)](#), in den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), sowie im [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale](#).
 - Machen Sie Ihre Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung (oder eine Zusammenfassung davon) öffentlich zugänglich und geben Sie sie an alle relevanten Lieferanten weiter.
 - Für die Vermittlung an Lieferanten können Verweise auf die Richtlinie in Bestellungen oder Vertragsdokumenten, in Newslettern und auf Ihrer Website verwendet werden.
 - Überwachen und messen Sie regelmäßig den Fortschritt in Bezug auf die Umsetzung Ihrer Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung. Größere Unternehmen können gegebenenfalls die Aufstellung von Zielvorgaben für eine verantwortungsvolle Beschaffung in Betracht ziehen.

2.5 Folgenabschätzungen

Der *Betrieb* hat für neue Projekte oder bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Einrichtungen *Folgenabschätzungen* in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und *Menschenrechte* durchzuführen, einschließlich einer geschlechterbezogenen Analyse.

Zu beachtende Punkte:

- Es sollte ein Prozess zur Überprüfung von Entwicklungen, Erweiterungen und wesentlichen Änderungen an Betriebseinrichtungen, sowie im Fall des Bergbaus, an wesentlichen Explorationsaktivitäten vorhanden sein, um festzustellen, ob ökologische und/oder soziale Risiken und Auswirkungen bestehen, die eine Folgenabschätzung erfordern.
 - Form und Zeitpunkt der Folgenabschätzungen sind häufig durch geltendes Recht vorgegeben.
 - Folgenabschätzungen sollten so früh wie möglich initiiert werden.
 - Berücksichtigen Sie die Art, den Umfang und die Risiken des Projekts. Was in einer Explorationsphase angemessen sein mag, kann sich gänzlich von den Anforderungen eines großen Bergbauprojekts unterscheiden.
- Führen Sie vor neuen Projekten oder wesentlichen Änderungen an bestehenden Einrichtungen eine Folgenabschätzung durch, die auf mögliche negative Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales (einschließlich Gesundheit), Kultur und Menschenrechte eingeht.
 - Die Ermittlung von Risiken und Auswirkungen sollte auf Basis aktueller Umwelt- und Sozialdaten und mit einer Detailtiefe erfolgen, die der Art des Projekts angemessen ist (z. B. Greenfield- vs. Brownfield-Projekte).
 - Berücksichtigen Sie die Auswirkungen auf Landschaftsebene und die damit verbundene, ggf. erforderliche Landnutzungsplanung, einschließlich vorübergehender Flächennutzungen. Dazu können andere kurz- oder langfristige industrielle, landwirtschaftliche oder kommunale

- Aktivitäten, Umsiedlungen und Zufahrtsstraßen, Lager- und Entsorgungsbereiche sowie Baucamps gehören.
- Bedenken Sie die Auswirkungen zugehöriger Einrichtungen, bei denen es sich um Einrichtungen handelt, die nicht im Rahmen des Projekts finanziert werden und die ohne das Projekt nicht errichtet oder erweitert worden wären bzw. ohne die das Projekt nicht rentabel wäre. Dazu können Eisenbahnstrecken, Straßen, Häfen, Staudämme, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals gehören. Berücksichtigen Sie mögliche Synergien mit der kommunalen und regionalen Entwicklung sowie den Wert von Projektpartnern, die nach Standards und Protokollen zur Infrastrukturplanung arbeiten, wie z. B. [Global Infrastructure Basel](#) und ggf. das [Hydropower Sustainability Protocol](#).
 - Berücksichtigen Sie kumulative Auswirkungen, die sich aus den zusätzlichen Auswirkungen auf für die vom Projekt genutzten oder direkt von diesem betroffenen Bereiche oder Ressourcen durch andere bestehende, geplante oder angemessen definierte Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Risiken und Auswirkungen ergeben. Beispiele für kumulative Auswirkungen sind unter anderem: inkrementeller Beitrag gasförmiger Emissionen zu einem Lufteinzugsgebiet, Verringerung der Wasserströme in einem Wassereinzugsgebiet aufgrund mehrfacher Entnahmen, Zunahme der Sedimentlasten in einen Wassereinzugsgebiet, Beeinträchtigung von Migrationsrouten oder Wildtierbewegungen, oder mehr Verkehrsstaus und -unfälle aufgrund eines Anstiegs des Fahrzeugverkehrs auf Gemeinschaftsstraßen.
 - Für Folgenabschätzungen im Bereich Menschenrechte sollten das internationale Menschenrecht als Bezugssystem herangezogen und die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und marginalisierte Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf die Achtung der Menschenrechte können entweder als Teil einer sozialen/ökologischen Folgenabschätzung oder in einer eigenständigen Abschätzung bewertet werden.
 - Die Abschätzung sollte ggf. eine Analyse alternativer Ansätze für die Projektgestaltung beinhalten. Im Sinne der Minderungshierarchie sollte die Vermeidung von Auswirkungen einer Eindämmung vorgezogen werden. (Siehe Abschnitt 8 „Biodiversität“ für weitere Informationen zur Minderungshierarchie für Auswirkungen auf die Artenvielfalt).
 - Machen Sie bei Bergbau-, Raffinerie- und Hüttenprojekten Pläne für die Sanierung bei Schließung oder Stilllegung der Anlage (siehe Kriterium 2.8).
 - Während die meisten Entwicklungsländer über Vorschriften für die Folgenabschätzung verfügen, stehen in einigen Fällen ggf. unzureichende Ressourcen für die Umsetzung und Überwachung solcher Prozesse zur Verfügung. In solch einer Situation sollten *ASI-Mitglieder* sich dennoch um die Umsetzung bewährter Bewertungsansätze bemühen.
 - Weitere Informationen zu Folgenabschätzungen finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in den [Best-Practice Grundsätzen der International Association of Impact Assessment](#), dem [Guide to Human Rights Impact Assessment and Management \(HRIAM\)](#) (2010) und der [Guidance Note zum Performance Standard 1 der International Financial Corporation \(IFC\)](#).
 - Werden ein Bergbaubetrieb und die zugehörige Infrastruktur in einem Gebiet mit erheblichem Erhaltungswert geplant, sollte die Umweltkomponente der *Folgenabschätzung* Folgendes umfassen:
 - In Gebieten mit erheblichem Erhaltungswert sollten von qualifizierten Experten Prüfungen der Auswirkungen auf die Artenvielfalt mittels eines standardisierten Ansatzes durchgeführt werden.
 - Eine kumulative Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt sowie regionale Planungsstudien, um indirekte Umweltauswirkungen durch den Betrieb zu berücksichtigen, z. B. durch Infrastruktur, langfristige Ansiedlungen, Holzfällung, Wilderei usw.
 - Angemessene Verhütungs-, Eindämmungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Umgang mit festgestellten Auswirkungen. Bei der Bewertung von Optionen sollten einhergehende soziale

Auswirkungen berücksichtigt werden. Dazu können die Bereitstellung grundlegender Ressourcen (Nahrung, Wasser, Energie) und anderer natürlicher Ressourcen (einschließlich Abfallwirtschaft) gehören, die erforderlich sind, um eine Lebensgrundlage für Arbeiterfamilien und zugehörige Gemeinschaften zu schaffen und unangemessene Holzfällung, Wasserentnahme, landwirtschaftliche Entwicklung, Wilderei sowie den Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen zu verhindern.

- Folgenabschätzungen sollten von entsprechend qualifizierten und erfahrenen Experten vorgenommen werden.
 - Häufig müssen Fachkräfte mit der Durchführung von Basisstudien beauftragt werden, um eine Folgenabschätzung zu erleichtern und ihre Ergebnisse zu dokumentieren.
 - Die Abschätzung sollte die Merkmale und Interessen der betroffenen Gemeinschaften widerspiegeln und eine sinnvolle Einbeziehung von als benachteiligt oder gefährdet geltenden Gruppen vorsehen.
 - Folgenabschätzungen sind oft glaubwürdiger, wenn sie von einem unabhängigen Unternehmen erstellt oder zumindest von einer unabhängigen Fachkraft überprüft werden.
- Folgenabschätzungen sollten im Rahmen eines Gesamtsystems zur Steuerung von Risiken und Auswirkungen durchgeführt werden (siehe Kriterium 2.3).
 - Es sollten dokumentierte Maßnahmenpläne und Verfahren als Teil von Managementsystemen erstellt und implementiert werden, um die identifizierten ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen anzugehen und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Lizenzen sicherzustellen.
 - Überwachen Sie Schlüsselindikatoren, die sich aus den ermittelten potenziellen Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur, Bürgerrechte und Geschlechterrollen ergeben.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Führen Sie Folgenabschätzungen in Abstimmung mit den [Akwé: Kon-Leitlinien](#) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) durch.
 - Der Einflussbereich eines Projekts umfasst den von den betroffenen *indigenen Völkern* bestimmten kulturellen Wirkungsbereich. In Fällen, in denen Siedlungsgebiete *indigener Völker* nationale Grenzen überschreiten oder von Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen sind, sollten Folgenabschätzungen grenzübergreifende Auswirkungen berücksichtigen.
 - Zu den kumulativen Auswirkungen zählen die bestehenden und vorhersehbaren Auswirkungen des geplanten Projekts, die vor dem Hintergrund anderer vergangener, laufender und geplanter Tätigkeiten in oder in der Nähe *indigener* Territorien zu betrachten sind.
 - Einbeziehende Folgenabschätzungen bieten *indigenen Völkern* die Möglichkeit, Teile der Abschätzung auf Wunsch selbst durchzuführen.
 - Die gesundheitlichen Auswirkungen aller Phasen von Bergbau-, Raffinerie- und Hüttenprojekten sollten unter Einbeziehung der betroffenen *indigenen* Gemeinschaften (sofern sie dies wünschen) bewertet, sorgfältig überwacht und eingedämmt werden.
 - Stellen Sie Ressourcen zur Verfügung, mit denen *indigene Völker* unabhängige Experten zur Begutachtung der Folgenabschätzungen wählen können, einschließlich einsehbarer Zusammenfassungen der Folgenabschätzungen.

2.6 Notfallplan

Der *Betrieb* hat in Zusammenarbeit mit möglicherweise betroffenen Stakeholdergruppen, wie z. B. *Gemeinschaften, Arbeitnehmern* und ihren Vertretern sowie zuständigen Behörden, standortspezifische Notfallpläne zu entwickeln.

Zu beachtende Punkte:

- Mögliche Notfälle können Folgendes betreffen: Feuer, Explosionen, großvolumige Stoffe, Bodenabsenkungen, Freisetzung von Chemikalien in die Umwelt, Transport von Produkten, Nebenprodukten, Abfällen oder Vorräten, Rohrleitungen, Naturgefahren wie Wetter- und seismische Ereignisse, nicht betriebsfähige Anlagen wie z. B. geschlossene Minenstandorte, soziale Unruhen und andere Gefahren sowie gesundheits- und sicherheitsbezogene Zwischenfälle (siehe Grundsatz 11).
- Erstellen, übernehmen und implementieren Sie dokumentierte, standortspezifische Notfallpläne für alle zutreffenden Gefahren.
 - Erstellen Sie Notfallpläne auf Basis einer Risikoanalyse und berücksichtigen Sie Risikofaktoren wie geografische Lage, Klima, Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Ökosysteme usw. sowie potenzielle Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Vermögenswerte.
 - Ermitteln Sie, welche Personen bei einem Notfall zur Begrenzung der Auswirkungen einbezogen werden müssen und legen Sie ihre Rollen, Ressourcen und Aufgaben fest.
 - Stellen Sie die Pläne unter Berücksichtigung der Geschlechtervertretung in Zusammenarbeit mit betroffenen Stakeholdern wie Arbeitnehmern und ihren Vertretern, Gemeinschaften einschließlich gefährdeter Gruppen und anderen zuständigen Stellen auf.
 - Legen Sie Verfahren für die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Pläne fest.
 - Geben Sie den Inhalt der Notfallpläne an potenziell betroffene Stakeholder weiter.
- Notfallpläne sollten auch mit Ihrer Risikoidentifizierung und Folgenabschätzung auf Standort- und/oder Unternehmensebene verknüpft werden. In den Plänen sollten zur Eindämmung der Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Vermögenswerte eingerichtete Kontrollen berücksichtigt werden.
- Weitere Informationen zur Notfallplanung finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem im Dokument [Good Practice in Emergency Preparedness and Response des International Council on Mining and Metals \(ICMM\)/United Nations Environment Programme \(UNEP\)](#) (2005).

2.7 Fusionen und Übernahmen

Der *Betrieb* hat im Rahmen einer Prüfung der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei Fusionen und Übernahmen Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance zu prüfen.

Zu beachtende Punkte:

- Dem Beitrag von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environment, Social, Governance – ESG) zur Wertschöpfung sowie zum Risikomanagement bei Fusionen und Übernahmen wird zunehmend Beachtung geschenkt. Im Jahr 2012 ergab eine [Studie von PwC](#), dass
 - ESG-Faktoren die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, mit der es zu einem Abschluss kommt. Eine schlechte Performance bei ESG-Faktoren kann beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung einer Transaktion haben.
 - die Kosten für die Umstrukturierung eines Zielunternehmens, um es im Hinblick auf das Management von ESG-Faktoren an die Standards des Käufers anzupassen, sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten wichtige Gesichtspunkte im Transaktionsprozess sind. Die Integration kann für Unternehmen eine Gelegenheit sein, um den Wert und die Effizienz des übernommenen Unternehmens durch Verbesserungen in Bereichen mit schlechter ESG-Performance zu steigern. Ist der Standard des ESG-Managements jedoch zu niedrig, kann diese Chance nicht umfassend genutzt werden.
 - viele Unternehmen einen systematischeren Ansatz zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei ESG-Faktoren entwickeln. Obwohl viele Unternehmen ihren allgemeinen Nachhaltigkeitsansatz für recht fortschrittlich halten, hat ein bedeutender Teil der Unternehmen erkannt, dass ihr Ansatz zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei ESG-Faktoren bei Fusionen und Übernahmen weniger gut ausgearbeitet ist.
- Führen Sie bei geplanten Fusionen und Übernahmen neben der finanziellen Sorgfaltsprüfung auch eine Sorgfaltsprüfung durch, bei der ökologische, soziale und Governance-Themen überprüft werden, die für den Tätigkeitsbereich des Zielunternehmens relevant sind. Dazu kann Folgendes gehören:

- Umwelt: Zum Beispiel Verschmutzung und Kontamination von Land, Luft und Wasser, damit zusammenhängende Probleme bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Ökoeffizienz, Abfallmanagement, Recycling und Wiederverwendung, Wasserverbrauch und -effizienz, Energieverbrauch und -effizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen, Strategien zur Eindämmung von Klimawandel und CO₂-Emissionen und gefährliche Chemikalien.
- Soziales: Zum Beispiel der Umgang mit Mitarbeitern, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel, Menschenrechte, Lieferketten, Gleichheit und Vielfalt sowie die faire Behandlung von Kunden und Gemeinschaften.
- Governance: Zum Beispiel die Steuerung des Umgangs mit ökologischen und sozialen Fragen, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, Geschäftsethik und Transparenz.
- Berücksichtigen Sie Risikofaktoren für die oben genannten Aspekte, wie Betriebsstandorte, Art des Unternehmens und bisherige Management- und Betriebspraktiken.
- Nehmen Sie in die Sorgfaltsprüfung eine Bewertung potenzieller Managementmaßnahmen auf, die negative Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance angehen und/oder minimieren könnten.
- Weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in der [Guidance Note zum Performance Standard 1 der Financial Corporation \(IFC\)](#) und den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#).

2.8 Schließung, Stilllegung und Veräußerung

Der *Betrieb* hat im Rahmen des Planungsprozesses für eine Schließung, Stilllegung oder Veräußerung Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance zu prüfen.

Zu beachtende Punkte:

- Der Planungsprozess für die Schließung, Stilllegung oder Veräußerung eines Betriebs basiert auf einer laufenden Bewertung, Identifizierung und Eindämmung von Risiken gemäß Kriterium 2.3.
 - Die Planung einer Schließung kann ein komplexer Vorgang sein, da sie sich in der Regel mit Zeithorizonten beschäftigt, die sich über Jahrzehnte erstrecken können. Planer müssen versuchen, sich mit ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und Governance-Parametern auseinanderzusetzen, die sich im Laufe der Lebensdauer eines Betriebs und in den auf die Schließung folgenden Generationen unweigerlich ändern werden.
 - Entwickeln und implementieren Sie im Rahmen des Planungsprozesses Richtlinien und Verfahren für geplante Betriebsschließungen, Stilllegungen oder Veräußerungen von Betrieben.
 - Auch zugehörige Einrichtungen unter der Kontrolle des Unternehmens (wie Eisenbahnstrecken, Straßen, Staudämme, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals) müssen berücksichtigt werden.
 - Arbeitnehmer, betroffene Gemeinschaften, einschließlich *indigener Völker*, und Regulierungsbehörden sind wichtige Akteure im Planungsprozess. Bei den Schließungs-, Stilllegungs- und Veräußerungsplänen müssen die Ergebnisse von Beratungen mit Stakeholdern berücksichtigt werden.
 - Ermitteln Sie Managementmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance zu verhindern und positive Ergebnisse zu fördern.
 - Sorgen Sie in Absprache mit Regierungen und Gemeinschaften für eine angemessene finanzielle Absicherung, um sicherzustellen, dass Ressourcen zur Erfüllung der Schließungs- und Sanierungsanforderungen zur Verfügung stehen.

- Bemühen Sie sich, das Land in seinen früheren Zustand zurückzusetzen, oder stellen Sie sicher, dass das Land gemäß den Wünschen der Gemeinschaft und/oder den regulatorischen Anforderungen oder einer anderen vereinbarten Endnutzung eine Aufwertung erfährt.
- Sind *indigene Völker* präsent, sind ggf. Verfahren zur *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* (FPIC) (siehe Kriterium 9.4) anwendbar.
- Im Bergbau berücksichtigt ein ganzheitlicher Ansatz zur Schließung ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte bereits in der Anfangsphase und über die gesamte Lebensdauer eines Bergwerks. Grundlegend für diesen Ansatz ist die Notwendigkeit, die Schließung als wesentlichen Bestandteil des Betriebs zu betrachten. Zur Bergbausanierung siehe Kriterium 8.5.
 - In einigen Fällen können Minen vorzeitig schließen, beispielsweise aufgrund niedriger Rohstoffpreise, regulatorischer Veränderungen, technischer Schwierigkeiten oder sozialer Konflikte – nicht nur infolge einer Reservenerschöpfung. Eine frühzeitige Planung ist unerlässlich.
 - Bergwerke sollten bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schließungsplans großen Wert auf die Einbeziehung der Gemeinschaft legen.
 - Da der Bergbau eine vorübergehende Landnutzung in Gebieten mit erheblichen Biodiversitätswerten darstellt, sollte das Ziel darin bestehen, die für den Bergbau genutzte Fläche für eine zukünftige Nutzung wiederherzustellen, die diese Werte berücksichtigt.
 - Darüber hinaus fallen oft erhebliche Schließungskosten an, nachdem die Mine keine Erträge mehr einbringt. Folglich müssen entweder vor oder während des aktiven Betriebs finanzielle Rückstellungen gebildet werden, die aus anderen Einnahmequellen stammen oder durch die Sicherung anderer Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl der Option für die finanzielle Absicherung kann von den regulatorischen Anforderungen abhängen.

Zusammenfassung:

- Verfügen Sie über Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinien?
- Haben Sie mindestens einen Vertreter der Geschäftsleitung ernannt, der für die Einhaltung der ASI-Standards verantwortlich ist?
- Haben Sie dokumentierte Umwelt- und Sozialmanagementsysteme?
- Haben Sie eine Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung?
- Führen Sie bei wesentlichen Entwicklungen oder großen Erweiterungen die entsprechenden Folgenabschätzungen durch?
- Haben Sie standortspezifische Notfallpläne?
- Prüfen Sie bei Fusionen und Übernahmen die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance?
- Berücksichtigen Sie beim Planungsprozess für eine Schließung, Stilllegung und/oder Veräußerung Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance?

3. Transparenz

Grundsatz

Der Betrieb hat im Einklang mit international anerkannten Berichterstattungsstandards Transparenz walten zu lassen.

Zugehörige Kriterien

1.2 Korruptionsbekämpfung

7.3 Offenlegung von Wasserverbrauch und Risiken

Grundsatz 9 – Menschenrechte

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard				
	3.1	3.2	3.3a	3.3b	3.4
Bauxitabbau					
Aluminiumoxidraffination					
Aluminiumverhüttung					
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium					
Gießereien					
Halbzeugfertigung					
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)					
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)					
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen					

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Transparenz ist eine wachsende und sich entwickelnde Erwartung des privaten Sektors und soll die Rechenschaftslegung fördern sowie Dritte in die Lage versetzen, Leistung und Auswirkungen zu verstehen und zu beurteilen. Der ASI Performance Standard befasst sich mit mehreren Dimensionen der Transparenz: Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich Verstößen und Verbindlichkeiten, Zahlungen an Regierungen sowie einem Beschwerdeverfahren.

Unternehmen nehmen verstärkt ökologische, soziale und wirtschaftliche Informationen in ihre öffentliche Berichterstattung auf. Sie wird oft als „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ bezeichnet und geht auf die Erwartungen einer Vielzahl von Stakeholdern ein, einschließlich Regulierungsbehörden, Zivilgesellschaft, Aktionären, Gemeinschaften, Mitarbeitern und Kunden. Die Notwendigkeit gemeinsamer Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung führte 1997 zur Entwicklung der Global Reporting Initiative (GRI). Darüber hinaus werden immer weitere Rahmenwerke für die Berichterstattung entwickelt, die auf bestimmte regulatorische Kontexte, Sektoren und Probleme ausgerichtet sind. Zwei offenlegungspflichtige Bereiche, auf die im ASI Performance Standard besonders eingegangen wird, sind Verstöße und Verbindlichkeiten sowie Zahlungen an Regierungen.

Wirksame, rechtekompatible Beschwerdemechanismen bieten Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten eines Unternehmens betroffen sind, einen Kanal, über den sie Bedenken frühzeitig, offen, auf einer fundierten Grundlage, mit dem gebotenen Schutz und in einer Atmosphäre des Respekts äußern können. Sie haben das Potenzial, die Eskalation von Streitigkeiten zu begrenzen, die Streitbeilegung zu erleichtern und zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten beizutragen, indem sie Lernprozesse ermöglichen und Beziehungen verbessern. Menschenrechte sind ein bedeutender Aspekt von Beschwerdemechanismen, sowohl im Hinblick auf den Prozess zur Streitbeilegung als auch das mögliche Ausmaß von Beschwerden.

Schlüsselbegriffe

Beschwerdeverfahren – Ein formelles Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen, Arbeitnehmer, Gemeinschaften und/oder zivilgesellschaftliche Organisationen, um ihre Beschwerden über Geschäftsaktivitäten und -vorgänge zur Untersuchung und gegebenenfalls zur Abhilfe zu melden. (Quelle: [Human Rights and Grievance Mechanisms](#))

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Von Unternehmen oder Organisationen veröffentlichte Berichte über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer täglichen Tätigkeiten. (Quelle: [Global Reporting Initiative](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

3.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der *Betrieb* hat seinen Governance-Ansatz und seine wesentlichen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu veröffentlichen.

Zu beachtende Punkte:

- Überlegen Sie, wie Sie in Berichten/Mitteilungen des Unternehmens Folgendes in einer für Ihre Stakeholder geeigneten Form kommunizieren können:
 - Zentrale Themen, die für Stakeholder von Interesse und/oder für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind.
 - Diesbezügliche Richtlinien oder Stellungnahmen des Unternehmens.
 - Diesbezügliche Maßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat oder plant, zum Beispiel in Ihrem eigenen Betrieb oder durch Beteiligung an Gemeinschafts- oder Brancheninitiativen.
 - Wenn möglich, quantitative oder qualitative Ergebnisse, die durch die Maßnahmen erreicht wurden oder zu erwarten sind.
 - Wurden bestimmte Probleme, z. B. bei der Beachtung der Menschenrechte oder Arbeitnehmerrechte, von betroffenen Stakeholdern angesprochen, sollte der Bericht/die Mitteilung hinreichende Informationen für eine Beurteilung der Angemessenheit der Reaktion des Unternehmens enthalten.
- Es sollten Systeme für Datenerfassung, -integrität und -überprüfung eingerichtet und mit den bestehenden Managementsystemen und Prozessen zur Überprüfung der Geschäftsentwicklung abgestimmt werden.
- Ggf. sollten Möglichkeiten zur Harmonisierung der Berichterstattung ermittelt werden, z. B.:
 - Jährliche Finanzberichterstattung;
 - Beiträge des Unternehmens zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UN;

- Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kriterium 9.1);
- Kommunikation des Fortschritts im Rahmen des Global Compact;
- Offenlegung der Einnahmen im Rahmen der Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie (Extractive Industries Transparency Initiative);
- Prozesse zur Einbeziehung von Stakeholdern, Gemeinschaft und Arbeitnehmern;
- Regulatorische Berichterstattung, zum Beispiel Angaben zu moderner Sklaverei oder Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
- Informationen für ethische Investmentmärkte.
- Weitere offlegungspflichtige Kriterien im *ASI Performance Standard*, die möglicherweise anwendbar sind und hier behandelt werden können, sind:
 - 3.2 Verstöße und Verbindlichkeiten
 - 3.3 Zahlungen an Regierungen
 - 5.1 Treibhausgasemissionen
 - 6.1 Emissionen in die Luft
 - 6.2 Abwassereinleitungen in Gewässer
 - 6.4 Meldung von Freisetzungen
 - 6.5 Abfallwirtschaft und Berichterstattung
 - 7.3 Offenlegung von Wasserverbrauch und Risiken
 - 8.2 Biodiversitätsmanagement
 - 9.1 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht
- Großen Unternehmen wird empfohlen, die von der [Global Reporting Initiative](#) (GRI) erstellten Richtlinien oder ähnliche Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befolgen.
- Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) reicht es aus, Informationen über ihre Governance-Struktur und eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) zur Verfügung zu stellen. Dies kann in Form einer Mitteilung oder E-Mail oder durch Angaben auf der Website des Unternehmens erfolgen und muss keine gedruckte Publikation sein.
- „Öffentlich zugänglich“ meint ein Dokument oder eine Reihe von Dokumenten, die Stakeholdern entweder über die Website des Unternehmens (bei großen Unternehmen) oder auf Anfrage (bei KMU) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Häufigkeit der Berichterstattung sollte der Größe des Unternehmens angemessen sein. Große Unternehmen erstellen üblicherweise Jahresberichte, während kleine und mittelständische Unternehmen ihre Kommunikation im Verhältnis zum Umfang ihrer Tätigkeit und deren Auswirkungen seltener aktualisieren.

3.2 Verstöße und Verbindlichkeiten

Der *Betrieb* hat Informationen über wesentliche Geldbußen, Urteile, Strafzahlungen und nicht monetäre Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen *geltendes Recht* zu veröffentlichen.

Zu beachtende Punkte:

- Der Schweregrad der Verstöße eines Unternehmens gegen Gesetze und Vorschriften kann Aufschluss darüber geben, wie gut die Geschäftsleitung sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten bestimmten Leistungsparametern entsprechen. Aus wirtschaftlicher Sicht trägt die Gewährleistung von Compliance zur Reduzierung finanzieller Risiken bei, die sich entweder direkt durch Bußgelder oder indirekt durch eine Rufschädigung ergeben. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zu Entschädigungsverpflichtungen oder anderen kostspieligen Umweltverpflichtungen führen. Die Compliance eines Unternehmens kann sich auch darauf auswirken, wie einfach es für das Unternehmen ist, sein Geschäft auszubauen oder Genehmigungen einzuholen. ([GRI-Standard G4](#))
- Erkundigen Sie sich über administrative oder gerichtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung von Gesetzen und/oder Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Legen Sie erhebliche Bußgelder und nicht-monetäre Sanktionen offen, und zwar:

- Gesamtgeldwert erheblicher Bußgelder;
- Gesamtanzahl nicht-monetärer Sanktionen;
- Fälle, die im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren vorgebracht wurden.
- Die Korrekturmaßnahme, die zur Behebung des Verstoßes/der Verstöße ergriffen wurde.
- Haben Unternehmen keine Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften festgestellt, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus.
- In Fällen, in denen Streitigkeiten nach dem Gewohnheitsrecht beigelegt werden, können die Vergleichsbedingungen mit entsprechender Einwilligung öffentlich bekannt gegeben werden.
- Die Offenlegung kann über die Website des Unternehmens oder durch Informationen in einem Geschäftsbericht und in Übereinstimmung mit geltendem Recht erfolgen.

3.3 Zahlungen an Regierungen

- a. Der *Betrieb* darf Zahlungen an Regierungen ausschließlich auf rechtlicher und/oder vertraglicher Grundlage leisten bzw. in seinem Namen veranlassen.
- b. Im *Bauxitabbau* tätige *Betriebe* haben Zahlungen an Regierungen auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme zu veröffentlichen.

Zu beachtende Punkte:

- Stellen Sie für Kriterium 3.3a sicher, dass die Anti-Korruptionsrichtlinie des Unternehmens Anforderungen enthält, die dafür sorgen, dass vom Unternehmen selbst oder in seinem Auftrag veranlasste Zahlungen an Regierungen eine fundierte rechtliche und/oder vertragliche Grundlage haben. Die Prüfung von Zahlungen an Regierungen kann Bestandteil einer routinemäßigen Finanzprüfung sein.
- Bei Kriterium 3.3b kann Transparenz bei Zahlungen an Regierungen helfen, Konflikte im Zusammenhang mit Abbautätigkeiten zu verhindern und den Beitrag aufzuzeigen, den Bergbauinvestitionen zu einem Land leisten können.
- Die [Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor](#) (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist eine Multi-Stakeholder-Initiative, die sich aus Regierungen, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Investoren und internationalen Organisationen zusammensetzt und einen globalen Offenlegungsstandard aufgestellt hat, nach dem Unternehmen veröffentlichen, welche Zahlungen sie geleistet haben, und Regierungen offenlegen, was für Zahlungen sie erhalten haben. Die Einhaltung von 3.3b kann durch die Umsetzung des EITI-Standards erreicht werden.
 - Bekräftigen Sie die EITI-Grundsätze und -Kriterien in Form einer Richtlinie oder Ähnlichem und stellen Sie diese auf der Website des Unternehmens zur Verfügung.
 - Legen Sie alle wesentlichen Zahlungen offen, die in Form von Steuern, Lizenzgebühren, Unterschriftenboni und anderen Zahlungsarten oder Vorteilen an beteiligte Regierungen geleistet werden. Diese Offenlegung sollte über entsprechende Berichtsvorlagen und Länderarbeitspläne erfolgen. Der EITI Business Guide bietet Ratschläge zu den EITI-Berichtspflichten.
 - Die Offenlegung von Zahlungen an Regierungen in Nicht-EITI-Ländern wird ebenfalls empfohlen, sofern die vertraglichen Geheimhaltungsklauseln eine solche Offenlegung zulassen.

3.4 Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern

Der *Betrieb* hat zugängliche, transparente, nachvollziehbare sowie kultur- und geschlechtersensible *Beschwerdeverfahren* einzurichten, die geeignet sind, um auf Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern zu seiner Geschäftstätigkeit einzugehen.

Zu beachtende Punkte:

- Dieses Kriterium legt den Schwerpunkt auf Mechanismen, die ein Unternehmen – idealerweise in Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern – glaubhaft etablieren kann. Das betrifft keine rechtlichen Mechanismen (gerichtliche oder außergerichtliche), die für alle Parteien, auch für das Unternehmen,

erst den nächsten Schritt darstellen sollten. Im Mittelpunkt stehen stattdessen auf Dialogen basierende Prozesse. Diese sollten, wann immer es möglich ist, eine frühzeitige Problemlösung auf lokaler Ebene fördern und den Zugang zu anderen Mechanismen ausschließen.

- Beschwerdemechanismen sollten auf die Branche, das Land und die Kultur zugeschnitten sein, für die sie gedacht sind. Dokumentierte Verfahren sollten deutlich darlegen, wie Beschwerden, Beanstandungen und/oder Informationsanfragen gehandhabt werden und unter anderem Folgendes klarstellen:
 - An wen können sich Stakeholder wenden, um Fragen zu stellen oder weitere Informationen zu erhalten?
 - Wer ist dafür verantwortlich, Beschwerden und Beanstandungen aufzunehmen?
 - Wie und von wem werden sie bearbeitet?
 - Wie sehen die ungefähren Zeitrahmen für die verschiedenen Bearbeitungsphasen aus?
 - Über welche Eskalationswege werden manche Angelegenheiten weitergeleitet?
 - Welche Bestimmungen gibt es für Rechtsmittel?
 - Inwiefern geht der Prozess auf geschlechtsspezifische Unterschiede ein und berücksichtigt kulturelle Aspekte, die für die Tätigkeiten des Unternehmens relevant sind?
 - Wie ist der Prozess auf Auftragnehmer oder andere Vertreter anzuwenden, die im Namen des Unternehmens handeln?
 - Wie werden Aufzeichnungen geführt?
 - Wie sieht die Berichterstattung über Prozesse und Ergebnisse aus und wie werden diese bewertet?
- Stellen Sie sicher, dass alle relevanten Stakeholder, einschließlich ggf. betroffener *indigener* Gemeinschaften, über die Existenz des Beschwerdemechanismus Bescheid wissen und darüber informiert werden, wie sie ihn nutzen können. Das kann über verschiedene Kommunikationskanäle erfolgen, z. B. bei Stakeholder-Treffen, in Newslettern und auf Websites.
- Machen Sie sich Gedanken, wie Sie den Mechanismus allen relevanten Gemeinschaften und Mitgliedern der Gemeinschaft zugänglich machen können. Beispiele:
 - Beschwerden könnten ungeachtet der Form, in der sie eingereicht werden, angenommen und bearbeitet werden (z. B. mündliche Mitteilungen in Landessprache, wenn Gemeinschaften Schwierigkeiten im Umgang mit technischen Prozessen oder Dokumenten haben).
 - Betroffene Stakeholder-Gruppen könnten Zugang zu unabhängigen Informationen und/oder Gutachten oder einen Mediator bzw. Vermittler anfordern, der den Dialogprozess bei manchen Beschwerden begleitet.
 - Für einige Stakeholder-Gruppen oder in bestimmten Kontexten kann Anonymität eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise bei sozialen Konflikten oder in Fällen von Whistleblowing.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind, sollte bei der Gestaltung von Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene ihrem Gewohnheitsrecht und Rechtssystem gebührend Rechnung getragen werden.
 - Auf Anforderung *indigener Völker* sollten sich Unternehmen an bestehenden üblichen Beschwerdemechanismen beteiligen.
- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umfassen eine Liste von Wirksamkeitskriterien für rechtekompatible Beschwerdemechanismen, die eine allgemeine Orientierung für ihre Gestaltung enthält:
 - Legitimität: Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholder-Gruppen, für die sie vorgesehen sind, und sind rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren;
 - Zugänglichkeit: Sie sind allen Stakeholder-Gruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt und gewähren denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung;

- Berechenbarkeit: Sie bieten ein klares, bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe an, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung;
- Ausgewogenheit: Sie sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Geschädigten vertretbaren Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können;
- Transparenz: Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- Rechtekompatibilität: Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;
- Dialog und Austausch: Sie konsultieren die Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung und stellen auf Dialog als Mittel ab, um Missständen zu begegnen und sie beizulegen;
- Kontinuierliches Lernen: Sie greifen auf sachdienliche Maßnahmen zurück, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden zu ziehen.

Zusammenfassung:

- Kommunizieren Sie Ihre Nachhaltigkeitsleistung an relevante Stakeholder?
- Legen Sie Informationen über Geldbußen und Sanktionen für Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften offen?
- Wenn Sie im Bauxitabbau tätig sind, legen Sie Zahlungen an Regierungen offen?
- Verfügen Sie über einen zugänglichen Beschwerdemechanismus?

4. Materialverantwortung

Grundsatz

Der *Betrieb* verpflichtet sich, eine Lebenszyklusperspektive einzunehmen und die Ressourceneffizienz sowie die Sammlung und Wiederverwertung von Aluminium im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

Zugehörige Kriterien

2.3 Umwelt- und Sozialmanagementsysteme

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard			
	4.1	4.2	4.3	4.4
Bauxitabbau				
Aluminiumoxidraffination				
Aluminiumverhüttung				
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium				
Gießereien				
Halbzeugfertigung				
Materialumwandlung (<i>Produktion und Verarbeitung</i>)				
Materialumwandlung (<i>Industrielle Anwender</i>)				
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen				

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Materialverantwortung umfasst sowohl die Prozess- als auch die Produktverantwortung. Im Kontext der ASI bezieht sich Prozessverantwortung auf die Minimierung von Umweltauswirkungen sowie Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bei Prozessen zur Exploration, Gewinnung und Aufbereitung von Aluminium.

Produktverantwortung soll Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken minimieren und die Rückgewinnung, Wiederverwendung oder Wiederverwertung (je nachdem, was zutrifft) des in Produktsystemen verwendeten Aluminiums ermöglichen. Diese Ansätze werden letztlich durch die Aktionen verschiedener Akteure in der Aluminium-Wertschöpfungskette für bestimmte Minerale und Metalle festgelegt und umgesetzt (Quelle: [ICMM, 2006](#)).

Beim Ansatz der ASI zur Materialverwaltung geht es um Folgendes:

- Die Auswirkungen von Aluminium während seines gesamten Lebenszyklus vom Abbau über die Nutzung bis zum Lebensende verstehen.
- Die Nachhaltigkeit und Umweltleistung während des Lebenszyklus bei der Produktgestaltung verbessern.

- Die Erzeugung von Schrott aus der Aluminiumverarbeitung minimieren, und wenn er erzeugt wird, sein Recycling und/oder seine Wiederverwendung maximieren.
- Das Sammeln und Recycling von aluminiumhaltigen Produkten am Ende ihrer Lebensdauer maximieren und gemeinsam mit relevanten Stakeholdern an der Erhöhung der Recyclingquoten arbeiten.

Schlüsselbegriffe

Schrott aus der Aluminiumverarbeitung – Aluminiumhaltiges Material, das aus dem Abfallstrom eines Produktionsprozesses oder eines ähnlichen Verfahrens ausgeleitet wird (Quelle: ISO 14021:2016).

Es ist zu beachten, dass sich bei dem Material an dem Standort, an dem es produziert wird, nicht zwingend um geregelten Abfall handelt. Es ist zu beachten, dass Schrott aus der Aluminiumverarbeitung im Sinne des ASI Chain of Custody Standard als Prä-Verbraucher-Schrott betrachtet wird, wenn das Material nicht vorsätzlich hergestellt wurde, für die Endverwendung ungeeignet ist und nicht im selben Prozess wiederverwendet werden kann, der es erzeugt hat.

Kreislaufwirtschaft (CE) – Eine Kreislaufwirtschaft ist von Natur aus restaurativ und regenerativ und zielt darauf ab, die Nutzbarkeit und den Wert von Produkten, Komponenten und Materialien so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, wobei zwischen technischen und biologischen Kreisläufen unterschieden wird. Dieses neue Wirtschaftsmodell soll letztendlich die globale Wirtschaftsentwicklung vom Verbrauch endlicher Ressourcen entkoppeln. Eine Kreislaufwirtschaft beschäftigt sich mit der Bewältigung ressourcenbezogener Herausforderungen für Unternehmen und Wirtschaftssysteme und könnte Wachstum generieren, Arbeitsplätze schaffen sowie Umweltauswirkungen, einschließlich CO₂-Emissionen, reduzieren. Da die Forderung nach einem neuen Wirtschaftsmodell auf der Grundlage von Systemdenken immer lauter wird, kann eine noch nie dagewesene vorteilhafte Ausrichtung technologischer und sozialer Faktoren heute den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ermöglichen. ([Ellen MacArthur Foundation, 2015](#)) Wichtige Konzepte der KW sind, dass Abfallerzeugung und Rohstoffeinsätze durch das Ökodesign, das Recycling und die Wiederverwendung von Produkten minimiert werden, um so den Übergang von einem linearen Ansatz (Entnahme, Herstellung, Nutzung, Entsorgung) zu einer Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen, die planetare Grenzen respektiert. Grundsätze der KW halten zunehmend Einzug in das breitere nationale oder internationale politische Umfeld. Durch hohe Recyclingquoten am Ende der Lebensdauer in vielen Ländern und Produktsegmenten kann Aluminium einen entscheidenden Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten.

Umweltproduktdeklaration (Environmental Product Declaration, EPD) – Eine EPD ist ein verifiziertes und registriertes Dokument, das transparente Informationen über die Umweltauswirkungen von Produkten in deren Lebenszyklus vermittelt, einschließlich Rohstoffversorgung, Transport, Herstellung und damit verbundener Prozesse. Eine EPD muss mindestens die Produktphase umfassen, d. h. den Weg „von der Wiege bis zum Werkstor“ (cradle to gate) (wie in den Modulen A1 bis A3 von EN 15804 beschrieben). Eine EPD, die alle Lebenszyklusphasen umfasst, einschließlich der Produktphase, des Einbaus in das Gebäude, der Nutzung und Wartung, des Austauschs, der Demontage, der Abfallaufbereitung für die Wiederverwendung, Rückgewinnung, Wiederverwertung und Entsorgung, behandelt den Weg „von der Wiege bis zur Bahre“ (cradle to grave) bezeichnet (wie in den Modulen A bis C von EN 15804 beschrieben). Die Berücksichtigung von Umweltaspekten, die sich aus der Wiederverwendung, Rückgewinnung und Wiederverwertung am Lebensende ergeben, ist für die Kreislaufwirtschaft äußerst wichtig und sollte Teil einer EPD von der Wiege bis zur Bahre sein (wie im optionalen Modul D in EN 15804 beschrieben). Darüber hinaus wird jeder Vergleich von Bauprodukten auf der Grundlage ihrer EPD durch den Beitrag bestimmt, den sie zur Umweltleistung des Gebäudes leisten. Ein Vergleich der Umweltleistung von Bauprodukten anhand von EPD-Informationen muss daher auf Basis der Verwendung des Produkts im und seiner Auswirkungen auf das Gebäude erfolgen und den gesamten

Lebenszyklus berücksichtigen, der in die einzelnen Module A bis D gegliedert ist (Quelle: ISO 14025 und EN 15804).

Ökobilanz – Die Ökobilanz ist eine systematische Gruppe von Verfahren zur Zusammenstellung und Beurteilung der Input- und Outputflüsse von Materialien und Energie sowie der damit verbundenen Umweltauswirkungen, die direkt der Funktion eines Produkt- oder Dienstleistungssystems im Verlauf des Lebenswegs zugeschrieben werden können (ISO 14040:2006).

Sachbilanz – Ein Datenbestand, der die Stoff- und Energieströme sowie die Umweltbelastungen für Luft, Boden und Wasser in Verbindung mit jeder Produktionsphase quantifiziert (ISO 14040:2006).

Product Carbon Footprint (PCF) – Der PCF oder CO₂-Fußabdruck eines Produkts umfasst die gesamten Treibhausgasemissionen, die von einem Produkt in den verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus verursacht werden, und ist ein Mittel zur Messung, Steuerung und Kommunikation von Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen. Ein CO₂-Fußabdruck basiert auf einer Ökobilanz, konzentriert sich aber nur auf das Erderwärmungspotenzial.

Product Environmental Footprint (PEF) – Im Gegensatz zu einem CO₂- oder Wasserfußabdruck ist der PEF bzw. Umweltfußabdruck eines Produkts ein multikriterieller Maßstab für die Auswirkungen eines Produkts, der sich auf eine Ökobilanz stützt. Eine PEF-Studie umfasst die Messung einer Reihe von quantifizierbaren Umweltauswirkungen über den Lebenszyklus eines Produkts, einschließlich Emissionen in Wasser, Luft und Boden, Nutzung und Erschöpfung von Ressourcen und Auswirkungen durch Landnutzung. PEFs sind eine Initiative der Europäischen Kommission und die Pilotstudie für eine Vielzahl von Produkten ist in Arbeit und soll Ende 2017 abgeschlossen werden.

Nachhaltige Materialwirtschaft (Sustainable Materials Management, SMM) – SMM ist ein systemischer Ansatz, um Materialien über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg produktiver zu nutzen und wiederzuverwenden. SMM verfolgt das Ziel, Materialien auf die produktivste Weise zu nutzen und legt den Schwerpunkt auf einen geringeren Verbrauch, die Reduzierung toxischer Chemikalien und Umweltauswirkungen während des gesamten Materiallebenszyklus und die Sicherung ausreichender Ressourcen, um den heutigen und zukünftigen Bedarf decken zu können.

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

4.1 Ökobilanz

- a. Der *Betrieb* hat die Lebenszyklusauswirkungen seiner wichtigsten Produktlinien, für die *Aluminium* in Betracht gezogen oder verwendet wird, zu bewerten.
- b. Auf Anfrage des Kunden hat der *Betrieb* angemessene Informationen über die *Ökobilanz* seiner *Aluminium*(haltigen) Produkte von der Wiege bis zum Werkstor (cradle to gate) zur Verfügung zu stellen.
- c. Jegliche öffentliche Kommunikation über die *Ökobilanz* muss einen öffentlichen Zugang zu den Informationen der *Ökobilanz* und ihrer zugrundeliegenden Annahmen umfassen, einschließlich der Systemgrenzen.

Zu beachtende Punkte:

- Der Schwerpunkt dieses Kriteriums liegt auf **Umweltauswirkungen** während des Lebenszyklus, wobei auf Wunsch auch andere Arten von Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus bei einer Analyse berücksichtigt werden können.
- Vollständige *Ökobilanzen* sollten nach den Grundsätzen der ISO 14040:2006 und ISO 14044:2006 (siehe Referenzen unten) erstellt werden, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Analysen zu verbessern. Stellen Sie sicher, dass für die Analyse entsprechende Sachverständige hinzugezogen werden.
- Bei *Ökobilanzen*, die das Recycling von Materialien umfassen, muss eine Methode zur Zuordnung von Prozessen und vermiedenen Emissionen gewählt werden, die dem definierten Ziel und Umfang der Analyse entspricht. Es gibt zwei wesentliche Ansätze für das Recycling ([CE Delft, 2013](#)):
 - Recycling am Ende der Lebensdauer (auch bekannt als Avoided-Burden-Ansatz). Umweltvorteile werden nur für den Anteil des Materials gewährt, der nach der Nutzungsphase zurückgewonnen und recycelt wird.
 - Recyclinganteil (RA) (auch als Cut-off-Ansatz bezeichnet). Umweltvorteile werden nur für den tatsächlichen Anteil des Sekundärmaterials in einem Produkt gewährt.

Die Wahl der Zuordnungsmethode hat oft großen Einfluss auf die Ergebnisse der *Ökobilanz* für ein bestimmtes Produkt. Aus diesem Grund definieren einige Branchen und/oder Produktgruppen bevorzugte Standards für den Umgang mit Recycling in einer *Ökobilanz*. Mitunter hat die globale Metallindustrie eine „Erklärung der Metallindustrie zu Recyclinggrundsätzen“ verfasst, die im International Journal on LCA veröffentlicht wurde ([Atherton, 2006](#)). Diese Erklärung enthält folgende Äußerung:

„Für die Umweltmodellierung, Entscheidungsfindung und politische Diskussionen im Zusammenhang mit dem Recycling von Metallen gibt die Metallindustrie nachdrücklich dem Ansatz des Recyclings am Ende der Lebensdauer den Vorzug gegenüber dem Recyclinganteil-Ansatz.“

Unabhängig vom für das Recycling verwendeten Zuordnungsansatz sollten die Auswirkungen oder die Gutschrift aus dem Recycling separat ausgewiesen werden.

- Nutzen Sie für die Bewertung der Auswirkungen während des Lebenszyklus Ihrer Produkte zu 4.1(a) einschlägige Informationen und Modelle, die von Branchenverbänden erstellt wurden, sowie andere öffentliche Quellen.
 - Wenden Sie sich an Ihre Verbände und erkundigen Sie sich, welche für Ihre Produkte relevanten *Ökobilanzen* abgeschlossen wurden oder gerade erstellt werden. Diese Studien enthalten Daten, die Sie für die Bewertung der Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus und die Ermittlung von „Hotspots“ in der Lieferkette heranziehen können.
 - Die [European Aluminium Foil Association](#) veröffentlicht z. B. eine Reihe von Studien zu flexiblen Lebensmittelverpackungen. Siehe auch die anderen Beispiele unter 4.1(b).
 - Hinsichtlich der Frage, welche Produktlinien als „wichtig“ gelten, kann Folgendes als Orientierung dienen:
 - Die Produkte oder Produktlinien, die insgesamt mehr als zwei Drittel des vom *Betrieb* verwendeten Aluminiums verbrauchen.
 - Die 10 Produkte oder Produktlinien des *Betriebs* mit dem größten Aluminiumanteil.
 - Andere Ansätze zur Festlegung „wichtiger“ Produktlinien müssen im Rahmen eines ASI-Audits erläutert werden.
 - Berücksichtigen Sie bei der Bewertung der Auswirkungen während des Lebenszyklus die Auswirkungen der verschiedenen Produktionsphasen und des Recyclings am Ende der

- Lebensdauer. Diese Analysen können auch zur Erstellung von Plänen für die Reduzierung der Auswirkungen im Laufe der Zeit verwendet werden.
- Es ist zu beachten, dass der Aluminiumanteil bei Produkten aus verschiedenen Materialien bei der Bewertung nicht gesondert angegeben werden muss (z. B. bei B2C-Berechnungen). Für B2B-Anwendungen wäre dagegen eine *Ökobilanz* ausreichend, die nur den Aluminiumanteil abdeckt.
 - Es ist zu beachten, dass bei kleineren Unternehmen oder manchen Anwendungen ggf. ein vereinfachter Prozess mit begrenzten Annahmen ausreichend ist.
 - Ziehen Sie für 4.1(b) in Betracht, ein Informationsdokument für *Ökobilanzen* von der Wiege bis zum Werkstor ausfindig zu machen oder zu erstellen, das Kunden auf Anfrage einfach zur Verfügung gestellt werden kann.
 - Eine *Ökobilanz* von der Wiege bis zum Werkstor ist die Bewertung eines Teils des Produktlebenszyklus von der Ressourcengewinnung (Wiege) bis zum Werkstor (d. h. vor dem Transport zum nächsten Schritt in der Wertschöpfungskette). Die Nutzungsphase und die Entsorgungs-/Recyclingphase des Produkts entfallen in diesem Fall. Mit anderen Worten: Informationen von der Wiege bis zum Werkstor betreffen Ihre eigene Produktion sowie die Auswirkungen der vorgelagerten Phasen.
 - Analysen von der Wiege bis zum Werkstor variieren je nach Ihrer Position in der Wertschöpfungskette. Der Bauxitabbau würde beispielsweise den Abbauprozess und die damit verbundenen Auswirkungen bis zum Minentor umfassen, während ein nachgelagerter Betrieb wahrscheinlich auf verfügbare Informationen über die Auswirkungen vorgelagerter Phasen zurückgreifen und dann die Auswirkungen seiner eigenen Produktion einbeziehen würde. Nachgelagerte Tätigkeiten, einschließlich der Halbzeugfertigung, können für das Lebensende des Produkts die Bilanzierung von der Wiege bis zur Bahre anwenden.
 - Eine Reihe von Verbänden, darunter das [International Aluminium Institute \(IAI\)](#), die [Aluminium Association](#) und [European Aluminium](#), veröffentlichen *Ökobilanz*-Informationen für die Produktions- und Nutzungssektoren. Sie können sich auf den Weg von der Wiege bis zum Werkstor beziehen oder einfach „von Werkstor zu Werkstor“ gelten, wenn sie sich auf einen bestimmten Schritt in der Lieferkette konzentrieren.
 - Der [Bericht zum Umweltprofil der europäischen Aluminiumindustrie](#) liefert beispielsweise Durchschnittsdaten der Branche für die verschiedenen Schritte der Aluminiumproduktion und -verarbeitung. Er betrachtet nicht den gesamten Lebenszyklus, da diese Informationen nicht für alle Märkte und Produkte verfügbar sind, sondern von Fall zu Fall über *Ökobilanzen* erfasst werden können.
 - Einschlägige Informationen zum Lebenszyklus können auch in Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs) enthalten sein. EN 15804 und EN 15978 verlangen, dass Auditoren die mit Umweltproduktdeklarationen (EPD) verbundenen Daten überprüfen und validieren. [EPDs der Aluminium Association](#), die nach ISO 14025 erstellt und unabhängig validiert wurden, umfassen z. B. welche für warmgewalztes Aluminium, kaltgewalztes Aluminium, stranggepresstes Aluminium, Primäraluminiummasseln und Sekundäraluminiummasseln. Von European Aluminium erstellte EPDs umfassen eine Reihe für [Bauprodukte](#).
 - Das Europäische Komitee für Normung CEN arbeitet ebenfalls an der Entwicklung von Ansätzen für die Nachhaltigkeitsbewertung von Bauprodukten und Gebäuden auf Basis der Normen EN 15804 und EN 15978.
 - Sind Informationen von der Wiege bis zur Bahre verfügbar, wäre diese Anforderung erfüllt

und übertroffen und ASI-Mitgliedern wird empfohlen, diese Informationen wenn möglich aufzunehmen, um fundiertere Entscheidungen bezüglich Aluminium zu ermöglichen. Eine Analyse von der Wiege bis zur Bahre kann auch die Umweltvorteile umfassen, die sich aus der Nutzungsphase sowie der Sammlung und dem Recycling am Ende der Lebensdauer ergeben (siehe Kriterium 4.4), wobei alle Annahmen zu vermerken sind. Angesichts der Tatsache, dass es für vorgelagerte Hersteller schwierig ist, den weiteren Weg des Metalls nachzuverfolgen, ist eine Analyse von der Wiege bis zum Werkstor oft praktikabler.

- Es ist zu beachten, dass dieses Kriterium für Anfragen von Direktkunden/Akteuren der Lieferkette/Firmenkunden gilt.
- Werden nach 4.1(c) Informationen zu *Ökobilanzen* oder Analyseergebnisse veröffentlicht, sollten die Informationen zur *Ökobilanz* und den ihr zugrunde liegenden Annahmen öffentlich zugänglich sein. Auf diese Weise sollen Transparenz, Genauigkeit und Konsistenz gefördert werden.
 - Eine Zusammenfassung der *Ökobilanz* sollte die folgenden Informationen enthalten:
 - Umfang der Studie: Beschreibung von Umfang, Systemgrenzen und Grundannahmen.
 - Ergebnisse: Offenlegung der Ergebnisse und Erläuterung, welche Wirkungskategorien (z. B. Treibhauspotenzial, Versauerungspotential, Wasserverbrauch, Primärenergiebedarf) abgedeckt sind oder nicht und warum. Eine *Ökobilanz* für Aluminium würde normalerweise zumindest das Treibhauspotenzial enthalten.
 - Sensitivitätsanalyse: Untersuchung und Erläuterung der wichtigsten Parameter, die Einfluss auf die Ergebnisse nehmen.
 - Schlussfolgerungen.
 - Idealerweise sollten öffentliche Mitteilungen über Informationen zur *Ökobilanz* oder Analyseergebnisse auf von Dritten verifizierten *Ökobilanzen* beruhen, die gemäß ISO 14040 und 14044 erstellt wurden und ISO 14021 oder 14025 entsprechen (siehe Referenzen unten).
 - Achten Sie darauf, dass die Vertraulichkeit standortspezifischer oder vertraulicher Geschäftsinformationen gewahrt werden kann. Die zur Erstellung von *Ökobilanz*informationen verwendeten Hintergrunddaten werden häufig aus Sachbilanzdatenbanken von Dritten (wie GaBi, ecoinvent usw.) bezogen. Dazu können Daten gehören, die zwar einen wesentlichen Beitrag zu den Wirkungskategorien leisten, aber proprietär und oft schwer zu abzurufen sind. Der „öffentliche Zugang“ zu diesen Aspekten kann daher problematisch sein.
 - Der *Betrieb* sollte ggf. in der/den Region/en, in der/denen er tätig ist, an der Entwicklung von Sachbilanzdatenbanken mit Durchschnittswerten mitwirken. Das kann durch eine direkte Bereitstellung von Daten oder anderen Ressourcen oder durch Branchenverbände oder andere gemeinschaftliche Gruppen oder Initiativen erfolgen. Betriebe werden ermuntert, aktiv Daten für branchenweite *Ökobilanz*studien zur Verfügung zu stellen, die von Industriegruppen oder Branchenverbänden organisiert werden, um die Qualität und Repräsentativität branchenweiter *Ökobilanz*informationen zu verbessern.
- Zu den relevanten ISO-Normen gehören:
 - ISO 14040: 2006 Umweltmanagement – *Ökobilanz* – Grundsätze und Rahmenbedingungen
 - ISO 14044: 2006 Umweltmanagement – *Ökobilanz* – Anforderungen und Anleitungen
 - ISO 14021: 1999 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
 - ISO 14024: 1999 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltkennzeichnung Typ I – Grundsätze und Verfahren
 - ISO 14025: 2006 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren

4.2 Produktgestaltung

Ist der *Betrieb* in der *Halbzeugfertigung*, der *Materialumwandlung* und/oder der Herstellung bzw. dem Verkauf von aluminiumhaltigen Konsumgütern/Handelswaren tätig, hat er in den Gestaltungs- und Entwicklungsprozess für Produkte oder Komponenten klare Ziele zur Verbesserung der Nachhaltigkeit einzubeziehen, einschließlich der Umweltauswirkungen des Endprodukts über seinen gesamten Lebenszyklus.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt für die Halbzeugfertigung, die Materialumwandlung und/oder die Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Konsumgütern/Handelswaren.*
- Dieses Kriterium gilt für *Betriebe*, die am Gestaltungs- und Entwicklungsprozess des Produkts oder Bauteils beteiligt sind. Dies schließt Unternehmen ein, die an der Festlegung von Gestaltungszielen und Spezifikationen beteiligt sind, und schließt Unternehmen aus, bei denen es sich nur um Einzelhändler von Fertigprodukten ohne Beteiligung an der Produktgestaltung handelt. Weniger relevant ist es auch für standardisierte Halbzeuge, die nicht unbedingt einen Gestaltungs- und Entwicklungsprozess durchlaufen, sondern Eingangsmaterialien für weitere spezialisierte Fertigungsverfahren sind (z. B. Aluminiumbutzen).
- Der Schwerpunkt dieses Kriteriums liegt auf der Verwendung von Aluminium im Bauteil oder Produkt.
- Systemdokumentation zur Produktgestaltung sollte Ziele hinsichtlich Ressourceneffizienz, Optimierung der Nutzungsphase, Recyclingfähigkeit und/oder Schrotttoleranz enthalten. Für diese sollten die Auswirkungen des Lebenszyklus des Endprodukts berücksichtigt werden.
 - Stellen Sie zu Beginn des Entwicklungsprozesses Ziele zur Reduzierung der Umweltauswirkungen von Produkten auf.
 - Legen Sie die wichtigsten Gestaltungsparameter fest, die sich auf den Umweltfußabdruck des Produkts auswirken können, z. B. Legierung/en, Gewicht, Prozentsatz des erwarteten Neuschrotts und Recyclingfähigkeit.
 - Beschreiben – und wo es sinnvoll ist, quantifizieren – Sie Verbesserungen im Vergleich zu früheren Versionen des Produkts.
 - Überwachen Sie die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele. Entwickeln Sie bei Bedarf Korrekturpläne.
- Beispiele für Ziele zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Lebenszyklusleistung von Produkten sind unter anderem:
 - Gestaltung im Hinblick auf Wiederverwendung und Recycling
 - Gestaltung im Hinblick auf Demontage oder Zerlegung
 - Gestaltung im Hinblick auf eine längere Produktlebensdauer
- Dokumente, in die Ziele aufgenommen werden können, sind unter anderem:
 - Dokumentation des Gestaltungs- und Entwicklungsprozesses (Beschreibung der Entwicklungsschritte, Meilensteine und Verantwortlichkeiten)
 - Beschreibung und Implementierung eines Prozesses zur „recyclingorientierten Gestaltung“ (wie Recyclingfähigkeit von Schrott aus einem geschlossenen Kreislauf und Altschrott) oder Ähnliches
 - Erfassung und Dokumentation von Primärdaten (wie Energie- oder Wasserverbrauch, Materialeinsatz, Schrott, direkte Emissionen usw.) für den Produktionsprozess
 - Bereitstellung von Primärdaten oder Ökobilanzen von Endprodukten, insbesondere für den Weg von der Wiege zur Bahre.
- Ziehen Sie bei neuen Produkten oder Produktlinien sowie bei der Verbesserung bestehender Produkte oder Produktlinien die Verwendung von Materialien oder Verarbeitungstechnologien in Betracht, die die Schrotttoleranz erhöhen und gleichzeitig Leistung und Qualität der Materialien bewahren.

4.3 Schrott aus der Aluminiumverarbeitung

- a. Der *Betrieb* hat die Erzeugung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* bei seiner eigenen Tätigkeit zu minimieren und bei anfallendem Schrott eine Sammel-, Recycling- und/oder Wiederverwendungsquote von 100 % anzuvisieren.
- b. Der *Betrieb* hat sich um die Trennung von Aluminiumlegierungen und -qualitäten für das Recycling zu bemühen.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nicht für den Bauxitabbau und die Aluminiumoxidraffination.*
- Betrachten Sie für 4.3(a) bei jeder aluminiumbasierten Produktlinie alle Prozessschritte und Produktionsbereiche, in denen Schrott aus der Aluminiumverarbeitung anfällt, und ermitteln Sie konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Schrotterzeugung.
 - Zu den zu berücksichtigenden Schrottsorten gehören Eigenschrott, Fertigungsschrott, Späne, Verschnitt sowie fehlerhafte Produkte.
 - Eine kontinuierliche Schrottanalyse und Business Excellence-Programme können dabei helfen, Bereiche mit Verbesserungspotenzial zu identifizieren.
- Berücksichtigen Sie für 4.3(a) auch alle Quellen von Schrott aus der Aluminiumverarbeitung und ermitteln Sie konkrete Maßnahmen, die Sammel- und Recycling- oder Wiederverwendungsquoten erhöhen oder aufrechterhalten könnten, um so viel Schrott wie möglich aufzufangen. Beispiele für diese Maßnahmen sind:
 - Das Bewusstsein der Mitarbeiter für sowie ihr Wissen rund um Aluminiumschrott und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen erweitern.
 - Interne Kommunikation und Schulung.
 - Quantifizierung der Schrottmengen und Visualisierung.
- Beachten Sie, dass für die Schrotttrennung eine Reihe verschiedener Ansätze verwendet wird, darunter:
 - Mischmetalle einschließlich Aluminium,
 - Aluminium getrennt von anderen Metallen, aber alle Legierungen gemischt,
 - Aluminium getrennt nach der größten Legierungsgruppe (z. B. 5xxx, 6xxx)
 - Aluminium getrennt nach einzelnen Legierungsgruppen (z. B. viel Mg 5xxx, wenig Mg 5xxx, viel Cu 6xxx, wenig Cu 6xxx).

Trennungssysteme und geschlossene Recyclingkreisläufe fördern eine verbesserte Materialintegrität und Recyclingfähigkeit, erfordern jedoch ggf. erhebliche Investitionen in Trennungssysteme. Die Kosten für die Trennung von Schrott können in einigen Situationen den daraus gezogenen Nutzen überwiegen.

- Ist dieser Ansatz noch nicht in Produktionsprozesse integriert, schätzen Sie für 4.3(b) die Möglichkeit ab, die Trennung von Aluminiumlegierungen und -sorten zu einzuführen oder zu erhöhen.
 - Sofern es sich in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht bewährt hat, sollten Sie vorrangig eine feinere Trennung von Legierungen anstreben, die eine zukünftige Wiederverwendung von Legierungen für die gleichen oder ähnliche Produktanwendungen ermöglicht. Versuchen Sie andernfalls, Neuschrott nach Legierungsgruppen zu sortieren, wo immer dies möglich ist.
 - Binden Sie die Schrotttrennung ggf. in das Schrott- und Recyclingmanagement ein.
- Das Gesamtkonzept zu 4.3 sollte in einem Schrottmanagement- und Recyclingplan dokumentiert werden, der regelmäßig aktualisiert wird, um die damit verbundenen Vorteile zu erweitern.

4.4 Sammlung und Recycling von Produkten am Ende ihrer Lebensdauer

- a. Der *Betrieb* hat eine Recyclingstrategie einzuführen, die konkrete Zeitpläne, Tätigkeiten und Zielvorgaben umfasst.
- b. Der *Betrieb* hat sich an lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen zu beteiligen, um eine genaue Messung und die Erhöhung der Recyclingquoten seiner aluminiumhaltigen Produkte in den jeweiligen Märkten zu unterstützen.

Diese Kriterien schließen aluminiumhaltige Produkte aus, wenn eine vergleichende Ökobilanz zeigt, dass die stoffliche Verwertung nicht die beste Option für die Umwelt ist.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium schließt aluminiumhaltige Produkte aus, wenn eine vergleichende Ökobilanz zeigt, dass die stoffliche Verwertung nicht die beste Option für die Umwelt ist.*
 - Das lässt sich anhand vergleichender Ökobilanzen feststellen, die auf Informationen zurückgreifen können, die der *Betrieb* bereits gemäß Kriterium 4.1a ermittelt oder ggf. von Lieferanten oder der Öffentlichkeit zusammengetragen hat.
 - Vergleichende Ökobilanzen müssen auf einer Analyse des gesamten Lebenszyklus basieren und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren hinsichtlich Inputs und Auswirkungen erstellt werden, um belastbar zu sein. Die Ökobilanzen müssen über eine einheitliche Vergleichsbasis verfügen, z. B. die relativen CO₂-Emissionen, die unter Verwendung ähnlicher Methoden ermittelt wurden. Weitere Faktoren können die Verfügbarkeit und Verwertbarkeit des Aluminiums in den Abfallprodukten sowie die Ressourcen und Auswirkungen des Rückgewinnungsprozesses sein.
 - Um Ihren Betrieb von der Anwendbarkeit von 4.4 zu entbinden, müsste ein Auditor die Ergebnisse der vergleichenden Ökobilanz überprüfen, die deutlich dafürsprechen sollten, dass andere Entsorgungs- oder Aufbereitungsoptionen vorteilhaftere Umweltergebnissen mit sich bringen.
- *Anmerkung: Individuelle Strategien und das Engagement des Unternehmens sollten im Verhältnis zur allgemeinen Marktposition des Unternehmens stehen (je nach Marktgröße und Marktanteil sowie der Rolle innerhalb der Lieferkette).*
- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie für 4.4(a) eine langfristige Sammel- und Recyclingstrategie, die an aluminiumhaltige Produkte richtet und klare Zielvorgaben, Zeitpläne und unterstützende Maßnahmen umfasst.
 - Zielvorgaben sollten zumindest mit den auf nationaler oder sektoraler Ebene bestehenden vorgeschriebenen Recyclingzielen in Einklang gebracht werden.
 - Berücksichtigen Sie bei der Aufstellung einer Recyclingstrategie die geschäftlichen Rahmenbedingungen, die lokalen Marktbedingungen, das regulatorische Umfeld, die bestehenden Endmärkte, die verfügbare Sammel- und Recyclinginfrastruktur sowie die Verbraucherbildung und Reichweite. Auf der Grundlage dieser Faktoren unterscheidet sich eine individuelle Recyclingstrategie von Unternehmen zu Unternehmen. Die Strategie eines kleinen Halbzeugherstellers hat z. B. eine andere Ausrichtung und Komplexität als die einer großen, kundenorientierten Marke.
 - Größere Unternehmen sollten sich bei der Entwicklung ihrer Sammel- und Recyclingstrategie auf beim Austausch mit Stakeholdern gewonnene Informationen stützen und relevante Stakeholder-Gruppen einbeziehen, z. B. Kunden, Einzelhandel, Verbraucher sowie lokale, regionale und nationale Recyclingsysteme. Dazu können sowohl Beiträge zur Festlegung strategischer Prioritäten als auch die Aufstellung von Zielen und damit verbundenen Fristen gehören.
 - Überlegen Sie, wie Sie den größten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen erzielen können. Ein *Betrieb* könnte seine Bemühungen beispielsweise auf einen Bereich konzentrieren, in dem die Recyclingquoten besonders niedrig sind, oder er könnte den Schwerpunkt auf Bereiche setzen, in denen die Recyclingquoten bereits gut sind, aber vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie durch weitere Anstrengungen steigen.
 - Lieferanten von Konsumgütern/Handelswaren sollten ihrer Rolle bei der direkten Kommunikation mit Produktnutzern mehr Bedeutung beimessen und über die Sammlung und das Recycling von Aluminium sowie seinen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen aufklären. Große Marken können eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung der

Verbraucher spielen, ob sie nun direkt mit ihrem Markt und/oder durch gemeinsame Bemühungen wie unter 4.4(b) tätig werden.

- Beteiligen Sie sich für 4.4(b) an maßgeblichen lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen in Ihren jeweiligen Märkten, um eine genaue Messung und Steigerung der Recyclingquoten für aluminiumhaltige Altprodukte zu unterstützen. Dabei können Sie sich selbst direkt beteiligen oder über Verbände oder andere Maßnahmen.
 - Fördern Sie die Verwendung allgemein anerkannter Berechnungsmethoden zur Ermittlung genauer Daten über Recyclingquoten. Beteiligen Sie sich ggf. an Bemühungen zur Harmonisierung und Verbesserung der Genauigkeit der Berechnungsmethoden und/oder Datenerhebung.
 - Fördern Sie quantifizierte Recyclingziele für spezielle Produkte auf regionaler Ebene.
 - Unterstützen Sie Programme zur Erzielung höherer Sammel- und Recyclingquoten in den Ländern oder Regionen, in denen der *Betrieb* tätig ist. Organisationen wie [IGORA](#) (Schweiz), [Keep America Beautiful](#) und [The Recycling Partnership](#) (USA) arbeiten z. B. auf Länderebene an der Verbesserung von Zusammenarbeit und Maßnahmen. Programme wie „Jede Dose zählt“ in [Europa](#) und dem [Vereinigten Königreich](#) sind produktspezifisch und sollen in diesem Fall mehr Menschen dazu ermuntern, die unterwegs verwendeten Getränkedosen zu recyceln. Existieren solche Programme nicht, ist das Recycling unreguliert oder sind Gesetzgebung und Durchsetzung schwach, sollten Sie überlegen, wie Sie Fortschritte und Maßnahmen in diesem Bereich anstoßen oder unterstützen können.
 - Machen Sie sich Gedanken, wie Sie am besten mit Partnern der Wertschöpfungskette zusammenarbeiten können, um die Sammel- und Recyclingquoten auf den wichtigen Märkten zu erhöhen. Partnerschaften können sich auf eine durchdachte Verbraucheransprache, den Zugang zur Sammelinfrastruktur, die Verarbeitung in Sortieranlagen, technische Unterstützung für Kommunen oder unterstützende Maßnahmen konzentrieren.
 - Beziehen Sie Verbraucher und andere Stakeholder ein und klären Sie über die Sammlung und das Recycling von Aluminium auf, insbesondere über den damit verbundenen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen.

Zusammenfassung:

- Der Abschnitt zur Materialverantwortung im *Performance Standard* ist von besonderer Bedeutung für *ASI-Mitglieder* der Klasse *Industrielle Anwender*.
- Bewerten Sie die Auswirkungen, die Ihre aluminiumhaltigen Produkte während ihres Lebenszyklus haben? Wenn Sie Informationen zu *Ökobilanzen* veröffentlichen, bieten Sie Zugang zu Daten, Umfang und Methodik?
- Umfasst Ihr Gestaltungs- und Entwicklungsprozess Ziele zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Lebenszyklusleistung?
- Sind Sie bestrebt, die Erzeugung von Schrott aus der Aluminiumverarbeitung zu minimieren? Sehen Sie Ihren gesamten Neuschrott für das Recycling vor und trennen Sie Legierungen, wo dies machbar ist, um den Recyclingprozess zu verbessern?
- Haben Sie eine Recyclingstrategie, die sich mit Aluminium in Produkten befasst? Beteiligen Sie sich an Bemühungen zur Unterstützung einer genauen Messung und Steigerung der Recyclingquoten von Aluminium?

B. Umwelt

5. Treibhausgasemissionen

Grundsatz

Der *Betrieb* erkennt das im UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen festgesetzte Endziel an und setzt sich für die Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus ein, um seine Auswirkungen auf das Weltklima zu minimieren.

Zugehörige Kriterien

2.3 – Umwelt- und Sozialmanagementsysteme

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard		
	5.1	5.2	5.3
Bauxitabbau			
Aluminiumoxidraffination			
Aluminiumverhüttung			
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium			
Gießereien			
Halbzeugfertigung			
Materialumwandlung (<i>Produktion und Verarbeitung</i>)			
Materialumwandlung (<i>Industrielle Anwender</i>)			
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen			

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Das [Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen \(UNFCCC\)](#) legt einen allgemeinen Rahmen für zwischenstaatliche Bemühungen zur Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen fest. Es erkennt an, dass das Klimasystem eine gemeinsame Ressource ist, deren Stabilität durch industrielle und andere CO₂-Emissionen sowie andere Treibhausgasen beeinträchtigt werden kann. Das Übereinkommen trat am 21. März 1994 in Kraft. Ziel des UNFCCC ist „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.“

Der [Intergovernmental Panel on Climate Change \(IPCC\)](#) ist das internationale Gremium zur Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Der IPCC stellt politischen Entscheidungsträgern regelmäßig Berichte über den aktuellen Wissensstand bezüglich des Klimawandels, seiner Auswirkungen und zukünftigen Risiken sowie Anpassungs- und Minderungsoptionen zur Verfügung. Die IPCC-Berichte bieten Regierungen auf allen Ebenen eine wissenschaftliche Grundlage, die sie zur Entwicklung ihrer Klimapolitik nutzen können, sind eine wichtige Basis bei den Verhandlungen auf der UN-Klimakonferenz.

Eine Vielzahl von Branchen hat schon lange erkannt, dass die Risiken des Klimawandels proaktiv angegangen und die Treibhausgasemissionen und Energiekosten gesenkt werden müssen. Die ASI verlangt, dass alle Mitglieder, die eine Zertifizierung anstreben:

- wesentliche THG-Emissionen berücksichtigen und offenlegen.
- zeitgebundene Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen festlegen.

Die Aluminiumverhüttung ist ein sehr energieintensiver Prozess, der rund 80 % aller THG-Emissionen in der Aluminiumindustrie weltweit erzeugt. Die Höhe der beim Verhütten erzeugten THG-Emissionen steht daher in engem Zusammenhang mit der Art der Stromerzeugung, die Strom aus Kohle, Gas, Wasserkraft und Kernenergie umfassen kann. Eine weitere Quelle erheblicher direkter Emissionen, die im Hall-Héroult-Verfahren entstehen, sind perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).

Der *ASI Performance Standard* verlangt, dass Aluminiumhütten die direkten THG-Emissionen begrenzen und bei der Aluminiumproduktion einen Grenzwert für direkte und indirekte Emissionen von unter 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium einhalten, und zwar entweder:

- bis 2030 oder früher, bei Hütten, die ihre Produktion bis einschließlich 2020 aufgenommen haben, oder
- bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung, für Hütten, die ihre Produktion nach 2020 aufnehmen.

Der Grenzwert von 8 t CO₂-Äq. pro metrischer Tonne wurde nach ausführlichen Diskussionen durch die IUCN Standards Setting Group während der Entwicklung von Version 1 des *Performance Standard* festgelegt. Die Diskussion stützte sich auf die zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Daten und Fachkenntnisse, einschließlich der durchschnittlichen THG-Emissionsintensität für die Aluminiumindustrie. Zum Vergleich: Der derzeitige globale Durchschnitt für die Produktion von Aluminiummasseln wird auf [12 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium](#) geschätzt. Die Intensität von 8 t CO₂-Äq. pro metrischer Tonne war letztlich ein im Sinne des gemeinsamen Ziels, die Treibhausgasemissionen durch Verhüttungstätigkeiten im Laufe der Zeit zu reduzieren, ausgehandelter und vereinbarter Grenzwert. Die unterschiedlichen zeitgebundenen Ziele für bestehende und geplante Hütten wurden so ausgelegt, dass eine Übergangsfrist für das Erreichen der Zielvorgabe besteht.

Die Anforderungen des *ASI Performance Standard* stehen somit für die Hinwendung zu einem erheblich und langfristig verringerten Emissionsprofil für den Sektor. Mit Blick auf die Zukunft hat sich die ASI verpflichtet zu untersuchen, wie ein Emissionsverlauf zur Umsetzung des 2- und 1,5-Grad-Ziels für den Aluminiumsektor aussehen würde, und diese Erkenntnisse in eine zukünftige Überarbeitung des *Performance Standard* einfließen zu lassen.

Schlüsselbegriffe

CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq.) – THG-Emissionen können entweder in physikalischen Einheiten (z. B. Tonnen) oder als CO₂-Äquivalent (Tonnen CO₂-Äquivalent) ausgedrückt werden. Der Umrechnungsfaktor von physikalischen Einheiten in CO₂-Äquivalent ist das Treibhauspotenzial (aus dem jüngsten veröffentlichten IPCC-Bericht) der entsprechenden THG. (Quelle: [UNFCCC](#))

Direkte THG-Emissionen – Emissionen aus Quellen im Besitz oder unter Kontrolle des *Betriebs*. (Quelle: [The Greenhouse Gas Protocol](#))

Indirekte THG-Emissionen – Emissionen, die sich aus den Tätigkeiten des *Betriebs* ergeben, aber an Quellen auftreten, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. (Quelle: [The Greenhouse Gas Protocol](#))

Treibhausgase (THG) – Gasförmige Bestandteile der Atmosphäre, die Infrarotstrahlung absorbieren können und dadurch Wärme in der Atmosphäre einschließen und halten. Durch die Erhöhung der Wärme in der Atmosphäre sind Treibhausgase für den Treibhauseffekt verantwortlich, der letztlich zur globalen Erwärmung führt. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) behandelt sechs THG: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF₆). (Quelle: [UNFCCC](#))

Scope 1 – Alle direkten THG-Emissionen. ([The Greenhouse Gas Protocol](#))

Scope 2 – Indirekte THG-Emissionen aus dem Verbrauch von eingekauftem Strom, Wärme oder Dampf. ([The Greenhouse Gas Protocol](#))

Scope 3 – Sonstige indirekte Emissionen, z. B. die Gewinnung und Herstellung gekaufter Materialien und Brennstoffe, transportbezogene Tätigkeiten in Fahrzeugen, die kein Eigentum des Betriebs sind bzw. nicht von ihm kontrolliert werden, strombezogene Tätigkeiten (z. B. Übertragungs- und Verteilungsverluste), die nicht unter Scope 2 fallen, ausgelagerte Tätigkeiten, Abfallentsorgung usw. ([The Greenhouse Gas Protocol](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

5.1 Offenlegung von THG-Emissionen und Energieverbrauch

Der Betrieb hat jährlich wesentliche THG-Emissionen und seine Energienutzung nach Quelle nachzuweisen und zu veröffentlichen.

Zu beachtende Punkte:

- Dokumentieren Sie Ihre Methode zur Berechnung und Aufzeichnung der wesentlichen THG-Emissionen und des Energieverbrauchs nach Quelle. Beachten Sie, dass die anwendbare Berechnungsmethode ggf. durch regulatorische Anforderungen vorgegeben wird und verwendet werden sollte, sofern dies der Fall ist. Weitere Methoden sind u. a.:
 - Das vom World Resources Institute (WRI) und World Business Council on Sustainable Development (WBCSD) entwickelte [GHG Protocol](#) ist eine globale Ressource für die Messung und Steuerung von sowie die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen.
 - ISO 14064-1: 2006 Treibhausgase - Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene.
 - Vergleichbare branchenspezifische Methoden, sofern vorhanden. Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems beschäftigt sich z. B. die Normenreihe EN 19694 mit der Überwachung und Berichterstattung von Treibhausgasen in energieintensiven Industrien: Teil 4 befasst sich mit der Aluminiumindustrie.
- Bestimmung der Wesentlichkeit von THG-Emissionen:
 - *Scope 1-* und *Scope 2-*Emissionen sollten immer berücksichtigt werden.
 - *Scope 3-*Emissionen können in Abhängigkeit von der Tätigkeit in der Lieferkette, wesentlich sein oder nicht, da sie aus Quellen stammen, die nicht im Besitz oder unter Kontrolle der Organisation sind.
 - Das [GHG Protocol](#) weist darauf hin, dass Informationen dann als wesentlich betrachtet werden können, wenn durch ihre Einbeziehung oder ihren Ausschluss Einfluss auf Entscheidungen oder Handlungen ihrer Nutzer genommen werden kann.

- Es gibt gemäß GHG Protocol keine festgelegte Wesentlichkeitsschwelle für die Berichterstattung von Emissionen. Als allgemeine Orientierung setzen einige Programme eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 % für *Scope 1* und 2 und von 10 % für *Scope 3* an. Beachten Sie, dass Wesentlichkeitsschwellen auch von einigen regulatorischen Berichterstattungsvorschriften festgelegt werden können.
 - Die Wesentlichkeit einer Quelle kann erst nach ihrer Bewertung festgesetzt werden. Das erfordert nicht zwingend eine genaue Quantifizierung aller Quellen, sondern kann auf einer allgemeinen Schätzung unter Berücksichtigung verfügbarer Daten basieren.
 - Bei einigen Unternehmen sind die *Scope-3*-Emissionen viel höher als ihre direkten THG-Emissionen (*Scope 1*) oder die indirekten energiebedingten THG-Emissionen (*Scope 2*). Ein anschauliches Beispiel für nachgeschaltete Anwender von Aluminium ist die Herstellung des Metalls. Gemittelte Emissionsdaten für die Aluminiumproduktion sind bei Herstellerverbänden verfügbar.
 - Wenn Unternehmen Schwierigkeiten bei der Berechnung von *Scope-3*-THG-Emissionen haben oder diese nicht wesentlich sind, sollte dies im Bericht vermerkt werden.
- Berechnungen und veröffentlichte Daten können sich auf Tätigkeiten einer größeren Organisation beziehen, zu der Ihr *Betrieb* gehört, oder auf Tätigkeiten innerhalb des *ASI-Zertifizierungsumfangs* des *Betriebs* (sofern abweichend).
 - Der Schwerpunkt von 5.1 liegt auf Transparenz und der Schaffung einer Informationsbasis für die Emissionsreduzierungspläne in 5.2.
 - Um von einer Konzernberichterstattung erfasst zu werden, muss die Betriebsstätte/der *Betrieb*, die/der eine *Zertifizierung* anstrebt, in den Geltungsbereich des übergeordneten berichtenden Konzerns fallen und intern bilanziert werden, um die aggregierten Informationen zusammentragen zu können.
 - Werden *Scope-1*- und/oder *Scope-2*-Emissionen erzeugt, um nicht aluminiumhaltige Produkte und -Dienstleistungen für Kunden bereitzustellen, können sie separat gemeldet werden. Dies kann beispielsweise für andere Geschäftstätigkeiten wie die Erzeugung von Strom oder Wasser für Kunden/Gemeinden gelten oder wenn ein *Betrieb* im Rahmen eines Energieaustauschprogramms über einen vereinbarten Berichtszyklus Strom über das öffentliche Netz im- und exportiert, um einen Net-Zero-Ansatz zu verfolgen.
 - Beachten Sie, dass sich der CO₂-Fußabdruck eines Betriebs von dem eines Produkts unterscheidet. Letzteres Konzept wird im *ASI Chain of Custody (CoC) Standard* aufgegriffen.
- Bei der Bestimmung von *Scope-2*-THG-Emissionen für den Verbrauch von zugekauftem/importiertem Strom sollten die tatsächlichen Daten des Quellerzeugers (sofern bekannt) der Verwendung verallgemeinerter oder gemittelter THG-Emissionsfaktoren für das lokale, regionale oder nationale Stromnetz vorgezogen werden.
- Veröffentlichen Sie Ihre THG-Emissionen und den Energieverbrauch nach Quelle auf Ihrer Website oder auf Anfrage.
 - Von großen Unternehmen wird erwartet, dass sie ihre wesentlichen THG-Emissionen und ihren Energieverbrauch auf ihrer Website offenlegen. Kleine und mittlere Unternehmen können dies entweder über die Website des *Betriebs* oder auf Anfrage per E-Mail oder Post tun.
 - Der Berichtsrahmen der [Global Reporting Initiative \(GRI\)](#) basiert auf den Berichtsanforderungen des GHG Protocol.
 - Ziehen Sie die Teilnahme an Plattformen wie dem [Carbon Disclosure Project \(CDP\)](#) in Erwägung.

5.2 Reduzierung der THG-Emissionen

Der *Betrieb* hat zeitgebundene Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen zu veröffentlichen und einen Plan für deren Umsetzung zu realisieren. Die Ziele müssen die wesentlichen Quellen direkter und indirekter THG-Emissionen betreffen.

Zu beachtende Punkte:

- Beurteilen Sie, welche direkten und/oder indirekten Emissionen (ermittelt unter 5.1) das höchste Reduzierungspotenzial aufweisen.
- Entwickeln Sie anhand dieser Analyse einen Plan zur Reduzierung des Energieverbrauchs und/oder der THG-Emissionen. Legen Sie konkrete Maßnahmen und Umsetzungsfristen einschließlich der verantwortlichen Mitarbeiter und/oder Produktionsbereiche fest.
 - Beachten Sie, dass die Zielvorgaben Wachstum und/oder ggf. Änderungen am Produktmix Rechnung tragen sollten.
 - Wenn in den veröffentlichten Angaben bisher keine *Scope 3*-Emissionen enthalten sind, sollten Sie die Aufstellung eines Plans in Betracht ziehen, um diese in Zukunft zu berücksichtigen und aufzunehmen.
 - Für Aluminiumhütten haben die US-amerikanische Umweltschutzbehörde EPA und The Aluminium Association gemeinsam ein Programm zur Reduzierung der PFC-Emissionen erarbeitet. Weitere Informationen sowie Ressourcen und Tools finden Sie auf der [Website des Programms](#).
 - Neue Technologien in Bereichen wie der Netzmodulation können in Erwägung gezogen werden, um die Produktion im Hinblick auf die CO₂-Emissionen zu optimieren.
- Beziehen Sie Überwachungssysteme in die jährliche Bilanzierung von THG-Emissionen ein, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans und Erreichung der Zielvorgaben zu bewerten.
- Prüfen Sie die Nutzung verfügbarer Ressourcen wie der [Science Based Targets Initiative \(SBTI\)](#), ein Programm, das gemeinsam vom Carbon Disclosure Project (CDP), dem World Resources Institute (WRI), dem WWF und dem United Nations Global Compact durchgeführt wird. Das übergeordnete Ziel der SBTI ist es, „wissenschaftlich fundierte Ziele“ (Science Based Targets; kurz SBTs) bis 2020 zu einem Standard der unternehmerischen Praxis zu machen, damit Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen spielen. Die Initiative:
 - präsentiert Unternehmen, die wissenschaftlich fundierte Ziele aufstellen, in Fallstudien, auf Veranstaltungen und in den Medien, um aufzuzeigen, dass mit einer wissenschaftlich basierten Zielsetzung erhöhte Innovationskraft, verringerte regulatorische Unsicherheit, gestärktes Anlegervertrauen sowie eine verbesserte Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit einhergehen.
 - definiert und fördert bewährte Vorgehensweisen bei der wissenschaftsgestützten Zielsetzung mit Unterstützung eines beratenden Fachausschusses.
 - bietet Ressourcen, Workshops und Anleitungen, um Hindernisse bei der Einführung zu bewältigen.
 - nimmt eine unabhängige Bewertung und Bestätigung der Ziele eines Unternehmens vor.

5.3 Aluminiumhütten. Ein in der *Aluminiumverhüttung* tätiger *Betrieb* hat:

- a. nachzuweisen, dass er das erforderliche *Managementsystem* sowie die nötigen Bewertungsverfahren und Betriebskontrollen zur Begrenzung der direkten THG-Emissionen eingeführt hat.
- b. Bis und in 2020 produzierende Aluminiumhütten haben bis 2030 nachzuweisen, dass die unter *Scope 1* und *Scope 2* fallenden THG-Emissionen aus der Aluminiumproduktion unter einem Wert von 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium liegen.

- c. Aluminiumhütten, die nach 2020 die Produktion aufnehmen, haben nachzuweisen, dass die unter *Scope 1* und *Scope 2* fallenden THG-Emissionen aus der Aluminiumproduktion unter einem Wert von 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium liegen.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nur in der Aluminiumverhüttung tätige Betriebe.*
- Für 5.3(a) müssen alle Aluminiumhütten nachweisen können, wie ihre internen Managementsysteme die Begrenzung direkter THG-Emissionen handhaben.
- Für 5.3(b) und 5.3(c) sind die vom International Aluminium Institute (IAI) und GHG Protocol entwickelten Leitfäden und Berechnungswerkzeuge zu verwenden:
<http://www.ghgprotocol.org/calculation-tools/aluminum>.
 - Der Betrieb hat die Methode des IAI oder eine gleichwertige Methode zu verwenden und sicherzustellen, dass alle wesentlichen Unterschiede zur IAI-Methode erläutert werden. Die Verwendung einer alternativen, aber gleichwertigen Methode soll die Eingabe von Daten besserer Qualität ermöglichen, wie sie in einigen regulatorischen Kontexten festgelegt sind.
 - Bei den IAI-Methoden zur Bestimmung der CO₂- und PFC-Emissionen einer Aluminiumhütte handelt es sich um Berechnungen auf der Grundlage von Prozessparametern. Es gibt Methoden zur direkten Messung der THG-Emissionen einer Aluminiumhütte, die bisher aber nur begrenzt Anwendung finden.
 - Im Sinne einer betriebsübergreifenden Konsistenz müssen Emissionen im Zusammenhang mit Anodenproduktion, Stromerzeugung, Verhüttung (Elektrolyse) und Gießen in die Berechnung einbezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Quellen handelt. Mit anderen Worten: Emissionen aus der Anodenproduktion und dem Gießprozess müssen in die Berechnung aufgenommen werden, auch wenn sie unter die Definition von Scope-3-Emissionen fallen.
 - *Anmerkung: Das IAI entwickelt derzeit einen weiteren Leitfaden zu Daten und Berechnungen für Scope-2-Emissionen, auf den verwiesen wird, sobald er verfügbar ist.*
- Für 5.3(b) müssen Aluminiumhütten, die ihre Produktion vor 2021 aufnehmen, entweder:
 - bereits einen Grenzwert von 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium einhalten oder unterschreiten; oder
 - eine Strategie oder einen Plan definiert haben und umsetzen, um die *Scope-1*- und *Scope-2*-THG-Emissionen bis 2030 unter 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium zu senken.
 - Der Plan kann den Einkauf erneuerbarer Energien im Managementsystem der Hütte umfassen, der als Kontrolle der *Scope-1*- und *Scope-2*-THG-Emissionen gilt, und er sollte im Einklang mit dem [GHG Protocol](#) (Version von 2014) oder einem vergleichbaren Standard stehen.
- Zu 5.3(c): Dieses Kriterium wird erst nach dem 1. Januar 2020 überprüft. Bis dahin hat es zum Ziel, *Betriebe* anzuleiten, die in Zukunft neue Hütten in ihren *ASI-Zertifizierungsumfang* aufnehmen wollen. Ab 2020 muss die Produktion dieser Aluminiumhütten einen Grenzwert von 8 Tonnen CO₂-Äq. pro metrischer Tonne Aluminium einhalten oder unterschreiten.
 - Dazu kann der Einkauf erneuerbarer Energien im Managementsystem der Hütte gehören, der als Kontrolle der *Scope-1*- und *Scope-2*-THG-Emissionen gilt, und er sollte im Einklang mit dem [GHG Protocol](#) (Version von 2014) oder einem vergleichbaren Standard stehen.
- Es ist zu beachten, dass die Berechnungen für 5.3(b) und (c) auf der Ebene der einzelnen Hütte erfolgen müssen und nicht über mehrere Schmelzbetriebe gemittelt werden dürfen.

Zusammenfassung:

- Nehmen Sie bereits eine Bilanzierung und Offenlegung von THG-Emissionen und Energieverbrauch nach Quelle vor? Falls nicht, ermitteln Sie die anwendbare Methode und den entsprechenden Berichtsrahmen.
- Haben Sie Ziele und Pläne zur Emissionsreduzierung aufgestellt?

6. Emissionen, Abwasser und Abfall

Grundsatz

Der Betrieb hat Emissionen und Abwässer zu minimieren, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben, und Abfälle entsprechend der Abfallhierarchie zu behandeln.

Zugehörige Kriterien

3.1 Nachhaltigkeitsberichte

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard							
	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	6.7	6.8
Bauxitabbau								
Aluminiumoxidraffination								
Aluminiumverhüttung								
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium								
Gießereien								
Halbzeugfertigung								
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)								
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)								
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen								

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Emissionen, Abwässer und Abfälle können unmittelbar mit Betriebsabläufen, einschließlich Rohstoffmanagement, Verarbeitung und Ausgangsqualität von Produkten, in Verbindung gebracht werden. Abfälle können auch aus indirekten Quellen wie Transport, Verwaltung und Infrastrukturentwicklung stammen. Zu den bedeutenden Abfällen, die typisch für die Aluminiumoxid- und Aluminiumproduktion sind, gehören Rotschlamm, verbrauchte Tiegelauskleidungen und Krätze.

Die spezifischen Ansätze zur Abfallwirtschaft unterscheiden sich je nach Abfalleigenschaften, Art des Betriebs oder der Tätigkeit und den verfügbaren lokalen und nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen. Es gibt jedoch allgemeingültige Grundsätze der Abfallwirtschaft. Das sind im Einzelnen die Reduzierung der erzeugten Abfallmenge, die Wiederverwendung von Abfallstoffen, ihr Recycling, wenn sie in ihrer bestehenden Form nicht verwendet werden können, und die Rückgewinnung von Ressourcen (wie Energie) aus Abfällen. Die letzte Maßnahme besteht darin, die sichere Entsorgung von Restabfällen zu gewährleisten.

Schlüsselbegriffe

Rotschlamm – Ein Abfallprodukt, das beim Bayer-Verfahren zur Gewinnung von Aluminiumoxid aus Bauxiterz anfällt. Er besteht hauptsächlich aus Eisenoxiden, Titanoxid, Siliciumoxid und ungelöstem Aluminiumoxid sowie eine Reihe anderer Oxide, die je nach Herkunftsland des Bauxits variieren. (Quelle: [Bauxite Residue Management: Best Practice](#), IAI/EA, 2015)

Abwassereinleitungen in Gewässer – Abwässer, die in unterirdische Gewässer, Oberflächengewässer, zu Flüssen, Meeren, Seen, Feuchtgebieten oder Kläranlagen führende Kanäle und in das Grundwasser eingeleitet werden, entweder durch:

- eine definierte Einleitstelle (Punkteinleitung);
- über Land auf verstreute oder undefinierte Weise (keine Punkteinleitung); oder
- Abwasser, das per LKW aus der Organisation ausgeführt wird.

Das Einleiten von gesammeltem Regenwasser und häuslichem Abwasser gilt nicht als Abwassereinleitung. (Quelle: [Global Reporting Initiative – GFI G4 Implementation Manual](#), 2013, S. 253)

Krätze – Eine Schicht aus gut vermischem Aluminium, Aluminiumoxiden und Gasen auf der Oberfläche von Aluminiumschmelze, die sich in Öfen zum Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium und von Gießereien bildet. Krätze wird auch als Gekrätz bezeichnet und muss vor dem Gießen des Metalls von der Oberfläche der Schmelze entfernt werden. Sie wird auch vom Boden und von den Wänden von Flüssigmetallbehältern gewonnen, z. B. Öfen, Transportpfannen oder Transferkanäle. (Quelle: [Aluminium Recycling in Europe](#), European Aluminium)

Emissionen in die Luft – Luftemissionen, die in internationalen Übereinkommen und/oder nationalen Gesetzen oder Vorschriften geregelt sind, einschließlich der in den Umweltgenehmigungen für die Geschäftstätigkeiten des Betriebs aufgeführten Emissionen. (Quelle: [Global Reporting Initiative – GFI G4 Implementation Manual](#), 2013, S. 252)

Gefährliche Abfälle – Abfälle, die in den nationalen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Entstehung als solche definiert sind, und behandelte Abfälle, die gemäß dem Basler Übereinkommen als gefährlich gelten. (Quelle: [Global Reporting Initiative – GFI G4 Implementation Manual](#), 2013, S. 123)

Nicht gefährliche Abfälle – Alle anderen Formen von festen oder flüssigen Abfällen, ausgenommen Abwasser, die nicht als gefährliche Abfälle betrachtet werden. (Quelle: [Global Reporting Initiative – GFI G4 Implementation Manual](#), 2013, S. 123)

Salzschlacke – Reststoff, der nach dem Einschmelzen von Aluminiumschrott mit Schmelzsalz entsteht und aus Salz besteht, in dem metallische und nicht metallische Partikel in Mengen eingeschlossen sind, die ihre Flussmittleigenschaften erschöpfen. Wird auch als „Salzkuchen“ bezeichnet. (Quelle: [Aluminium Recycling in Europe](#), European Aluminium)

Freisetzungen und Leckagen – Unbeabsichtigte Freisetzung eines gefährlichen Stoffes, der die menschliche Gesundheit, den Boden, die Vegetation, Gewässer und das Grundwasser beeinträchtigen kann. (Quelle: [Global Reporting Initiative – GFI G4 Implementation Manual](#), 2013, S. 252).

Verbrauchte Tiegelauskleidungen – Ein Nebenprodukt der Aluminiumverhüttung, das bei der Neuauskleidung von Tiegeln entsteht. Verbrauchte Tiegelauskleidungen werden aufgrund ihres Gehalts an Fluorid, Cyanid und reaktivem Metall als gefährlicher Abfall betrachtet. Also known as Spent Pot Liner or Spent Cell Liner. (Quelle: [Aluminium Stewardship Initiative](#))

Unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen – Verbrauchte Tiegelauskleidungen, die weder teilweise noch vollständig behandelt wurden, um ihre reaktiven Eigenschaften zu ändern und ihre gefährlichen Eigenschaften zu beseitigen.

Abfallhierarchie – Die Abfallhierarchie kann als eine Reihe von Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Lagerung, Handhabung, Behandlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen zusammengefasst werden, die in einer Rangfolge von der vorteilhaftesten bis zur ungünstigsten Option stehen. Die Hierarchie soll den Nutzen von Rohstoffen und Prozessabläufen maximieren, um die Abfallerzeugung zu minimieren. Sie umfasst die Konzepte Wiederverwendung, Recycling und Verwertung wie folgt (in der Reihenfolge von der bevorzugten bis hin zur am wenigsten bevorzugten Option):

1. *Vermeidung*, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung des Abfallaufkommens von Haushalten, Industrie und allen staatlichen Ebenen.
2. *Wertstoffrückgewinnung*, einschließlich Wiederverwendung, Recycling, Wiederaufbereitung und Energierückgewinnung, im Einklang mit der effizientesten Nutzung der zurückgewonnenen Ressourcen.
3. *Entsorgung*, einschließlich Verwaltung der umweltverträglichsten Entsorgungsoptionen.

(Quelle: [Environment Protection Authority NSW und Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

6.1 Emissionen in die Luft.

Der *Betrieb* hat Emissionen in die Luft mit negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu quantifizieren und zu messen sowie Pläne zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen umzusetzen.

Zu beachtende Punkte:

- Erstellen Sie ein Inventar und eine Baseline der Emissionen in die Luft, die nachteilige Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben. Ziehen Sie bei Bedarf externe Experten zurate.
 - Unternehmen mit mehreren Standorten sollten die Inventarisierung an jedem Standort und unter Berücksichtigung der geltenden regulatorischen Anforderungen durchführen.
 - Verwenden Sie die Standortdaten, um auf Basis der für jeden relevanten Standort berechneten oder gemessenen Werte auch aggregierte Daten auf Unternehmensebene zu pflegen.
 - Aluminiumhütten sollten sicherstellen, dass sie ebenfalls Fluoridemissionen (in Form von Gasen und Partikeln) berücksichtigen.
 - Bewerten Sie die Auswirkungen der Emissionsquellen des *Betriebs* auf die Eingangsluftqualität. Diese Bewertung kann Ausbreitungsrechnungen umfassen, die meteorologische Bedingungen und Windprofile, Worst-Case-Emissionsszenarien, Gelände und Topographie, Beschaffenheit von nahegelegenen Gebäuden und Strukturen, kumulative und beitragende Effekte für andere Quellen von Luftemissionen und die Lage empfindlicher Rezeptoren in der Nähe berücksichtigen.
 - Stellen Sie sicher, dass Sie die geltenden regulatorischen Vorgaben zu Luftemissionen und/oder Luftqualität (atmosphärisch) erfüllen oder übertreffen. In Ermangelung anwendbarer regulatorischer Standards sollten die geltenden internationalen Standards für Luftemissionen und Luftqualität (atmosphärisch), wie z. B. der [Air Emissions and Ambient Air Quality Guidance der International Finance Corporation](#), herangezogen werden.

- Entwickeln und implementieren Sie einen Plan zur Reduzierung von Luftemissionen, der Richtziele und Meilensteine enthält.
 - Ermitteln Sie in Absprache mit Stakeholdern und Experten Ihre betrieblichen Mindestwerte in Bezug auf Emissionen in die Luft.
 - Gibt es für eine bestimmte Region und/oder Branche eine Reihe von Best-Practice-Werten, sollten diese in den Plan zur Emissionsreduzierung aufgenommen werden.
 - In Ermangelung maßgeblicher regionaler oder branchenspezifischer Daten sollte sich der *Betrieb* um die Erfüllung der geltenden internationalen Standards zu Luftemissionen und Luftqualität bemühen.
- Unterhalten Sie ein Programm zur Emissionsüberwachung, um regelmäßig relevante Emissionen zu messen oder zu berechnen, die im Inventar und/oder Reduzierungsplan ermittelt wurden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans zur Emissionsreduzierung und aktualisieren Sie den Plan entsprechend.
- Nehmen Sie Berichterstattung über Luftemissionen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Kriterium 3.1 auf.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Ermöglichen Sie die Mitwirkung betroffener *indigener Völker* (sofern sie dies wünschen) und/oder von ihnen bzw. mit ihnen gewählter unabhängiger Sachverständiger, um akzeptable Werte für Luftemissionen, einschließlich Treibhausgasemissionen, festzulegen.
 - Berücksichtigen Sie insbesondere beim Bauxitabbau die Emissionen und Auswirkungen von Sprengstoffen, mit denen Ressourcen zugänglich gemacht werden, die Abholzung/das Abbrennen von Wäldern und die Staubbelastung im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung von Bauxit.
 - Ermöglichen Sie Gemeinschaften die Mitwirkung an der Emissionsüberwachung während der Explorations- und Abbauphasen.
 - Es ist zu beachten, dass die Luftemissionen in den Phasen der Folgenabschätzung und Entwicklungsgenehmigung dem Prozess der freien, vorherigen und informierten Zustimmung nach Kriterium 9.4 (FPIC) und 2.5 (Folgenabschätzungen) unterliegen.

6.2 Abwassereinleitungen in Gewässer.

Der *Betrieb* hat *Abwassereinleitungen in Gewässer* mit negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu quantifizieren und zu messen sowie Pläne zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen umzusetzen.

Zu beachtende Punkte:

- Erstellen Sie ein Inventar und eine Baseline für Abwassereinleitungen in Gewässer, die nachteilige Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben. Ziehen Sie bei Bedarf externe Experten zurate.
 - Unternehmen mit mehreren Standorten sollten die Inventarisierung an jedem Standort und unter Berücksichtigung der geltenden regulatorischen Anforderungen durchführen.
 - Verwenden Sie die Standortdaten, um auf Basis der für jeden relevanten Standort berechneten oder gemessenen Werte auch aggregierte Daten auf Unternehmensebene zu pflegen.
 - Stellen Sie sicher, dass Sie geltende Standards zur Wasserqualität erfüllen oder übertreffen.
- Entwickeln und implementieren Sie einen Managementplan zur Reduzierung von Abwassereinleitungen in Gewässer, der Richtziele und Meilensteine enthält.
 - Ermitteln Sie in Absprache mit Stakeholdern und Experten Ihre betrieblichen Mindestwerte in Bezug auf Abwassereinleitungen in Gewässer.
 - Gibt es für eine bestimmte Region und/oder Branche eine Reihe von Best-Practice-Werten, sollten diese in den Plan zur Reduzierung der Abwassereinleitungen aufgenommen werden.

- In Ermangelung maßgeblicher regionaler oder branchenspezifischer Daten sollte sich der *Betrieb* um die Erfüllung der geltenden internationalen Standards zu Abwassereinleitungen und Wasserqualität bemühen.
- Unterhalten Sie ein Überwachungsprogramm zur regelmäßigen Messung und Berechnung relevanter Abwassereinleitungen in Gewässer, die im Inventar und/oder Managementplan ermittelt wurden.
 - Berücksichtigen Sie Parameter wie physikalische, chemische und biologische Aspekte bezüglich der direkten und ausgelagerten Abwässer des Standorts.
 - Überwachen Sie so oft wie nötig, z. B. monatlich oder saisonal.
 - Überprüfen Sie regelmäßig den Fortschritt bei der Umsetzung des Managementplans und aktualisieren Sie den Plan entsprechend, um sicherzustellen, dass die Grundwasserqualität der aufnehmenden Gewässer aufrechterhalten wird.
- Nehmen Sie Berichterstattung über Abwassereinleitungen in Gewässer in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Kriterium 3.1 auf.
- Siehe auch Kriterien 7.1, 7.2 und 7.3 zu Wasser.
- Im Bauxitabbau tätige *Betriebe*:
 - Abwasser enthaltende Strukturen werden mit den besten verfügbaren Verfahren für die Sicherheit und Vermeidung ungeplanter Einleitungen (siehe auch 6.3 und 6.4) gut instandgehalten.
 - Weitere Informationen finden Sie im [Water Stewardship Framework des International Council on Mining and Metals \(ICMM\)](#) und im [Practical Guide to Consistent Water Reporting des ICMM](#).
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Stellen Sie sicher, dass betroffene Gemeinschaften über alle einschlägigen Gesetze und internationalen Standards in Bezug auf Abwassereinleitungen in Gewässer informiert werden.
 - Ermöglichen Sie die Mitwirkung *indigener Völker* (wenn sie dies wünschen) an Baseline-Studien für Folgenabschätzungen und der laufenden Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer sowie der Wasserqualität anhand der Baselines und Zielvorgaben.
 - Es ist zu beachten, dass die Abwassereinleitungen in Gewässer in den Phasen der Folgenabschätzung und Entwicklungsgenehmigung dem Prozess der freien, vorherigen und informierten Zustimmung nach Kriterium 9.4 (FPIC) und 2.5 (Folgenabschätzungen) unterliegen.

6.3 Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen.

- a. Der *Betrieb* hat eine Bewertung der risikoreichsten Tätigkeitsbereiche durchzuführen, in denen *Freisetzungen und Leckagen* Luft, Wasser und/oder Boden kontaminieren können.
- b. Nach Abschluss dieser Bewertung hat der *Betrieb* ein Risikomanagementsystem und einen Plan für die externe Kommunikation, Compliance-Kontrollen und Überwachungsprogramme zur Verhütung und Feststellung dieser *Freisetzungen und Leckagen* einzuführen.

Zu beachtende Punkte:

- Ermitteln und dokumentieren Sie mithilfe einer Risikobewertung die Tätigkeitsbereiche, in denen das Risiko von Freisetzungen und Leckagen in Luft, Wasser oder Boden besteht.
- Richten Sie einen Risikomanagementprozess ein, um die identifizierten Risiken durch dokumentierte Kontrollmaßnahmen anzugehen.
 - Führen Sie regelmäßig Schulungen für relevante Mitarbeiter und Auftragnehmer zur Vermeidung und Eindämmung dieser Risiken durch.
 - Implementieren Sie Überwachungssysteme zur Verhütung und Erkennung von Freisetzungen und Leckagen.
 - Entwickeln Sie in Absprache mit wichtigen Stakeholdern, einschließlich der Regierungsbehörden, einen Plan für die externe Kommunikation. Stellen Sie sicher, dass

darin auch festgelegt wird, wie Freisetzungen zu melden sind (siehe 6.4), und relevante Stakeholder identifiziert werden.

- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Sorgen Sie dafür, dass potenziell betroffene Gemeinschaften umfassend über die Risiken in Verbindung mit möglichen Freisetzungen und Leckagen informiert sind.
 - Ermöglichen Sie die Mitwirkung *indigener Völker* (wenn sie dies wünschen) an der Überwachung von Risikobereichen, um Freisetzungen und Leckagen zu verhindern und zu erkennen.

6.4 Meldung von Freisetzungen.

- a. Der *Betrieb* hat betroffene Parteien unmittelbar nach einem Zwischenfall über das Ausmaß, die Art und die potenziellen Auswirkungen einer erheblichen *Freisetzung* zu informieren.
- b. Der *Betrieb* hat *Folgenabschätzungen der Freisetzungen* sowie ergriffene Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen und jährlich Bericht darüber zu erstatten.

Zu beachtende Punkte:

- Für den Schweregrad einer Freisetzung sollten Menge, Art und Auswirkungen der Freisetzung berücksichtigt werden.
- Wenn es zu einer erheblichen Freisetzung kommt:
 - Identifizieren Sie die wichtigsten Stakeholder, einschließlich der betroffenen Parteien und Regulierungsbehörden.
 - Legen Sie Menge, Art und mögliche Auswirkungen der Freisetzung offen.
 - Sorgen Sie für eine schnelle Offenlegung und regelmäßige Updates zu Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen, sobald weitere Informationen verfügbar werden.
 - Stimmen Sie sich mit Notfalldiensten ab.
 - Reagieren Sie zeitnah auf Anfragen.
 - Aktualisieren Sie den Risikomanagement- und Kommunikationsplan von 6.3 zur Verfolgung von Maßnahmen und Fortschritten.
- Veröffentlichen Sie im Anschluss mindestens jährlich aktualisierte Informationen über erhebliche Freisetzungen, die Bewertung ihrer Auswirkungen und die ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen.
 - Diese können in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Kriterium 3.1 aufgenommen und/oder gesondert kommuniziert werden.
 - Das kann zusätzlich zu den gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Meldung von Freisetzungen erfolgen.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Stellen Sie sicher, dass betroffene Gemeinschaften sofort über Freisetzungen und deren mögliche Auswirkungen informiert werden.
 - Stellen Sie sicher, dass alle nicht dringend erforderlichen Abhilfemaßnahmen in Absprache und Zusammenarbeit mit diesen Gemeinschaften durchgeführt werden.

6.5 Abfallwirtschaft und Berichterstattung.

- a. Der *Betrieb* hat eine an der *Abfallhierarchie* ausgerichtete Abfallbewirtschaftungsstrategie anzuwenden.
- b. Der *Betrieb* hat jährlich die Menge der vom *Betrieb* erzeugten *gefährlichen* und *nicht gefährlichen Abfälle* und die damit verbundenen Abfallentsorgungsmethoden zu veröffentlichen.

Zu beachtende Punkte:

- Entwickeln und implementieren Sie für 6.5(a) eine Strategie oder einen Plan für die Abfallbewirtschaftung, der alle im jeweiligen Tätigkeitsbereich anfallenden Abfälle abdeckt.

- Die Abfallbewirtschaftungsstrategie sollte nachhaltige und integrierte Kontrollmaßnahmen umfassen, die Auswirkungen der Erzeugung, Bewirtschaftung (einschließlich Lagerung und Handhabung), Aufbereitung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen mindern.
- Überprüfen Sie alle anwendbaren Vorschriften für die Bewirtschaftung, Aufbereitung und/oder Entsorgung von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen.
- Charakterisieren Sie die Abfälle unter Berücksichtigung von Faktoren wie Quellen, Zusammensetzung, Trennung, Mengen, Durchsatz-/Produktionsraten, Transfer und Lagerung, Aufbereitung, Bestimmungsort/Wege und Entsorgung.
- Berücksichtigen Sie die Abfallhierarchie (siehe Einleitung zu diesem Kapitel) und überlegen Sie, wie Sie die verschiedenen Abfälle am effektivsten verwalten können, um negative Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu reduzieren. Die Hierarchie in der Reihenfolge von der am meisten bevorzugten bis zur am wenigsten bevorzugten Option ist Vermeidung, Wertstoffrückgewinnung und Beseitigung.
- Optionen für eine verbesserte Abfallbewirtschaftung können technische Maßnahmen (z. B. Umweltschutztechnik), betriebliche Kontrollen (z. B. bessere Verfahren), Produktionskontrollen (z. B. Kontrolle der verwendeten Materialtypen), Managementkontrollen (z. B. klar definierte Verantwortlichkeiten) und Schulungen umfassen.
- Stellen Sie Richtziele und Meilensteine für die Abfallbewirtschaftungsstrategie auf, um im Laufe der Zeit bedeutsame Verbesserungen bei der Vermeidung negativer Auswirkungen für Mensch und/oder Umwelt zu erzielen.
- Bei der Betrachtung von Risiken im Zusammenhang mit dem Abtransport und der Beförderung von Abfällen sollten Faktoren wie die verwendeten Routen, die Nähe zu bewohnten Gebieten, die Verwendung versiegelter Behälter und alle anwendbaren Vorschriften für Gefahrguttransporte berücksichtigt werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass dies in den Bewirtschaftungsplan und die für Kriterium 6.3 entwickelten Kontrollen hinsichtlich Freisetzungen aufgenommen wird.
- Veröffentlichen Sie für 6.5(b) jährlich Informationen über die Menge der erzeugten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie die dafür verwendeten Abfallbehandlungsmethoden.
 - Diese können in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Kriterium 3.1 aufgenommen und/oder auf Ihrer Website zur Verfügung gestellt werden (bei KMU können die Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden).
 - Die Detailtiefe der Berichterstattung sollte sich nach der Stärke des Interesses oder der Bedenken der relevanten Stakeholder richten. Diese Angaben können zusätzlich zu gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen bezüglich der Meldung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle gemacht werden.
 - Sind Informationen zur Abfallmenge nicht ohne weiteres verfügbar, schätzen Sie das Gewicht oder die Menge mithilfe der verfügbaren Informationen zu Abfalldichte und gesammelter Menge, Massenbilanzen oder ähnlichen Informationen. Weitere mögliche Informationsquellen sind unter anderem externe Abfallaudits von Entsorgungsdienstleistern oder Abfallbilanzen dieser Anbieter.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Stellen Sie betroffenen Gemeinschaften Berichte auf der Grundlage von Baselines zur Validierung zur Verfügung und sorgen Sie für ausreichende finanzielle Mittel, damit unabhängige Sachverständige die Gemeinschaften bei der Überprüfung unterstützen können.

6.6 Rotschlamm.

Ein in der *Aluminiumoxidraffination* tätiger *Betrieb* hat:

- a. Lagerbereiche so zu gestalten, dass die Freisetzung von *Rotschlamm* und Sickerwasser in die Umwelt wirksam verhindert wird.

- b. regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen, um die Unversehrtheit des Rotschlammlagers zu gewährleisten.
- c. den Wasseraustritt aus dem Rotschlammlager zu kontrollieren und neutralisieren, um Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
- d. keinen *Rotschlamm* in die Meeresumwelt oder Gewässer einzuleiten.
- e. einen Zeitplan und eine Strategie für die Abschaffung von Rotschlammdeponien zugunsten moderner Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung des *Rotschlamm*s aufzustellen. Einrichtungen zur *Aluminiumoxidraffination*, die ihren Betrieb nach 2020 aufnehmen, dürfen ausschließlich modernste Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung von *Rotschlamm* nutzen.
- f. den Lagerbereich für *Rotschlamm* nach der Schließung einer Einrichtung zur *Aluminiumoxidraffination* durch Sanierung in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gefahr einer zukünftigen Umweltverschmutzung hinreichend verringert werden kann.

Zu beachtende Punkte:

- Ziehen Sie den Leitfaden [Bauxite Residue Management: Best Practice](#) zurate, der vom International Aluminium Institute und der European Aluminium Association (2015) veröffentlicht wurde und Empfehlungen für Auslegung und Betrieb enthält, die Best Practices für das nachhaltige Management von Rotschlammlagern anerkennen und fördern.
 - Eine weitere Referenz ist der [Review of Tailing Management Guidelines and Recommendations for Improvement](#) (2016) des International Council on Mining and Metals (ICMM), der die Notwendigkeit aufzeigt, das Augenmerk neben den bestehenden technischen und Managementansätzen verstärkt auch auf Governance zu richten.
- Zu 6.6(a):
 - Rotschlamm kann Sickerwasser und Oberflächenabfluss enthalten, die bei einer Freisetzung die Umwelt beeinträchtigen können. Daher ist es unerlässlich, dass Deponien so ausgelegt, konstruiert und gewartet werden, dass sowohl Rotschlamm als auch Sickerwasser wirksam eingedämmt werden.
 - In älteren Einrichtungen gibt es ggf. noch Deponien ohne Auskleidung oder Entwässerungssystem. Weitere Kontrollen zur Verhinderung einer Freisetzung/Einleitung von Rotschlamm/Sickerwasser in die Umwelt können die Überwachung des Grundwassers und Pumpschächte für das Sickerwasser umfassen.
- Zu 6.6(b):
 - Intern und von Dritten sollten regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durchgeführt werden. Dazu können beispielsweise tägliche Sichtprüfungen auf Risse durch internes Personal, andere interne Audits und regelmäßige externe Bewertungen durch geotechnische/technische Experten gehören.
 - Die Häufigkeit dieser Prüfungen sollte der Art der Rotschlammlagerung angemessen sein. Beispielsweise ist bei Absetzbecken die Aufrechterhaltung der Integrität der Deponie riskanter als bei der Trockenlagerung.
- Zu 6.6(c):
 - Wasseraustritte können Oberflächenabfluss oder Grundwasser sein, das durch laugungsfähige Stoffe aus dem Rotschlamm verunreinigt wurde. Diese Austritte müssen kontrolliert und in einigen Fällen neutralisiert werden.
 - Eine teilweise oder vollständige Neutralisierung kann durch den Einsatz von Säuren (normalerweise Schwefelsäure oder Salzsäure), Kohlendioxid, Schwefeldioxid, Meerwasser oder konzentrierten Laugen erreicht werden. Die Neutralisierung des Rotschlamm verringert die mit der Lagerung verbundene potenzielle Gefahr und kann die Wiederbegrünung des Landes während der Rekultivierung begünstigen.
 - An einigen Küstenstandorten wird das Sickerwasser so weit mit Meerwasser behandelt, dass es unter kontrollierten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen

Vorschriften wieder ins Meer oder Mündungsgebiet abgeleitet werden kann. In Ermangelung lokaler Vorschriften für diesen Prozess sollten solche Freisetzungen gemäß den geltenden internationalen Standards gehandhabt werden.

- Zu 6.6(d):
 - Der Rotschlamm selbst (ob behandelt oder unbehandelt) darf nicht in die Meeresumwelt oder Gewässer eingeleitet werden.
- Zu 6.6(e):
 - Die „Abschaffung“ von Absetzbecken für Rotschlamm bezieht sich auf die schrittweise Einstellung dieser Praxis zugunsten neuer Stauungsgebiete, erfordert jedoch nicht den Umbau der zuvor gebauten Absetzbecken zu einer alternativen Lagerstätte oder die Wiederaufbereitung des Rotschlammes.
 - „Modernste Technologien“ für die Rotschlamm Lagerung umfassen derzeit das sogenannte Dry-Stacking-Verfahren, die Entsorgung als Filterkuchen oder die Neutralisierung des Rotschlammes. Im Laufe der Zeit können noch weitere Technologien entwickelt werden.
 - Bei der trockenen Entsorgung in Form von Filterkuchen sollen die für die Lagerung benötigte Landfläche und das Risiko einer Versickerung ins Grundwasser minimiert werden. Bei diesem Verfahren wird der Rotschlamm gewaschen und dann gefiltert, um einen Filterkuchen mit einem Feststoffgehalt von über 65 % zu erzeugen. Sofern es machbar ist, sollte der Feststoffgehalt durch den Einsatz moderner Filterpressen auf 70 - 75 % erhöht werden.
 - Die Wiederverwendung von Rotschlamm ist ein aufkommender Prozess mit Vorteilen für die Umwelt. Die wirtschaftliche Rentabilität variiert von Fall zu Fall.
- Zu 6.6(f):
 - Im Hinblick auf die Rekultivierung von Rotschlammdeponien sind ggf. die Hinweise zu Kriterium 8.5 über die Bergbausanierung von Bedeutung.
 - Es ist zu beachten, dass Altstandorte normalerweise nicht in den Zertifizierungsumfang aufgenommen werden, wenn sie nicht produzieren. Die ASI-Standards richten sich an die aktive Produktion, um Veränderungen bei diesen Produktionspraktiken anzuregen.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Informieren Sie betroffene Gemeinschaften über die Menge des entstandenen Rotschlammes und deren Handhabung.
 - Neue Raffinierprozesse nutzen neueste Technologie und sollten von unabhängigen, von oder mit der Gemeinschaft ausgewählten technischen Experten verifiziert werden.

6.7 Verbrauchte Tiegelauskleidungen

Ein in der *Aluminiumverhüttung* tätiger *Betrieb* hat:

- a. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* oder Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
- b. Prozesse für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Kohlenstoff und feuerfesten Materialien zu optimieren.
- c. *unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht an Orten zu deponieren, an denen die Gefahr schädlicher Umweltauswirkungen besteht.
- d. mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung *behandelter verbrauchter Tiegelauskleidungen* und/oder Lagerung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* zu prüfen.
- e. keinen *verbrauchten Tiegelauskleidungen* in die Meeresumwelt oder Gewässer einzuleiten.

Zu beachtende Punkte:

- Zu 6.7(a):
 - Verbrauchte Tiegelauskleidungen enthalten gefährliche Verbindungen, die bei Freisetzung die Umwelt beeinträchtigen können. Daher ist es unerlässlich, dass Lagerbereiche für die wirksame Eindämmung verbrauchter Tiegelauskleidungen und ihrer Derivate entsprechend

ausgelegt, konstruiert und gewartet und Kontrollen für die Handhabung verbrauchter Tiegelauskleidungen angewendet werden.

- Zu 6.7(b):
 - Entwickeln und implementieren Sie einen Managementplan mit Zielen in Bezug auf die Behandlung von verbrauchten Tiegelauskleidungen am Ende ihrer Lebensdauer, die sich schwerpunktmäßig mit den gefährlichen Eigenschaften und der Menge der erzeugten verbrauchten Tiegelauskleidungen befassen.
 - Versuchen Sie, das Recycling des Kohlenstoffs und der feuerfesten Teile verbrauchter Tiegelauskleidungen oder der Nebenprodukte behandelter verbrauchter Tiegelauskleidungen zu maximieren. Zur Maximierung des Recyclings gehört auch, die Verfügbarkeit kostengünstiger Alternative zu berücksichtigen.
 - Überlegen Sie, ob recycelte Materialien und Nebenprodukte in anderen Industrien genutzt werden können, z. B. als Einsatzmaterial in den Prozessen der Zement-, Mineralwolle- und Stahlproduktion.
 - Erwägen Sie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, um das Angebot an recycelbaren Materialien aus verbrauchten Tiegelauskleidungen auf ein wirtschaftliches Niveau zu erhöhen. Häufig produzieren einzelne Hütten nicht genug verbrauchte Tiegelauskleidungen, um eine kontinuierliche Versorgung mit Einsatzmaterial zu gewährleisten, damit z. B. ein Zementwerk seinen Umbau für die Annahme dieses Materials oder die Einrichtung einer zentralen Aufbereitungsanlage für verbrauchte Tiegelauskleidungen rechtfertigen kann.
 - Können verbrauchte Tiegelauskleidungen als Brennstoff für andere Industrien verwendet werden und ist das nachweislich vorteilhafter als das Recycling, kann diese Option als zulässige Alternative betrachtet werden.
 - Legen Sie Ziele, Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung des Plans fest.
- Zu 6.7(d) und (e):
 - Unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen dürfen nicht deponiert werden, es sei denn, der *Betrieb* kann nachweisen, dass von den deponierten verbrauchten Tiegelauskleidungen oder dem damit verbundenen Sickerwasser keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.
 - Suchen Sie regelmäßig nach wirtschaftlich vertretbaren Entsorgungsoptionen mit geringeren Umweltauswirkungen, die der Deponierung von behandelten verbrauchten Tiegelauskleidungen (verbrannt oder chemisch behandelt) vorzuziehen sind.
 - Vergleichen Sie Alternativen für die Handhabung verbrauchter Tiegelauskleidungen und ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, einschließlich langfristiger Verbindlichkeiten und Risikoprämien, die „beste verfügbare Technologie“.
 - Führen Sie Aufzeichnungen über alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und aktualisieren Sie ggf. den Managementplan.
- Stellen Sie für 6.7(f) sicher, dass keine behandelten oder unbehandelten verbrauchten Tiegelauskleidungen in die Meeresumwelt oder Gewässer eingeleitet werden.
 - Der Begriff „Meeresumwelt und Gewässer“ bezieht sich nicht auf die Nasslagerung in speziell dafür vorgesehenen Bereichen, die zur Vermeidung von Leckagen abgedichtet sind.

6.8 Krätze.

Ein *Betrieb*, der ein *Umschmelzwerk/eine Schmelzhütte für Aluminium* oder eine *Gießerei* betreibt, hat:

- a. die Rückgewinnung von *Aluminium* durch die Aufbereitung von *Krätze* und Krätzerückständen zu maximieren.
- b. das Recycling aufbereiteter Krätzerückstände zu maximieren.
- c. nachzuweisen, dass er regelmäßig alternative Optionen zur Deponierung von Krätzerückständen prüft.

Zu beachtende Punkte:

- Entwickeln und implementieren Sie einen Managementplan für die Aufbereitung von Krätze und Krätzerrückständen wie z. B. Salzschlacke/Salzkuchen.
 - Krätze muss nicht zwingend vor Ort aufbereitet werden – sie wird oft an spezialisierte Aufbereitungsbetriebe weitergegeben.
 - Die Aufbereitung sollte die Maximierung der Aluminiumrückgewinnung und das Recycling aufbereiteter Krätzerrückstände zum Ziel haben. Die Verwertungsquoten hängen von den verfügbaren Technologien und Aufbereitungsbetrieben sowie der Beschaffenheit der Krätze und Krätzerrückstände ab. Es wird eingeräumt, dass in einigen Regionen keine Aufbereitungsbetriebe vor Ort oder von Dritten verfügbar oder diese nicht praktikabel sind.
 - Können alternative Recyclingmethoden für aufbereitete Krätze angewendet werden und sind diese nachweislich vorteilhafter als das Recycling, können diese Optionen als zulässige Alternative betrachtet werden.
 - Legen Sie konkrete Ziele, Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung des Plans fest.
- Suchen Sie regelmäßig nach Entsorgungsoptionen mit geringeren Umweltauswirkungen, die der Deponierung von Krätzerrückständen vorzuziehen sind.
 - Führen Sie Aufzeichnungen über alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und aktualisieren Sie ggf. den Managementplan.

Zusammenfassung:

- Erstellen Sie Bericht über Emissionen in die Luft, Abwassereinleitungen in Gewässer sowie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle?
- Verfügen Sie über einen Risikomanagement- und Kommunikationsplan für mögliche Freisetzungen und Leckagen?
- Aluminiumoxidraffinerien: Wenden Sie Best Practices für die Handhabung von Rotschlamm an?
- Aluminiumhütten: Maximieren Sie das Recycling verbrauchter Tiegelauskleidungen?
- Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Gießereien: Bereiten Sie Krätzerrückstände auf und maximieren Sie ihr Recycling?

7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft

Grundsatz

Der Betrieb hat Wasser verantwortungsvoll zu entnehmen, zu nutzen und zu verwalten, um den schonenden Umgang mit Wasserressourcen zu unterstützen.

Zugehörige Kriterien

3.1 Nachhaltigkeitsberichte

9.3 Indigene Völker (falls zutreffend)

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard		
	7.1	7.2	7.3
Bauxitabbau			
Aluminiumoxidraffination			
Aluminiumverhüttung			
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium			
Gießereien			
Halbzeugfertigung			
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)			
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)			
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen			

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Wasser ist eine wertvolle, gemeinsame Ressource, die von Gemeinschaften, Ökosystemen und wirtschaftlichen Aktivitäten genutzt wird. Der steigende Druck auf die Wasserressourcen – durch Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, Klimawandel, Umweltverschmutzung und andere Probleme – hat wesentliche Auswirkungen auf unser gemeinschaftliches soziales, wirtschaftliches und ökologisches Wohlbefinden.

Der Begriff „Water Stewardship“ oder „verantwortungsvolle Wasserwirtschaft“ wird zunehmend von Unternehmen und der Zivilgesellschaft zur Beschreibung von Maßnahmen verwendet, die Effizienz und Sauberkeit von Geschäftstätigkeiten und Lieferketten verbessern und gleichzeitig das nachhaltige Management gemeinsamer Süßwasserressourcen durch Zusammenarbeit erleichtern sollen. Er würdigt die Tatsache, dass mit einer schlechten Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Wasserressourcen letztlich unternehmerische als auch gesellschaftliche Risiken einhergehen.

Zudem ist es wichtig, dass Unternehmen sowohl zu den Auswirkungen von wasserbezogenen Risiken beitragen als auch von diesen Auswirkungen betroffen sein können, wobei Letzteres insbesondere auf kleinere Unternehmen zutrifft.

Schlüsselbegriffe

Einflussbereich – Umfasst, wie jeweils anwendbar, Gebiete, die von Folgendem betroffen sein können:

- (a) Tätigkeiten und Einrichtungen eines *Betriebs* und/oder Auswirkungen ungeplanter, aber vorhersehbarer Entwicklungen, die später oder an einem anderen Standort eintreten können, und/oder indirekte Auswirkungen des Projekts auf die biologische Vielfalt oder auf Ökosystemleistungen, von denen die Lebensgrundlagen der betroffenen Gemeinschaften abhängen;
- (b) zugehörige Einrichtungen, bei denen es sich um Einrichtungen handelt, die nicht von dem *Betrieb* kontrolliert werden, aber andernfalls nicht gebaut oder erweitert worden wären und ohne die die Tätigkeiten des *Betriebs* nicht rentabel wären; und
- (c) kumulative Auswirkungen, die sich aus den zusätzlichen Auswirkungen auf für die Tätigkeiten des *Betriebs* genutzten oder direkt von diesen betroffenen Bereiche oder Ressourcen durch andere bestehende, geplante oder angemessen definierte Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Risiken und Auswirkungen ergeben.

Beispiele für (a) sind die Standorte des Projekts, das unmittelbare Luft- und Wassereinzugsgebiet oder Verkehrskorridore, und indirekte Auswirkungen sind unter anderem Stromübertragungskorridore, Pipelines, Kanäle, Tunnel, Umsiedlungs- und Zufahrtsstraßen, Lager- und Entsorgungsgebiete, Baucamps und kontaminierte Flächen (z. B. Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser und Sedimente).

Beispiele für die zugehörigen Einrichtungen unter (b) sind unter anderem Häfen, Staudämme, Eisenbahnstrecken, Straßen, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals.

Für (c) sind kumulative Auswirkungen auf die Auswirkungen beschränkt, die aufgrund wissenschaftlicher Bedenken und/oder Bedenken betroffener Gemeinschaften allgemein als wichtig anerkannt werden. Beispiele für kumulative Auswirkungen sind unter anderem: inkrementeller Beitrag gasförmiger Emissionen zu einem Lufteinzugsgebiet, Verringerung der Wasserströme in einem Wassereinzugsgebiet aufgrund mehrfacher Entnahmen, Zunahme der Sedimentlasten in einen Wassereinzugsgebiet, Beeinträchtigung von Migrationsrouten oder Wildtierbewegungen, oder mehr Verkehrsstaus und -unfälle aufgrund eines Anstiegs des Fahrzeugverkehrs auf Gemeinschaftsstraßen. (Quelle: [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 1 – Guidance Notes](#))

Anmerkungen:

- Der Begriff „Einflussbereich“ wird in den Abschnitten 7.1 (Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft), 8.1 (Biodiversität) und 9.5 (Kulturerbe und heilige Stätten) im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Steuerung der Risiken in diesen Bereichen durch den *Betrieb* für einen bestimmten *Zertifizierungsumfang* genannt.
- Einige Tätigkeiten und damit verbundene Auswirkungen/Risiken in einem *Einflussbereich* unterliegen möglicherweise nicht der *Kontrolle* des *Betriebs*. Sofern diese Kriterien es erfordern, werden diese Auswirkungen und Risiken jedoch trotzdem vom *Betrieb* bewertet und, soweit möglich, sollten Minderungsmaßnahmen und/oder Kontrollen eingeführt werden.
- Zugehörige Einrichtungen, die zum *Einflussbereich* eines *Betriebs* gehören, aber nicht unter der *Kontrolle* des *Betriebs* stehen, sind nicht Bestandteil des *Zertifizierungsumfangs*. Mit anderen Worten werden die *Tätigkeiten und damit verbundenen Auswirkungen/Risiken* zugehöriger Einrichtungen, die nicht der Kontrolle des Betriebs unterliegen, bei der Feststellung der Konformität des Betriebs nicht berücksichtigt.

Wassereinzugsgebiet – Ein Landfläche, die alle Flüsse und Niederschläge in einen gemeinsamen Abfluss leitet, z. B. den Abfluss eines Stausees, der Mündung einer Bucht oder eine Stelle entlang eines Kanals. Der Begriff Wassereinzugsgebiet wird häufig synonym für Entwässerungsgebiet oder Abflussgebiet verwendet. (Quelle: [United States Geological Survey \(USGS\)](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

7.1 Wasserbewertung

Der Betrieb hat:

- a. seine Wasserentnahme und -nutzung nach Art und Quelle zu ermitteln und zu erfassen.
- b. wasserbezogene Risiken in den Wassereinzugsgebieten im Einflussbereich des Betriebs zu bewerten.

Zu beachtende Punkte:

- Für 7.1(a) wird eine Wasserbilanz verwendet, um den Wasserfluss in eine bzw. aus einer Betriebsstätte zu ermitteln und zuzuordnen.
 - Eine Standort-Wasserbilanz besteht aus drei Hauptkomponenten: Wasserentnahmen, Wassereinleitungen und Wasserverbrauch.
 - Die Formel zur Berechnung einer Standort-Wasserbilanz lautet: Entnahmemenge = Einleitungsmenge + Verbrauchsmenge + jede Änderung bei der Menge des vor Ort gespeicherten Wassers.
- Berücksichtigen Sie bei der Berechnung von Entnahme-, Verbrauchs- und Ablaufmengen alle Arten (z. B. Süßwasser, Salzwasser, Trinkwasser, Brauchwasser usw.) und Quellen (Meer, Seen, Flüsse, kommunale Versorgung, Kläranlagen usw.) aus/zu ober- oder unterirdischen Gewässern und Kanalisationen, die zu Flüssen, Meeren, Seen, Feuchtgebieten, Kläranlagen oder ins Grundwasser führen. Das kann auf folgenden Wegen sein:
 - eine definierte Entnahme- oder Einleitstelle (Punktquelle);
 - über Land auf verstreute oder undefinierte Weise (diffuse Quelle); oder
 - Wasser bzw. Abwasser, das per LKW von der Organisation ein- bzw. ausgeführt wird.
 - Beachten Sie, dass gesammeltes und abgeleitetes Regenwasser sowie häusliche Abwässer gemäß [GRI-Standard G4](#) (siehe S. 253) nicht als Wasser betrachtet werden.
- Bei größeren Unternehmen können weitere Angaben unter anderem sein:
 - Name und Lage von Wasserquellen, einschließlich Wasserversorger (falls zutreffend), Wassermengen und Ursprung des Wassers;
 - Wassereinleitstellen, deren Name, Lage und Menge, einschließlich Bestimmungsort oder letztes aufnehmendes Gewässer.
- Eine repräsentative Wasserkarte ist für alle Unternehmen zwar eine gute Informationsquelle, ihr Hauptzweck ist aber die Bewertung wesentlicher wasserbezogener von Risiken gemäß 7.1(b). So könnte es beispielsweise wichtiger sein, Wasserentnahmen aus empfindlichen Gewässern zu ermitteln, anstatt den Versuch zu unternehmen, jeden Liter Wasser aus der kommunalen Versorgung genau zu erfassen.
- Eine Beispielvorgabe für eine Wasserkarte oder ein Wasserinventar mit Beispielen für eine kleine Gießerei ist unten abgebildet:

Beispiel einer Wasserkarte für Family Foundry & Parts

Name des Betriebs		Family Foundry & Parts		Betriebsstätte		Hauptbetriebsstätte	
Inventurzeitraum		Januar - November 2017		Datum der Fertigstellung		November 2017	
Ort	Funktion/Tätigkeit	Wasserart	Quelle	Verwendung	Menge	Bestimmungsort	Weitere Infos
Druckgiesser (2 Hochdruck)	Aluminiumteile (auf Bestellung)	Frischwasser	Kommunale Versorgung	Kühlung von Druckgießmaschinen	1500 Liter pro Monat (Durchschnitt)	Kanalisation Abwasser über Genehmigung	Einleitung wird jährlich von Acme Labs getestet
Wartungswaschplatz	Kokillenvorbereitung	Frischwasser	Kommunale Versorgung	Waschen der Kokillen und anderer Teile	500 Liter pro Monat	Kanalisation Abwasser über Genehmigung	Öl wird im Abscheider aufgefangen
Küche / Bäder	Nutzung durch Mitarbeiter	Frischwasser	-	Trinken, Speisenzubereitung, Händewaschen, Duschen.	900 Liter pro Monat	Kanalisation, aber keine Genehmigung erforderlich	K.A.
Toiletten	-	Brauchwasser	Örtliche Kläranlage	Nur Toiletten-spülung	1000 Liter pro Monat	Kanalisation, aber keine Genehmigung erforderlich	K.A.
Gärten	-	Regenwasser	Regenwassertanks	Pflanzen und Gärten	Geschätzte 500 Liter/ Monat	In den Boden	K.A.

- Bewerten Sie für 7.1(b) wasserbezogene Risiken unter Berücksichtigung der Lage des Betriebs in den Wassereinzugsgebieten, die an seine Tätigkeiten angebunden sind.
 - Es sind Hilfsmittel und Rahmenwerke verfügbar, mit deren Hilfe Unternehmen wasserbezogene Risiken identifizieren und bewerten sowie auf Empfehlungen zur Bewältigung dieser Risiken zugreifen können. Beispiele:
 - [Wasserrisikofilter des WWF](#)
 - [International Water Stewardship Standard der Alliance for Water Stewardship](#)
 - [ISO 14046](#): Umweltmanagement – Wasser-Fußabdruck – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien
 - Für den Bergbau, das [Water Stewardship Framework, A Practical Guide to Consistent Water Reporting](#) und [A Practical Guide to Catchment-based Water Management](#) des ICM

- Immer mehr Unternehmen setzen bei der Erzeugung von grüner Energie für die Aluminiumproduktion auf Wasserkraft. Für Wasserkraftanlagen, die Teil des Betriebs sind, ist ggf. das [Hydropower Sustainability Assessment Protocol](#) relevant.
 - Bei der Wasserrisikoanalyse sollte der Zusammenhang zwischen der Wassernutzungsintensität und der Wasserverfügbarkeit in der Region berücksichtigt werden und die Analyse sollte im Verhältnis dazu stehen. Wasserqualität, Wasserstress oder gemeinsame wasserwirtschaftliche Herausforderungen in Einzugsgebieten können in einigen Fällen wichtige Aspekte sein.
 - Die Wasserrisikoanalyse sollte auch der Größe und Art des *Betriebs* entsprechen. Kleine Unternehmen können relativ geringfügige Auswirkungen auf Wasserressourcen haben, aber in hohem Maße von der Versorgung und dem Zugang zu Wasserressourcen abhängig sein (im Hinblick auf Qualität und Quantität). In diesen Fällen ist der „Einflussbereich“ für kleine Unternehmen von größerer Bedeutung, da ihre Möglichkeit zur Einflussnahme oft begrenzt ist.
 - Der *Einflussbereich* bezieht sich auf die vom *Betrieb* ausgehenden Projektauswirkungen, zugehörigen Einrichtungen und kumulativen Auswirkungen (siehe Definition im Glossar).
 - Bei der Betrachtung der Fähigkeit des *Betriebs*, Einfluss auf die zugehörigen Einrichtungen zugeschriebenen Auswirkungen zu nehmen, müssen insbesondere die Einrichtungen berücksichtigt werden, die überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeiten des *Betriebs* dienen.
 - Die Fähigkeit zur Einflussnahme hängt von der Beziehung und den Absprachen zwischen dem *Betrieb* und den umliegenden Regionen und/oder den Eigentümern, Betreibern oder Managern der zugehörigen Einrichtungen ab.
 - Beispielsweise hängen (direkte oder indirekte) Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pipeline oder einem elektrischen Übertragungskorridor zur Versorgung der Einrichtungen des *Betriebs* von Faktoren wie dem Zeitpunkt und Zweck der Errichtung der Pipeline oder Übertragungsleitung und der Anzahl der anderen Nutzer der Pipeline oder elektrischen Übertragungsleitung ab. Dazu gehören die Abhängigkeit des *Betriebs* von den zur Unterhaltung seiner Tätigkeiten erforderlichen Wassereinzugsgebieten und die Auswirkungen der natürlichen Umwelt auf die Tätigkeiten des *Betriebs*.
 - Zudem sollten im Hinblick auf das Ausmaß der Auswirkungen, die auf das Wassereinzugsgebiet im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* bestehen bzw. von ihm ausgehen, angemessene Grenzen definiert und übernommen werden, z. B. anhand von Nachbarschaftsverhältnissen, unmittelbarer oder sonstiger nachweisbarer materieller Verbundenheit.
 - Kleine Unternehmen sind normalerweise nicht von solch einer Größenordnung, dass ihr Einflussbereich über die Gebiete ihrer direkten Tätigkeiten und Einrichtungen hinausgeht.
- Durch die Rücksprache mit Regierungen, Zivilgesellschaft und Gemeinschaftsgruppen können hilfreiche Informationen für die Bestimmung der Wesentlichkeit oder Bedeutung der identifizierten Risiken gewonnen werden.
- Wo indigene Völker präsent sind, sollten diese berücksichtigt, zurate gezogen und auf ihren Wunsch hin auch an der Ermittlung wasserbezogener Risiken beteiligt werden. Sie sollten umfassend informiert werden über:
 - zu verwendende Wasserquellen, mögliche Risiken für diese und die damit verbundenen Eindämmungspläne.
 - Einleitungen in Gewässer und alle möglichen Verschmutzungsquellen.
 - im Falle von Bauxitabbau, alle Auswirkungen auf den Wasserstand infolge der Entnahme von Bauxit, und bestehende Maßnahmen zur Verhütung möglicher Freisetzungen (auf Straßen, in Flüssen und im Meer) während des Transports und der Lagerung von Bauxit oder Kaolin.

- im Fall der Aluminiumoxidraffination, die Entsorgung von Rotschlamm und seine möglichen Auswirkungen auf Wassereinzugsgebiete, Flüsse, Meere oder Land bei vorhersehbaren und unvorhergesehenen Ereignissen.

7.2 Wasserwirtschaft.

Der *Betrieb* hat:

- a. Wasserwirtschaftspläne mit zeitgebundenen Zielen umzusetzen, die unter Kriterium 7.1(b) angegebene wesentliche Risiken betreffen.
- b. die Wirksamkeit der Pläne zu überwachen.

Zu beachtende Punkte:

- *Hinweis: Kriterium 7.2 gilt nicht, wenn die unter 7.1(b) genannten Risiken als gering bewertet und dokumentiert werden.*
- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie für 7.1(a) einen Wasserwirtschaftsplan, der sich mit den wesentlichen Risiken befasst, die im Rahmen der Wasserrisikoanalyse aus 7.1(b) ermittelt wurden.
 - Im Planungsprozess müssen zeitgebundene Ziele für ein verantwortungsvolles Wassermanagement aufgestellt werden, die eine Verbesserung der Wassereffizienz und, wenn möglich, eine Reduzierung der Wasserentnahme und -nutzung anstreben.
 - Gegebenenfalls sollten Entwicklung und Umsetzung in Absprache mit den lokalen Gemeinschaften erfolgen.
 - Wo indigene Völker präsent sind, sollten sie die Möglichkeit erhalten, zu den wasserbezogenen Risiken konsultiert zu werden und sich auf ihren Wunsch hin am Management dieser Risiken zu beteiligen.
 - Überlegen Sie, wie Sie sich an relevanten gemeinsamen Initiativen zur Wassernutzung in den Wassereinzugsgebieten beteiligen können.
- Bewerten Sie für 7.2(a) regelmäßig die Wirksamkeit der Wasserwirtschaftspläne und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele.
 - Wirkt sich die Wassernutzung der Organisation wesentlich auf Stakeholder aus, wären neben den üblichen Kommunikationsmitteln wie Jahresberichten oder Websites auch proaktive Kommunikationsmaßnahmen im Hinblick auf Wasserwirtschaftspläne angebracht.
- Hinweise zur Wasserwirtschaft finden Sie im [International Water Stewardship Standard der Alliance for Water Stewardship](#).
- Neue Arbeiten zu [kontextbasierten Wasserzielen](#), die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, sich auf kontextbezogene soziale Bedürfnisse stützen und an lokalen und globalen Zielen der öffentlichen Politik, wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung, ausgerichtet sind, könnten auch bei der Entwicklung von Plänen und der Festlegung von Zielen von Interesse sein.

7.3 Offenlegung von Wasserverbrauch und Risiken.

Der *Betrieb* hat Bericht über seine Wasserentnahme und -nutzung zu erstatten und wesentliche wasserbezogene Risiken offenzulegen.

Zu beachtende Punkte:

- Veröffentlichen Sie für 7.3 z. B. im Nachhaltigkeitsbericht des *Betriebs* (Kriterium 3.1) oder auf der Unternehmens-Website Informationen über die Wasserentnahme und -nutzung sowie über die identifizierten wesentlichen wasserbezogenen Risiken und die zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen.
 - Zu den Rahmenwerken für die Berichterstattung über Wasser gehören der [GRI-Standard G4 und CDP Water](#).
 - Die Häufigkeit der Berichterstattung sollte sich nach Änderungen der identifizierten Risiken richten, die sich aus aktualisierten Risikobewertungen ergeben.

Zusammenfassung:

- Erfassen und melden Sie Ihre Wassernutzung?
- Setzen Sie Wasserwirtschaftspläne zur Bewältigung wesentlicher wasserbezogener Risiken um?

8. Biodiversität

Grundsatz

Der Betrieb hat seine Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Einklang mit der Minderungshierarchie zum Schutz von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten zu steuern.

Zugehörige Kriterien

2.5 – Folgenabschätzungen

2.8 – Schließung, Stilllegung und Veräußerung

7.1 – Wasserbewertung

9.4 Freie, vorherige und informierte Zustimmung (– Free, Prior, and Informed Consent, FPIC)

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard				
	8.1	8.2	8.3	8.4	8.5
Bauxitabbau					
Aluminiumoxidraffination					
Aluminiumverhüttung					
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium					
Gießereien					
Halbzeugfertigung					
Materialumwandlung (<i>Produktion und Verarbeitung</i>)					
Materialumwandlung (<i>Industrielle Anwender</i>)					
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen					

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Biodiversität meint die Variabilität unter lebenden Organismen, einschließlich an Land, in Meeres- und Süßwasserumgebungen. Sie bezieht sich auf die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, in denen sie leben. Biodiversität umfasst alle Lebewesen, vom Menschen bis hin zu Mikroorganismen, ihre Lebensräume und das genetische Material innerhalb der einzelnen Arten. Sie ist die Summe des gesamten Lebens auf der Erde.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt innerhalb ganzer Ökosysteme ist für ihre Gesundheit und Funktionalität von entscheidender Bedeutung. Funktionierende Ökosysteme halten unsere wesentlichen lebenserhaltenden Einrichtungen aufrecht, wie z. B. die Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser und Luft, die Schaffung von Böden und den Abbau von Umweltverschmutzung. Der Schutz der biologischen Vielfalt innerhalb der Populationen einzelner Arten ist ebenfalls wichtig, da sie den Erhalt der genetischen Vielfalt einer Art gewährleistet. Eine Reduzierung der Populationsgrößen und Bereiche der Artenverteilungen – durch

übermäßige Nutzung oder Umweltschädigung – verringert ihr genetisches Potenzial, sich an schnell ändernde Umweltbedingungen anzupassen oder unter diesen zu überleben.

Nach dem Konzept der planetaren Grenzen ist die Unversehrtheit der Biosphäre – die Vermeidung von Artensterben und Verlust der Biodiversität – einer von neun Prozessen und Systemen zur Regulierung der Stabilität und Resilienz des Erdsystems. Die Wechselwirkungen von Land, Meer, Atmosphäre und Leben untereinander schaffen Bedingungen, von denen unsere Gesellschaften abhängen, und der Ansatz der planetaren Grenzen bietet Teilen der Gesellschaft ein Rahmenwerk zur Reduzierung von Risiken und nachhaltigen Entwicklung.

Biodiversität ist oft die Grundlage für „Ökosystemleistungen“, d. h. den Nutzen, den Menschen, einschließlich Unternehmen, aus Ökosystemen ziehen. Das [Übereinkommen über die biologische Vielfalt](#) legt die folgenden 12 sich ergänzenden und miteinander verbundenen Prinzipien für die Umsetzung eines ökosystemaren Ansatzes fest:

- **Prinzip 1: Die Zielsetzung der Bewirtschaftung von Land, Wasser und lebenden Ressourcen obliegen der gesellschaftlichen Wahl.**
- **Prinzip 2: Das Management sollte soweit wie möglich dezentralisiert gestaltet werden.**
- **Prinzip 3: Die Manager von Ökosystemen sollten berücksichtigen, welche Auswirkungen (tatsächlicher und potenzieller Art) ihre Aktivitäten auf benachbarte und andere Ökosysteme haben.**
- **Prinzip 4: In Anerkennung des möglichen Zugewinns durch die Bewirtschaftung besteht normalerweise die Notwendigkeit, Ökosysteme in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu begreifen und zu verwalten.**
- **Prinzip 5: Der Schutz der Strukturen und Funktionsweisen von Ökosystemen zur Erhaltung der Ökosystemleistungen sollte eines der Hauptziele des ökosystemaren Ansatzes sein.**
- **Prinzip 6: Ökosysteme müssen innerhalb der Grenzen ihrer Funktionsweisen bewirtschaftet werden.**
- **Prinzip 7: Der ökosystemare Ansatz sollte angemessene räumliche und zeitliche Bemessungen berücksichtigen.**
- **Prinzip 8: In Anerkennung variierender zeitlicher Dimensionen und Verzögerungseffekte, welche Merkmale von Ökosystemprozessen sind, sollten die Zielsetzungen für das Ökosystemmanagement langfristig ausgerichtet sein.**
- **Prinzip 9: Das Management muss anerkennen, dass Veränderungen unvermeidbar sind.**
- **Prinzip 10: Der ökosystemare Ansatz sollte das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Schutz und der Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Integration der beiden anstreben.**
- **Prinzip 11: Der ökosystemare Ansatz sollte einschlägige Informationen jeglicher Art einschließlich der wissenschaftlichen, traditionellen und einheimischen Kenntnisse, der Innovationen und der Praxis in Betracht ziehen.**
- **Prinzip 12: Der ökosystemare Ansatz sollte alle einschlägigen Bereiche der Gesellschaft und der wissenschaftlichen Disziplinen miteinbeziehen.**

Schutzgebiete bleiben die grundlegenden Bausteine nahezu aller nationalen und internationalen Erhaltungsstrategien, die von Regierungen und internationalen Rahmenwerken wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt unterstützt werden. Umfassende und repräsentative Listen verschiedener Arten von ausgewiesenen Schutzgebieten sollen sicherstellen, dass Ökosysteme, Lebensräume und Arten, insbesondere solche, die aufgrund ihres Reichtums, ihrer Seltenheit und/oder ihrer Anfälligkeit bemerkenswert sind, vor Schäden und Verlusten geschützt werden. Einige Gebiete von internationaler Bedeutung für die biologische Vielfalt liegen jedoch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Bei Unternehmen sind die Möglichkeiten zur Schaffung positiver Folgen für die Biodiversität und zur Reduzierung negativer Auswirkungen von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich. Proaktives Handeln bei der

Bewertung und dem Management der Biodiversität ist daher nicht nur für neue, sondern auch für seit vielen Jahren tätigen Betriebe wichtig.

Schlüsselbegriffe

Einflussbereich – Umfasst, wie jeweils anwendbar, Gebiete, die von Folgendem betroffen sein können: (a) Tätigkeiten und Einrichtungen eines *Betriebs* und/oder Auswirkungen ungeplanter, aber vorhersehbarer Entwicklungen, die später oder an einem anderen Standort eintreten können, und/oder indirekte Auswirkungen des Projekts auf die biologische Vielfalt oder auf Ökosystemleistungen, von denen die Lebensgrundlagen der betroffenen Gemeinschaften abhängen; (b) zugehörige Einrichtungen, bei denen es sich um Einrichtungen handelt, die nicht von dem *Betrieb* kontrolliert werden, aber andernfalls nicht gebaut oder erweitert worden wären und ohne die die Tätigkeiten des Betriebs nicht rentabel wären; und (c) kumulative Auswirkungen, die sich aus den zusätzlichen Auswirkungen auf für die Tätigkeiten des *Betriebs* genutzten oder direkt von diesen betroffenen Bereiche oder Ressourcen durch andere bestehende, geplante oder angemessen definierte Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Risiken und Auswirkungen ergeben.

Beispiele für (a) sind die Standorte des Projekts, das unmittelbare Luft- und Wassereinzugsgebiet oder Verkehrskorridore, und indirekte Auswirkungen sind unter anderem Stromübertragungskorridore, Pipelines, Kanäle, Tunnel, Umsiedlungs- und Zufahrtsstraßen, Lager- und Entsorgungsgebiete, Baucamps und kontaminierte Flächen (z. B. Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser und Sedimente).

Beispiele für die zugehörigen Einrichtungen unter (b) sind unter anderem Häfen, Staudämme, Eisenbahnstrecken, Straßen, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals.

Für (c) sind kumulative Auswirkungen auf die Auswirkungen beschränkt, die aufgrund wissenschaftlicher Bedenken und/oder Bedenken betroffener Gemeinschaften allgemein als wichtig anerkannt werden. Beispiele für kumulative Auswirkungen sind unter anderem: inkrementeller Beitrag gasförmiger Emissionen zu einem Lufteinzugsgebiet, Verringerung der Wasserströme in einem Wassereinzugsgebiet aufgrund mehrfacher Entnahmen, Zunahme der Sedimentlasten in einen Wassereinzugsgebiet, Beeinträchtigung von Migrationsrouten oder Wildtierbewegungen, oder mehr Verkehrsstaus und -unfälle aufgrund eines Anstiegs des Fahrzeugverkehrs auf Gemeinschaftsstraßen. (Quelle: [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 1 – Guidance Notes](#))

Anmerkungen:

- Der Begriff „Einflussbereich“ wird in den Abschnitten 7.1 (Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft), 8.1 (Biodiversität) und 9.5 (Kulturerbe und heilige Stätten) im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Steuerung der Risiken in diesen Bereichen durch den *Betrieb* für einen bestimmten *Zertifizierungsumfang* genannt.
- Einige Tätigkeiten und damit verbundene Auswirkungen/Risiken in einem *Einflussbereich* unterliegen möglicherweise nicht der *Kontrolle* des *Betriebs*. Sofern diese Kriterien es erfordern, werden diese Auswirkungen und Risiken jedoch trotzdem vom *Betrieb* bewertet und, soweit möglich, sollten Minderungsmaßnahmen und/oder Kontrollen eingeführt werden.
- Zugehörige Einrichtungen, die zum *Einflussbereich* eines *Betriebs* gehören, aber nicht unter der *Kontrolle* des *Betriebs* stehen, sind nicht Bestandteil des *Zertifizierungsumfangs*. Mit anderen Worten werden die *Tätigkeiten und damit verbundenen Auswirkungen/Risiken* zugehöriger Einrichtungen, die nicht der Kontrolle des Betriebs unterliegen, bei der Feststellung der Konformität des Betriebs nicht berücksichtigt.

Nicht heimische Arten – Eine Art, Unterart oder ein niedrigeres Taxon, die/das außerhalb ihres/seines natürlichen früheren oder gegenwärtigen Verbreitungsgebiets eingeführt wird; umfasst Teile, Gameten, Samen,

Eier oder Propagationsformen dieser Arten, die überleben und sich anschließend vermehren könnten. ([Secretariat of the Convention on Biological Diversity, 2002](#))

Gebiete mit hohem Biodiversitätswert – Gebiete, die von einer Reihe von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen als wichtig für die biologische Vielfalt anerkannt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Gebiete, die erheblich zum weltweiten Fortbestand der Biodiversität an Land, im Wasser oder in den Meeren beitragen und Lebensräume umfassen, die ein vorrangiges Schutzgebiet darstellen (häufig definiert in nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen, die im Rahmen des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgearbeitet wurden). Folgendes sind Beispiele für international anerkannte Ansätze und Standards zur Ermittlung von Gebieten mit hohem Biodiversitätswert: [Key Biodiversity Areas](#) und [Regionen mit hohem Erhaltungswert](#).

Bauxitabbau – Gewinnung von Bauxit aus der Erde für kommerzielle Zwecke.

Biodiversitätsaktionsplan – Ein Plan für den Erhalt oder die Förderung der biologischen Vielfalt. (Quelle: [Earthwatch, 2000](#))

Minderungshierarchie für Biodiversität – Ein Werkzeug, das bei der Steuerung des Risikos für die biologische Vielfalt helfen soll und für gewöhnlich bei Umweltverträglichkeitsprüfungen angewendet wird. Sie umfasst mehrere Hierarchiestufen: Vermeidung, Minimierung, Sanierung, Wiederherstellung und Ausgleich. (Quelle: [Business Biodiversity and Offsets Programme \(BBOP\) & United Nations Environment Programme \(UNEP\) Finance Initiative, 2010](#))

Ökosystemleistungen – Die Vorteile, die Menschen, einschließlich Unternehmen, aus Ökosystemen ziehen. Sie sind in vier Typen unterteilt:

- (i) Bereitstellende von Dienstleistungen, d. h. die Produkte, die Menschen von Ökosystemen beziehen;
- (ii) Regulierende Dienstleistungen, d. h. die Vorteile, die Menschen aus der Regulierung von Ökosystemprozessen ziehen;
- (iii) Kulturelle Dienstleistungen, d. h. die nicht materiellen Vorteile, die Menschen aus Ökosystemen ziehen; und
- (iv) Unterstützende Dienstleistungen, d. h. die natürlichen Prozesse, die die anderen Dienstleistungen aufrechterhalten. (Quelle: [Guidance Note 6 on Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources der International Finance Corporation \(IFC\)](#))

Bergbausanierung – Wiedernutzbarmachung von gestörtem Boden, um ihn in einen stabilen und produktionsfähigen Zustand zurückzusetzen. ([International Council on Mining and Metals](#))

Wassereinzugsgebiet – Ein Landfläche, die alle Flüsse und Niederschläge in einen gemeinsamen Abfluss leitet, z. B. den Abfluss eines Stausees, der Mündung einer Bucht oder eine Stelle entlang eines Kanals. Der Begriff Wassereinzugsgebiet wird häufig synonym für Entwässerungsgebiet oder Abflussgebiet verwendet. (Quelle: [United States Geological Survey \(USGS\)](#))

Kulturerbestätten – Stätten, die im Rahmen des UNESCO-[Welterbe-Übereinkommens](#) von 1972 festgelegt wurden. Die Kriterien der ASI stehen im Einklang mit dem Positionspapier des International Council on Mining and Metals (ICMM) von 2003 zum Bergbau und zu Schutzgebieten. ([International Council on Mining and Metals, 2003](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

8.1 Bewertung der Biodiversität

Der *Betrieb* hat die Risiken und Wesentlichkeit der Auswirkungen der Landnutzung und der Tätigkeiten im *Einflussbereich des Betriebs* auf die Biodiversität zu bewerten.

Zu beachtende Punkte:

- Führen Sie eine Risikobewertung durch, um die wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des *Betriebs* bzw. im *Einflussbereich des Betriebs* auf die Biodiversität zu ermitteln.
 - Der Einflussbereich bezieht sich auf die zugehörigen Projektauswirkungen, zugehörigen Einrichtungen und kumulativen Auswirkungen (siehe Definition im Glossar).
 - Bei der Betrachtung der Fähigkeit des *Betriebs*, Einfluss auf die zugehörigen Einrichtungen zugeschriebenen Auswirkungen zu nehmen, müssen insbesondere die Einrichtungen berücksichtigt werden, die überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeiten des *Betriebs* dienen.
 - Die Fähigkeit zur Einflussnahme hängt von der Beziehung und den Absprachen zwischen dem *Betrieb* und den umliegenden Regionen und/oder den Eigentümern, Betreibern oder Managern der zugehörigen Einrichtungen ab.
 - Beispielsweise hängen (direkte oder indirekte) Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pipeline oder einem elektrischen Übertragungskorridor zur Versorgung der Einrichtungen des *Betriebs* von Faktoren wie dem Zeitpunkt und Zweck der Errichtung der Pipeline oder Übertragungsleitung und der Anzahl der anderen Nutzer der Pipeline oder elektrischen Übertragungsleitung ab. Dazu gehören die Abhängigkeit des *Betriebs* von den zur Unterhaltung seiner Tätigkeiten erforderlichen Wassereinzugsgebieten und die Auswirkungen der natürlichen Umwelt auf die Tätigkeiten des *Betriebs*.
 - Zudem sollten im Hinblick auf das Ausmaß der Auswirkungen, die auf das Wassereinzugsgebiet im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* bestehen bzw. von ihm ausgehen, angemessene Grenzen definiert und übernommen werden, z. B. anhand von Nachbarschaftsverhältnissen, unmittelbarer oder sonstiger nachweisbarer materieller Verbundenheit.
 - Kleine Unternehmen sind normalerweise nicht von solch einer Größenordnung, dass ihr Einflussbereich über die Gebiete ihrer direkten Tätigkeiten und Einrichtungen hinausgeht.
 - Der Prozess muss die „Wesentlichkeit“ von Risiken definieren, die die Entwicklung von Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz bedrohter Arten und ihres Lebensraums sowie zur Eindämmung negativer Auswirkungen auf die Biodiversitätswerte erfordern.
- Eine „Bestandsaufnahme“ hilft bei der Feststellung, ob sich in den Regionen, die von den Tätigkeiten des *Betriebs* beeinflusst werden, gesetzlich geschützte Gebiete und Gebiete, in denen der Erhalt der biologischen Vielfalt eine hohe Priorität hat, befinden. Diese Bestandsaufnahme sollte von sachkundigem Personal vorgenommen werden.
 - Das [Integrated Biodiversity Assessment Tool \(IBAT\)](#) ist ein Beispiel für ein Tool, das in einem ersten Schritt zur Ermittlung der Lage maßgeblicher Biodiversitätsgebiete genutzt werden kann. Es soll den Zugriff auf aktuelle und genaue Biodiversitätsinformation erleichtern, um wichtige Geschäftsentscheidungen zu unterstützen. Es nutzt eine zentrale Datenbank für weltweit anerkannte Biodiversitätsinformationen, einschließlich wichtiger Biodiversitätsgebiete und gesetzlich geschützter Gebiete. Dazu gehören:
 - [Schutzgebiete der IUCN-Kategorien I-IV und Meeresschutzgebiete der Kategorien I-V](#)
 - [Welterbestätten & Nominierte Welterbestätten](#)
 - [Ramsar-Gebiete](#) (Feuchtgebiete)
 - [Kerngebiete der UNESCO-Biosphärenreservate](#)
 - [Gebiete mit hohem Erhaltungswert \(HCVA\)](#)

- [Wichtige Biodiversitätsgebiete](#)
 - Von Organisationen geführte Datenbanken wie die [Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN](#) können genutzt werden, um Informationen zur Taxonomie, zum Erhaltungsstatus und zur Verbreitung vom Aussterben bedrohter Arten abzurufen. Das Programm bewertet die relative Gefahr des Aussterbens und katalogisiert und kennzeichnet die Pflanzen und Tiere, die als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet und gefährdet eingestuft sind.
 - Führen Sie ggf. ein internes Verzeichnis gesetzlicher und sonstiger Anforderungen, die für relevante gesetzlich geschützten Gebiete wie z. B. Nationalparks und andere gesetzlich ausgewiesene Schutzgebiete gelten. Im Verzeichnis sollten die für die Einhaltung dieser Anforderungen zuständigen Mitarbeiter genannt werden. Bei Zweifeln hinsichtlich gesetzlicher Beschränkungen sollte bei Betriebs- und Stilllegungsaktivitäten das Umweltschutzrecht beachtet werden.
- Sind im oder um den Einflussbereich des *Betriebs* herum indigene Völker präsent, sollten sie aktiv an der Biodiversitätsbewertung beteiligt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität oder auf Ökosystemleistungen gewidmet werden, von denen die Existenzen der betroffenen Gemeinschaften abhängen. Die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten [Akwé: Kon-Richtlinien](#) enthalten Ratschläge dazu, wie traditionelle Kenntnisse, Innovationen und Praktiken bei solchen Bewertungen berücksichtigt werden können.
 - Es ist zu beachten, dass bei einem neuen Projekt oder einer wesentlichen Änderung an einem bestehenden Projekt, die für indigene Völker erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität hat, ggf. der unter Kriterium 9.4 dargelegte Prozess der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) anwendbar ist.
- Risikobewertungen zur Biodiversität können für neue und bestehende Einrichtungen durchgeführt werden. Wurde bisher noch keine Biodiversitätsbewertung durchgeführt, muss diese zur Erfüllung dieses Kriteriums vorgenommen werden.
 - Werden Folgenabschätzungen (siehe Kriterium 2.5) durchgeführt, sollten eingehendere Recherchen betrieben werden, um Risiken und Auswirkungen auf Gebiete mit hohem Biodiversitätswert zu ermitteln und zu bewerten. Zu diesem Zweck sind ggf. umfangreiche Feldarbeiten in Gebieten mit begrenzten Biodiversitätsinformationen nötig. Ggf. sollten Punkte wie die Auswirkungen von Lärm auf betroffene Arten (wie Fledermäuse) oder Auswirkungen der Zuwanderung auf die Biodiversität (wie die Entstehung eines Handels mit „Bushmeat“ oder gefährdeten Arten) berücksichtigt werden.
 - Wird erstmals eine Risikobewertung zur Biodiversität für eine bereits seit einiger Zeit bestehende Betriebsstätte durchgeführt, wird eingeräumt, dass für Kontrollen zur Minderung von Auswirkungen frühere Konstruktionsentscheidungen berücksichtigt werden müssen und die Änderungsmöglichkeiten in einigen Situationen eingeschränkt sein können.
- Eine ausführliche zusätzliche Empfehlungen für die Umsetzung dieses Kriteriums finden Sie im [Performance Standard 6](#) und [Guidance Note 6](#) der International Finance Corporation (IFC) über „Erhalt der Biodiversität und nachhaltiges Management der natürlichen Lebensgrundlagen“.

8.2 Biodiversitätsmanagement

- a. Der *Betrieb* hat einen *Biodiversitätsaktionsplan* mit zeitgebundenen Zielen zum Umgang mit den unter Kriterium 8.1 angegebenen wesentlichen Auswirkungen umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überwachen.
- b. Der *Biodiversitätsaktionsplan* muss beratenden Charakter haben und gemäß der Minderungshierarchie für Biodiversität gestaltet sein.
- c. Die erzielten Ergebnisse bei der Biodiversität sind den Stakeholdern mitzuteilen, öffentlich zugänglich zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.

Zu beachtende Punkte:

- Ergibt die Risikobewertung aus Kriterium 8.1 wesentliche Risiken für die Biodiversität, wird ein Biodiversitätsaktionsplan benötigt.
 - Bei großen Neuentwicklungen oder Erweiterungen wird die Wesentlichkeit in der Regel durch eine Folgenabschätzung festgestellt. Alle gesetzlich geschützten Gebiete mit Biodiversitätswert wären ein wesentlicher Aspekt. Selbst kultivierte oder industrialisierte Gebiete können wesentliche Risiken für die Biodiversität bergen, zum Beispiel für bestimmte Arten.
 - Betrachten Sie bei bestehenden Betrieben die Wesentlichkeit sowohl im Zusammenhang mit den Risiken als auch den Chancen für die Biodiversität. Dabei können nicht nur Überlegungen zum Ökosystem, sondern auch Gesichtspunkte wie regulatorische Anforderungen, Finanzen, Ruf oder andere Stakeholder-Belange im Mittelpunkt stehen. Beispielsweise könnte die Möglichkeiten bestehen, durch umfassendere Maßnahmen innerhalb und außerhalb Ihres Einflussbereichs einen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten.
- Überlegen Sie, wie die Minderungshierarchie in die Biodiversitätsaktionspläne für neue und bestehende Betriebsstätten einbezogen werden kann. Die Minderungshierarchie besteht aus Kategorien von Minderungsmaßnahmen, die wie folgt in absteigender Rangfolge gegliedert sind:
 - *Vermeidung* von Auswirkungen, indem bestehende oder geplante Betriebe so gestaltet oder geändert werden, dass sich mögliche Auswirkungen auf die Biodiversität verhindern lassen. Sofern möglich, kann das z. B. heißen, dass die Projektentwicklung nicht wie geplant weitergeführt wird oder das Projekt möglicherweise in bereits degradierte Gebiete verlagert wird.
 - *Minimierung* der Auswirkungen, indem gefasste Entscheidungen oder bestehende Tätigkeiten durch Alternativen ersetzt werden, die unerwünschte Auswirkungen einer geplanten Tätigkeit auf die Biodiversität verringern oder begrenzen sollen.
 - *Wiederherstellung* oder *Renaturierung* der betroffenen Umgebung. Das sollte zumindest Teil der Stilllegungsplanung sein, insbesondere bei Bergbaubetrieben. Es sollten auch Möglichkeiten für eine schrittweise Sanierung eines Bergwerks während des aktiven Bauxitabbaus untersucht werden, da dies zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen kann. (Siehe auch Kriterium 8.5) Es sollte ein Vorsorgeansatz zur ökologischen Wiederherstellung angewendet werden, insbesondere wenn der Erfolg der Wiederherstellung im Rahmen von Schätzungen der verbleibenden Auswirkungen prognostiziert wird.
 - *Ausgleich* der Auswirkungen auf die Biodiversität durch Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensierung der beeinträchtigten Biodiversitätswerte. Die Kompensationsmaßnahme kann eine Kombination aus direkten Ausgleichen, z. B. Aktionen oder Ressourcen, die einen angemessenen Erhaltungswert bieten, und anderen Kompensationsmaßnahmen wie Forschungszuschüssen oder Ausbildungsstipendien umfassen. Wo immer es möglich ist, sollten vor dem Eintritt von Auswirkungen Gewinne durch den Ausgleich erzielt werden. Dauert es seine Zeit, bis Kompensationsmaßnahmen Früchte tragen, sollten sie mit entsprechender Finanzierung angestoßen werden, bevor Auswirkungen eintreten. Die [IUCN Policy on Biodiversity Offsets](#) bietet als Orientierung eine Anleitung für die Gestaltung, Umsetzung und Steuerung von Programmen und Projekten zu Ausgleichsmaßnahmen für die biologische Vielfalt.
- Dokumentieren Sie Aktionspläne zur Minderung wesentlicher Auswirkungen auf die Biodiversität und legen Sie zeitgebundene Ziele fest, die auf die Vermeidung von Nettoverlusten ausgerichtet sind und idealerweise Vorteile für die biologische Vielfalt mit sich bringen. Kein Nettoverlust heißt, dass die Auswirkungen auf die Biodiversität durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die Auswirkungen vermeiden und minimieren, den Standort renaturieren und schließlich ggf. verbleibende erhebliche Auswirkungen in einem angemessenen räumlichen Maßstab kompensieren sollen. Vorteile für die Biodiversität können sein:

- Verbesserung bestehender oder Schaffung neuer Lebensräume für von den Tätigkeiten des *Betriebs* beeinträchtigte Arten,
- Verringerung der Bedrohungen für Arten und ihren Lebensraum,
- Vermeidung des Verlustes einer Art oder ihres Lebensraumes durch Absicherung einer zukünftigen Nutzung aus Naturschutzgründen.
- Überlegen Sie, wie Sie einen effektiven Konsultationsprozess mit Stakeholdern in die Entwicklung, Umsetzung und/oder Überprüfung von Biodiversitätsaktionsplänen einbinden können. Relevante Stakeholder können unter anderem indigene und betroffene Gemeinschaften (darunter Vertreter von Frauen und Männern), Regulierungsbehörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen, andere Unternehmensinitiativen und Partner aus der Wertschöpfungskette sein.
- Überwachen Sie die Umsetzung und Wirksamkeit des Plans. Durch regelmäßige Überprüfungen der Biodiversitätsaktionspläne können sie hinsichtlich neuer Informationen zu Risiken für die biologische Vielfalt aktualisiert werden. Zudem sollten der Fortschritt bei der Umsetzung der aufgestellten Ziele und die Ergebnisse bewertet werden.
- Stellen Sie sicher, dass genügend finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Plans und Überwachung seiner Wirksamkeit vorhanden sind. Berücksichtigen Sie, dass ggf. langfristige Budgets erforderlich sind, um positive Auswirkungen zu erzielen, entsprechende Expertise auf dem Gebiet der Biodiversität zu einzuholen sowie Ressourcen zu beschaffen, die unter Umständen für Konsultationsprozesse und die Überwachung während der Umsetzung benötigt werden.
- Regelmäßige Berichte über die Ergebnisse von Biodiversitätsaktionsplänen können über die jährliche Berichterstattung und die Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Überlegen Sie auch, wie Sie sich direkter mit den betroffenen Stakeholdern austauschen können, um Fortschritte effektiv zu kommunizieren und diskutieren.
 - Kleinere Unternehmen können Informationen über die Ergebnisse des Einsatzes für die biologischen Vielfalt auf Anfrage zur Verfügung stellen.

8.3 Nicht heimische Arten

Der *Betrieb* hat proaktiv die versehentliche oder vorsätzliche Einschleppung *nicht heimischer Arten* zu verhindern, die erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten.

Zu beachtende Punkte:

- Nicht heimische Arten können mit der [Global Invasive Species Database](#) (GISD) ermittelt werden. Die GISD konzentriert sich auf invasive nicht heimische Arten, die eine Bedrohung für die heimische Biodiversität und natürliche Ökosysteme darstellen, und deckt alle taxonomischen Gruppen von Mikroorganismen bis hin zu Tieren und Pflanzen in allen Ökosystemen ab.
- Bewerten Sie die Risiken und setzen Sie Kontrollen für die ungewollte Einführung nicht heimischer Arten durch die Tätigkeiten und Betriebsabläufe des Unternehmens ein. Berücksichtigen Sie die folgenden potenziellen Vektoren:
 - Transport: Schiffe können Wasserorganismen in ihrem Ballastwasser transportieren; Lkw können in Schmutzablagerungen an den Reifen Unkraut mitführen.
 - Holzprodukte: Insekten können in Holz, Transportpaletten, Kisten und Verpackungsmaterial gelangen, die/das um die Welt befördert wird/werden.
 - Zierpflanzen: Einige Zierpflanzen in Gärten können in die Wildnis vordringen und invasiv werden.
- Kommen in einem Gebiet unter der Kontrolle eines *Betriebs* nicht heimische Arten vor, die erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, identifizieren und implementieren Sie Maßnahmen, um die Ausbreitung dieser Arten zu verhindern.
- Wird die absichtliche Einführung nicht heimischer Arten in ein Gebiet unter der Kontrolle des *Betriebs* in Betracht gezogen, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachweisen, dass diese Arten keine negativen Auswirkungen auf lokale Ökosysteme und die Biodiversität haben.

- 8.4 Verpflichtung zu „No-Go-Politik“ an Welterbestätten.** Ein in im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* hat:
- a. keine neuen Bergwerke an *Welterbestätten* zu erschließen oder zu entwickeln.
 - b. alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bestehende Tätigkeiten an *Welterbestätten* sowie bestehende und künftige Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe von *Welterbestätten* nicht mit dem außergewöhnlichen universellen Wert, auf den ihre Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten zurückzuführen ist, unvereinbar sind und die Integrität dieser Stätten nicht gefährdet wird.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nur für Betriebe, die gemäß der Definition im Zertifizierungsumfang im Bauxitabbau tätig sind.*
- Dieses Kriterium entspricht dem [ICMM Mining and Protected Areas Position Statement \(2003\)](#).
- Stellen Sie sicher, dass die dokumentierte Richtlinie des *Betriebs* die Exploration oder Erschließung neuer Minen in *Welterbestätten* untersagt. Das kann auch für bedeutende Erweiterungen bestehender Bergwerke gelten, allerdings nur, wenn der *Betrieb* neue Abbaurechte in *Welterbestätten* erworben hat. 8.4a gilt jedoch nicht für regelmäßige Verlängerungen, Erneuerungen oder erneute Beantragungen eines bestehenden Bergbaupachtvertrags oder einer Vereinbarung mit den für die Vergabe von Bergbaupachtverträgen zuständigen Regierungsbehörden.
- Überprüfen Sie, ob bereits bestehende oder geplante Tätigkeiten in den auf der UNESCO-Website aufgeführten *Welterbestätten* stattfinden oder an diese angrenzen.
 - „Angrenzend“ bedeutet, dass Bergbaubetriebe geographisch entweder durch Grenzen, Bergwerk-Transitstraßen oder stromaufwärts gelegene Wasserstraßen angebunden sind.
- Der außergewöhnliche universelle Wert wird von der Welterbekonvention festgelegt und die Bedeutung entspricht im Großen und Ganzen der Auslegung der Wörter:
 - **Außergewöhnlich:** Damit ein Gut von herausragendem universellem Wert ist, sollte es außergewöhnlich oder unübertroffen sein – es sollte einer der bemerkenswertesten Orte der Welt sein.
 - **Universell:** Ein Gut muss aus globaler Sicht herausragend sein. Das Welterbe dient nicht der Anerkennung von Gütern, die ausschließlich aus nationaler oder regionaler Sicht bemerkenswert sind.
 - **Wert:** Was ein Gut außergewöhnlich und universell macht, ist sein „Wert“ bzw. der natürliche und/oder kulturelle Wert eines Guts. Dieser Wert wird anhand von Standards und Verfahren ermittelt, die im Rahmen der [Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention](#) festgelegt wurden.
- In wenigen Fällen waren Minen schon in Betrieb, bevor der Welterbestatus verliehen wurde. In anderen Fällen können bestehende oder zukünftige Betriebe an Welterbestätten angrenzen.
 - Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass eine Folgenabschätzung gemäß Kriterium 2.5 durchgeführt wird und es Kontrollen gibt, die negative Auswirkungen der Tätigkeiten auf Welterbestätten verhindern.

- 8.5 Bergbausanierung.** Ein in im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* hat:
- a. durch Bergbauarbeiten gestörte oder eingenommene Umgebungen unter Einsatz der besten verfügbaren Methoden zu sanieren, um Ergebnisse zu erzielen, die im Rahmen partizipativer Prozesse mit den wichtigsten Stakeholdern bei der Planung der Bergwerksschließung vereinbart wurden.
 - b. finanzielle Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit angemessener Ressourcen zu treffen, um den Erfordernissen bei der Sanierung und Stilllegung von Bergwerken gerecht zu werden.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nur für im Bauxitabbau tätige Betriebe.*

- Sanierung meint die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Land, auf dem Bergbau betrieben wurde, für die vereinbarte Nutzung nach der Stilllegung wiederherzustellen.
 - In einigen Rechtsprechungen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die ursprüngliche Landnutzung vor der Abbautätigkeit wiederhergestellt werden muss.
 - In anderen Fällen kann die Endnutzung des Landes offen verhandelt werden, entweder mit den Regulierungsbehörden und/oder mit einer größeren Gruppe von Stakeholdern, zu denen auch *indigene Völker* und lokale Gemeinschaften gehören können.
 - In Gebieten mit erheblichen Biodiversitätswerten sollte das Ziel darin bestehen, die für den Bergbau genutzte Fläche für eine zukünftige Nutzung wiederherzustellen, die diese Werte berücksichtigt.
- Für 8.5(a) umfassen die besten verfügbaren Technologien Maßnahmen, die am Anfang des Lebenszyklus einer Mine ansetzen und Planung, Erschließung, Betrieb, Stilllegung und ggf. Abtretung der Pacht abdecken. Die beste Methode kann die am besten geeignete Art der Durchführung von Sanierungs- und Stilllegungsaktivitäten für einen bestimmten Standort sein. Bewährte Methoden müssen mindestens den lokalen, regionalen und/oder nationalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ggf. internationale Standards berücksichtigen. Zu den bewährten Methoden für die Sanierung und Schließung von Minen gehören:
 - Schrittweise Sanierung, wo immer es möglich ist, wenn einzelne Abbaugelände oder Standorte die Abbautätigkeiten beendet haben oder stillgelegt wurden und nicht mehr in Betrieb sind.
 - Landnutzungsbedingungen nach dem Abbau, die denen vor dem Abbau ähneln, oder einer mit der zuständigen staatlichen Regulierungsbehörde und den betroffenen Gemeinschaften vereinbarten Alternative entsprechen.
 - Berücksichtigung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen nach der Minenschließung in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet, in dem sich ein Betrieb befindet.
 - Leistungsergebnisse von ehemaligen Abbaugeländen sollten überwacht und in die regelmäßigen Überprüfungen des Bergbausanierungs- und -stilllegungsplans einbezogen werden.
- Erreichbare Ziele und Vorgaben sind von entscheidender Bedeutung, um dem Betrieb einen Rahmen für sein Sanierungsprogramm zu geben. Berücksichtigen Sie Folgendes:
 - maßgebliche regulatorische Anforderungen;
 - Beteiligung der wichtigsten Stakeholder am Planungsprozess;
 - Rechte und Interessen indigener Völker;
 - Biodiversitätsinformationen;
 - Technische Einschränkungen;
 - Landnutzung vor dem Abbau und Ausmaß der negativen Folgen für die Biodiversität;
 - Ob eine Eindämmung oder Verbesserung beabsichtigt ist;
 - Landbesitz und Landnutzung nach dem Abbau;
 - Integration in das gesamte Biodiversitätsmanagement;
 - Verbleibende Auswirkungen durch Infrastruktur, Bodensenkung und Landnutzung/en nach dem Abbau;
 - Minimierung sekundärer Auswirkungen;
 - Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Biodiversität.
- Für 8.5(b) sollten die finanziellen Rückstellungen mindestens dem geltenden Recht entsprechen. In Ermangelung solcher Gesetze können Rückstellungen auf den Geschäftskonten oder in Form von Anleihen, Akkreditiven oder anderen Finanzinstrumenten bzw. durch Selbstversicherung oder Eigengarantie gebildet werden. Von Dritten verwaltete Finanzmittel können insbesondere nach der Stilllegung angemessen sein.
 - „Finanzielle Rückstellungen“ haben keine vorgeschriebene rechtliche oder buchhalterische Bedeutung. Das vorrangige Ziel ist, dass ein Unternehmen über die notwendigen Ressourcen

- verfügt, um seinen Verbindlichkeiten bei einer Stilllegung nachkommen zu können, und diese Ressourcen sich auf irgendeine Weise in den Geschäftskonten widerspiegeln.
- Kostenschätzungen für die Sanierung sollten so früh wie möglich angestoßen und regelmäßig aktualisiert werden. Sofern geltendes Recht nichts anderes vorschreibt, sollten die Stilllegungskosten auf angemessenen Schätzungen der tatsächlichen Kosten beruhen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Kostenstrukturen aufgestellt wurden. Schätzungen der Sanierungs- und Stilllegungskosten sollten probabilistische und/oder deterministische Schätzverfahren umfassen, um den identifizierten Risiken und damit verbundenen Kontrollen gerecht zu werden.
 - Beim Bauxitabbau erfolgt die Sanierung in der Regel schrittweise, d. h., dass entsprechende Ressourcen bereits während der Betriebszeit aufgewendet werden. Schätzungen der Sanierungs- und Stilllegungskosten sollten daher unter Berücksichtigung schrittweiser Sanierungsansätze regelmäßig aktualisiert werden.
- Die folgenden Websites und Referenzen liefern weitere Informationen zur Sanierung und Stilllegung von Bergwerken:
 - [Land rehabilitation](#), International Council on Mining and Metals (abgerufen 2017)
 - [Mine Rehabilitation: Leading Practice Sustainable Development Program for the Mining Industry](#), australische Regierung (2016)
 - [Mine rehabilitation in the Australian minerals industry](#), Minerals Council of Australia (2016)
 - [Sustainable Bauxite Mining Report](#), International Aluminium Institute (2008)
 - [ICMM Planning for Integrated Mine Closure](#), International Council on Mining & Metals

Zusammenfassung:

- Haben Sie für Ihr Unternehmen das Risiko von Auswirkungen auf die Biodiversität bewertet?
- Wissen Sie, ob es wichtige Biodiversitätsgebiete oder bedrohte Arten gibt, die angesichts Ihres Einflussbereichs durch Ihre Tätigkeiten beeinträchtigt werden könnten?
- Verfügen Sie im Fall von wesentlichen Risiken über einen dokumentierten Biodiversitätsaktionsplan und wird dieser umgesetzt?
- Haben Sie die Risiken einer unbeabsichtigten Einführung nicht heimischer Arten durch Ihre Tätigkeiten berücksichtigt?
- Betreiben Sie ein Bergbauunternehmen in einer oder angrenzend an eine Welterbestätte?
- Führen Sie als Bergbauunternehmen die Sanierung von Abbaugebieten unter Anwendung der besten verfügbaren Methoden durch und setzen Sie dabei auf die Einbeziehung wichtiger Stakeholder?
- Bilden Sie als Bergbauunternehmen angemessene finanzielle Rückstellungen für die Sanierung und Stilllegung von Bergwerken?

C. Soziales

9. Menschenrechte

Grundsatz

Der *Betrieb* hat von seinen Tätigkeiten betroffene individuelle und kollektive Menschenrechte zu achten und zu fördern. Der *Betrieb* hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.

Zugehörige Kriterien

2.3 Umwelt- und Sozialmanagementsysteme

2.5 Folgenabschätzungen

10 Arbeitsrechte

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard								
	9.1	9.2	9.3	9.4	9.5	9.6	9.7	9.8	9.9
Bauxitabbau									
Aluminiumoxidraffination									
Aluminiumverhüttung									
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium									
Gießereien									
Halbzeugfertigung									
Materialumwandlung (<i>Produktion und Verarbeitung</i>)									
Materialumwandlung (<i>Industrielle Anwender</i>)									
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen									

Legende:

Die *grün* unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Menschenrechte sind für alle Unternehmen von Bedeutung, ungeachtet ihrer Größe, ihrer Branche oder ihres Standorts. Zu den als Menschenrechten betrachteten Rechten gehören:

- Soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte, wie z. B. das Recht auf Teilnahme an kulturellen Aktivitäten, das Recht auf Nahrung, das Recht auf sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen und das Recht auf Bildung.
- Arbeitnehmerrechte, wie z. B. das Recht auf Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie die Freiheit von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung.
- Bürgerliche und politische Rechte, wie z. B. das Recht auf Leben und Freiheit, Meinungsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz.

Aus geschäftlicher Sicht sind viele dieser Rechte häufig die zugrundeliegenden Prinzipien der Richtlinien und Verfahren eines Unternehmens. Beispielsweise verwendet die Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie eines Unternehmens vielleicht keine „menschenrechtliche“ Sprache, respektiert aber praktisch das Recht der Arbeitnehmer auf Leben, das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen und das Recht auf Gesundheit.

Im Jahr 2011 veröffentlichten die Vereinten Nationen (UN) die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die einen Rahmen für „Schutz, Achtung und Abhilfe“ festlegen:

- Die Pflicht des Staates, den **Schutz** vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, durch geeignete Richtlinien, Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren zu gewähren.
- Die Verantwortung des Unternehmens zur **Achtung** der Menschenrechte, d. h., mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um Verletzungen der Rechte anderer zu vermeiden und nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch seine Tätigkeiten zu begegnen.
- Zugang der Opfer zu wirksamen **Abhilfen**, sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen.

Schlüsselbegriffe

Einflussbereich – Umfasst, wie jeweils anwendbar, Gebiete, die von Folgendem betroffen sein können: (a) Tätigkeiten und Einrichtungen eines *Betriebs* und/oder Auswirkungen ungeplanter, aber vorhersehbarer Entwicklungen, die später oder an einem anderen Standort eintreten können, und/oder indirekte Auswirkungen des Projekts auf die biologische Vielfalt oder auf Ökosystemleistungen, von denen die Lebensgrundlagen der betroffenen Gemeinschaften abhängen; (b) zugehörige Einrichtungen, bei denen es sich um Einrichtungen handelt, die nicht von dem *Betrieb* kontrolliert werden, aber andernfalls nicht gebaut oder erweitert worden wären und ohne die die Tätigkeiten des Betriebs nicht rentabel wären; und (c) kumulative Auswirkungen, die sich aus den zusätzlichen Auswirkungen auf für die Tätigkeiten des *Betriebs* genutzten oder direkt von diesen betroffenen Bereiche oder Ressourcen durch andere bestehende, geplante oder angemessen definierte Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Risiken und Auswirkungen ergeben. Beispiele für (a) sind die Standorte des Projekts, das unmittelbare Luft- und Wassereinzugsgebiet oder Verkehrskorridore, und indirekte Auswirkungen sind unter anderem Stromübertragungskorridore, Pipelines, Kanäle, Tunnel, Umsiedlungs- und Zufahrtsstraßen, Lager- und Entsorgungsgebiete, Bauamps und kontaminierte Flächen (z. B. Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser und Sedimente).

Beispiele für die zugehörigen Einrichtungen unter (b) sind unter anderem Häfen, Staudämme, Eisenbahnstrecken, Straßen, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals.

Für (c) sind kumulative Auswirkungen auf die Auswirkungen beschränkt, die aufgrund wissenschaftlicher Bedenken und/oder Bedenken betroffener Gemeinschaften allgemein als wichtig anerkannt werden. Beispiele für kumulative Auswirkungen sind unter anderem: inkrementeller Beitrag gasförmiger Emissionen zu einem Lufteinzugsgebiet, Verringerung der Wasserströme in einem Wassereinzugsgebiet aufgrund mehrfacher Entnahmen, Zunahme der Sedimentlasten in einen Wassereinzugsgebiet, Beeinträchtigung von Migrationsrouten oder Wildtierbewegungen, oder mehr Verkehrsstaus und -unfälle aufgrund eines Anstiegs des Fahrzeugverkehrs auf Gemeinschaftsstraßen. (Quelle: [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 1 – Guidance Notes](#))

Anmerkungen:

- Der Begriff „Einflussbereich“ wird in den Abschnitten 7.1 (Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft), 8.1 (Biodiversität) und 9.5 (Kulturerbe und heilige Stätten) im Zusammenhang mit der Bewertung der

Auswirkungen und der Steuerung der Risiken in diesen Bereichen durch den *Betrieb* für einen bestimmten *Zertifizierungsumfang* genannt.

- Einige Tätigkeiten und damit verbundene Auswirkungen/Risiken in einem *Einflussbereich* unterliegen möglicherweise nicht der *Kontrolle* des *Betriebs*. Sofern diese Kriterien es erfordern, werden diese Auswirkungen und Risiken jedoch trotzdem vom *Betrieb* bewertet und, soweit möglich, sollten Minderungsmaßnahmen und/oder Kontrollen eingeführt werden.
- Zugehörige Einrichtungen, die zum *Einflussbereich* eines *Betriebs* gehören, aber nicht unter der *Kontrolle* des *Betriebs* stehen, sind nicht Bestandteil des *Zertifizierungsumfangs*. Mit anderen Worten werden die *Tätigkeiten und damit verbundenen Auswirkungen/Risiken* zugehöriger Einrichtungen, die nicht der Kontrolle des Betriebs unterliegen, bei der Feststellung der Konformität des Betriebs nicht berücksichtigt.

Gemeinschaft – Im Allgemeinen eine Gruppe von Menschen, die in unmittelbarer geografischer Nähe zu einer Tätigkeit oder einem Projekt angesiedelt ist, insbesondere aber solche Gruppen, die tatsächlichen oder möglichen direkten projektbezogenen und/oder negativen Auswirkungen auf ihre physische Umwelt, ihre Gesundheit oder ihre Lebensgrundlagen ausgesetzt sind. Häufig sind damit Gruppen von Menschen oder Familien gemeint, die an einem bestimmten Ort leben, ein gemeinsames Interesse haben (Wasserverbraucherverbände, Fischer, Hirten, Viehhalter und Ähnliches), oft über ein gemeinsames kulturelles und historisches Erbe verfügen und verschiedene Grade des Zusammenhalts haben. (Quelle: [IFC Performance Standard 1 – Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts – Guidance Note](#))

Konflikt- und Hochrisikogebiete – Von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnete Gebiete, durch die Menschen Schaden nehmen können. Bewaffnete Konflikte können ganz unterschiedlicher Natur sein. Es kann sich dabei um internationale bzw. innerstaatliche Konflikte handeln, mit Beteiligung von zwei oder mehr Staaten, um Aufstände oder Bürgerkriege usw. *Hochrisikogebiete* sind Gebiete, in denen ein hohes Risiko für Konflikte oder weitverbreiteten bzw. schweren Missbrauch besteht, wie in Absatz 1 von Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht definiert. Das sind: jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung; jede Form von Zwangsarbeit; schlimmste Formen der Kinderarbeit; andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt; oder Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. Diese Gebiete zeichnen sich häufig durch politische Instabilität oder Unterdrückung, schwache Institutionen, mangelnde Sicherheit, den Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und das weitverbreitete Auftreten von Gewalt sowie Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht aus. (Quelle: [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#), 3. Ausgabe 2016).

Diskriminierung – Wenn Menschen aufgrund bestimmter Merkmale – wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Kaste, nationaler Herkunft, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status oder Alter oder jeder anderen unzulässigen Grundlage – unterschiedlich behandelt werden, sodass Beeinträchtigungen der Chancengleichheit und Gleichbehandlung die Folge sind. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Discrimination; siehe auch das Internationale Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der UN](#))

Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC) – In Anbetracht der vielfältigen Geschichten und zeitgenössischen Realitäten indigener Völker sowie ihres breiten Spektrums an Institutionen und Entscheidungsverfahren ist keine allgemeingültige Definition der FPIC möglich. UN-Gremien, die sich mit den Rechten indigener Völker befassen, haben bereits herausgearbeitet, dass eine Reihe übergreifender Grundsätze gibt, die in den vier Bestandteilen der Anforderung an eine FPIC verankert sind.

- „Frei“ bedeutet, dass die Zustimmung ohne tatsächliche oder vermeintliche Nötigung, Einschüchterung oder Manipulation eingeholt wird und indigene Völker das Format der Absprache bestimmen können. Frei spiegelt auch die Tatsache wider, dass die Beteiligung an Gesprächen zur Einholung ihrer FPIC ein Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker und keine Verpflichtung ist, der sie nachkommen müssen.
- „Vorherig“ bedeutet, dass die Zustimmung frühzeitig vor irgendwelchen Entscheidungen oder Maßnahmen eingeholt wird, die sich auf die Wahrnehmung ihrer Rechte auswirken können, und dass indigene Völker die Zeit bekommen, die sie benötigen, um ihre Entscheidungen nach mit ihren eigenen Verfahren und durch ihre eigenen frei gewählten Vertreter und Institutionen zu treffen.
- „Informiert“ bedeutet, dass den indigenen Völkern sämtliche Informationen vollständig offengelegt werden, die sie benötigen, um die möglichen Risiken und Vorteile des Projekts (einschließlich Standort, Dauer, Umfang, Auswirkungen, Nutzen und/oder Partnerschaftsmodelle) sinnvoll bewerten zu können. Diese Informationen müssen in einem für die betroffenen indigenen Völker verständlichen Format und über einen mit ihnen vereinbarten Prozess bereitgestellt werden. Das kann bedeuten, dass indigene Völker sich an Folgenabschätzungen beteiligen oder diese durchführen, dass indigene Völker Zugang zu finanziellen Mitteln für eine unabhängige Fach- und Rechtsberatung bekommen und Verhandlungen über die Vorteile führen.
- „Zustimmung“ bedeutet, dass alle Parteien – unabhängig vom Ausgang – die frei gefasste, informierte, autonome Entscheidung der indigenen Völker achten. Diese Entscheidung sollte das Ergebnis rechthebasierten Beratungen in gutem Glauben und der Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern sein. Sie sollte entsprechend den von ihnen gewählten Verfahren und Zeitrahmen getroffen werden und auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Inklusivität, Einvernehmlichkeit, Harmonie und des generationenübergreifenden Wohlergehens der indigenen Völker beruhen.

(Quelle: [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#), 2015 – erstellt vom ASI Indigenous Peoples Advisory Forum).

Menschenrechte – Universelle Rechte und Freiheiten, die ohne Diskriminierung für alle Menschen gelten und auf international anerkannten Standards beruhen. Diese umfassen mindestens die in der Internationalen Charta der Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und im geltenden Recht genannten Rechte. (Quelle: [UN Office of the High Commissioner on Human Rights](#))

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht – Ein fortlaufender Managementprozess, den ein vernünftiges und umsichtiges Unternehmen unter Berücksichtigung seiner Umstände (z. B. Branche, betriebliche Rahmenbedingungen, Größe und ähnliche Faktoren) durchführen muss, um seiner Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden. (Quelle: [The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide](#) (UN, 2012))

Indigene Völker – Angesichts der Vielfalt indigener Völker hat bisher kein Gremium des Systems der Vereinten Nationen eine offizielle Definition des Begriffs „indigen“ angenommen. Stattdessen hat das System der Vereinten Nationen ein modernes Verständnis dieses Begriffs entwickelt, das sich auf Folgendes stützt:

- Selbstidentifikation als indigenes Volk auf individueller Ebene und Aufnahme in die Gemeinschaft als ihr Mitglied.
- Historische Kontinuität mit vorkolonialen Gesellschaften und/oder Nachfahren der Erstbesiedler.
- Starke Verbindung zu ihren Territorien und den natürlichen Ressourcen der Umgebung.
- Eigene soziale, wirtschaftliche oder politische Systeme.
- Eigene Sprache, Kultur und eigener Glaube.
- Stammen aus einer Minderheit der Gesellschaft.
- Entschlossenheit, ihre angestammte Umgebung und Systeme als eigene Völker und Gemeinschaften zu erhalten und nachzubilden.

(Quelle: [UN Permanent Forum on Indigenous Issues](#))

IFC – International Finance Corporation. Die IFC ist Mitglied der Weltbankgruppe und die größte globale Entwicklungsinstitution, deren Schwerpunkt auf dem Privatsektor in Entwicklungsländern liegt. (Quelle: [International Finance Corporation](http://www.ifc.org))

Umsiedlungsplan – Ein Plan, der entwickelt wird, um mindestens die geltenden Anforderungen des IFC Performance Standard 5 zu erfüllen, ungeachtet der Zahl der betroffenen Personen und einschließlich einer Entschädigung zu vollen Wiederbeschaffungskosten für verlorene Grundstücke und andere Vermögenswerte. Der Plan soll die negativen Auswirkungen von Vertreibung abmildern, Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, ein Budget und einen Zeitplan für die Umsiedlung aufstellen und die Ansprüche aller Kategorien betroffener Personen festlegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bedürfnissen der Armen und der Schutzbedürftigen. (Quelle: [IFC Performance Standard 5 – Land Acquisition and Involuntary Resettlement](#) (2012))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

9.1 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Der *Betrieb* hat *Menschenrechte* zu achten und sich entsprechend seiner Größe und Umstände an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu halten, einschließlich folgender Mindestanforderungen:

- a. Ein Bekenntnis zur Achtung von *Menschenrechten*.
- b. Ein Verfahren zur Erfüllung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*, das darauf abzielt, die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen auf *Menschenrechte* festzustellen, zu verhindern und zu mindern sowie seinen Umgang mit diesen Auswirkungen zu belegen.
- c. Stellt der *Betrieb* fest, dass er negative Auswirkungen auf *Menschenrechte* verursacht oder zu solchen beigetragen hat, hat er durch legitime Prozesse für deren Behebung zu sorgen bzw. an der Behebung mitzuwirken.

Sind indigene Völker betroffen, gilt ggf. FPIC (Kriterium 9.4).

Zu beachtende Punkte:

- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind zum primären Bezugsrahmen für die Verantwortung des privaten Sektors zur Achtung der Menschenrechte geworden. Die Leitprinzipien definieren die Achtung der Menschenrechte als:
 - es vermeiden, durch die eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen (z. B. teilweise zu verursachen) und diesen Auswirkungen zu begegnen, wenn sie auftreten;
 - bemüht sein, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
- Ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte kann eine eigenständige Richtlinie sein oder in den für Kriterium 2.1 verfolgten Ansatz bezüglich einer Richtlinie für Umwelt, Soziales und Governance integriert werden. Es sollte sich ggf. auf internes und/oder externes Fachwissen stützen.
- Das in den Leitprinzipien dargelegte Verfahren der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte basiert auf weitgehend bekannten Risikomanagementpraktiken, die häufig in der Wirtschaft verwendet werden. Allerdings benötigen Unternehmen in der Regel Zeit, um es auf Menschenrechte und Geschäftsbeziehungen anzuwenden. ASI-Mitglieder und Auditoren sollten berücksichtigen, dass Systeme im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Laufe mehrerer Jahre eingerichtet und weiterentwickelt werden müssen. Die wichtigsten zu beachtenden Punkte sind:

- Während sich Risikomanagementsysteme für gewöhnlich darauf konzentrieren, wesentliche Risiken für das Unternehmen selbst zu identifizieren und zu steuern, müssen für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auch Risiken und Auswirkungen für Rechteinhaber, wie z. B. Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, Gemeinschaften, indigene Völker und andere Stakeholder, bewertet werden.
- „Menschenrechtsrisiken“ sind als mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verstehen, denen durch Prävention oder Milderung begegnet werden sollte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind bereits eingetretene Auswirkungen, die wiedergutmacht werden sollten.
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht:
 - sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die Ihr Betrieb durch seine eigene Tätigkeit verursacht oder zu denen er beiträgt.
 - sollte versuchen, nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, die infolge Ihrer Geschäftsbeziehungen unmittelbar mit Ihrer Geschäftstätigkeit, Ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, zu begegnen.
 - wird je nach Größe Ihres Unternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts Ihrer Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein.
 - sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.
- Konzentrieren Sie sich auf Basis von Ausmaß, Umfang und Behebbarkeit auf die Bereiche mit den schwersten Menschenrechtsrisiken. Dazu können unter anderem gehören: Gesundheit und Sicherheit, Schutz und Menschenrechtsverletzungen, Menschenhandel und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung, Status von Wanderarbeitnehmern und Geschlechtergerechtigkeit, Arbeitszeiten oder indigene Völker.
- Unter Umständen ist es nicht zumutbar oder machbar, jedes einzelne Risiko in der Lieferkette oder die Menschenrechtsbilanz jedes Unternehmens, mit dem Sie eine Beziehung haben, zu bewerten. Wenn Prioritäten gesetzt werden müssen, sollten Sie versuchen, die bedeutendsten Risiken zu vermeiden und einzudämmen.
 - Ziehen Sie für die Priorisierung die Region, die Art der Produktions- oder Dienstleistungsprozesse, die Mitarbeiterdemographie usw. heran.
 - Überlegen Sie, ob Ihre Einkaufspraktiken Ihre Lieferanten beeinträchtigen, z. B. durch Festlegung von Lieferzeiten, Preisen oder Saisonbedingtheit von Bestellungen. Veranlasst eine Ihrer Maßnahmen einen Geschäftspartner dazu, nachteilige Auswirkungen zu verursachen, haben Sie zu dieser Auswirkung „beigetragen“.
 - Eine Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen zu haben bedeutet jedoch nicht, dass Sie zu irgendwelchen oder allen nachteiligen Auswirkungen „beigetragen“ haben, die das andere Unternehmen ggf. verursacht. Wenn Sie feststellen, dass Sie Gefahr laufen, in eine nachteilige Auswirkung verwickelt zu werden, nur weil Sie über eine Geschäftsbeziehung damit verbunden sind, tragen Sie nicht die Verantwortung für die Auswirkung selbst: Diese Verantwortung liegt bei dem Betrieb, der sie verursacht oder dazu beigetragen hat. Ihre Geschäftsbeziehung kann Ihnen jedoch ggf. genügend Einfluss verschaffen, um möglicherweise zukünftige nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder einzudämmen.
- Sobald die Risiken bewertet wurden, umfasst die Ausübung der Sorgfaltspflicht die Integration Ihrer Risikobewertung in die Geschäftsabläufe sowie die Nachverfolgung und Kommunikation Ihrer Auswirkungen.
- Hat Ihr Unternehmen nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen, sollte durch rechtmäßige Verfahren auf der Grundlage des Schweregrads der festgestellten Auswirkung für Wiedergutmacht gesorgt werden.

- Stellen Sie in Absprache mit den betroffenen Stakeholdern, einschließlich gefährdeter Gruppen, einen zeitgebundenen Abhilfeplan auf.
- Möglichkeiten der Abhilfe sind unter anderem Eingeständnis und Entschuldigung, die Ergreifung von Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Schaden erneut eintritt, Entschädigung (finanziell oder anderweitig) für den Schaden, Einstellung der Tätigkeit oder Beziehung oder eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Abhilfe.
- Sind indigene Völker präsent, sollten Sie sicherstellen, dass Abhilfemechanismen und -maßnahmen kulturell angemessen und mit den FPIC-Prinzipien (siehe Kriterium 9.4) vereinbar sind. Dazu können auch Handlungen gehören, die Schaden durch traditionelle Mittel nach den Gebräuchen der indigenen Völker beheben.
- Wirksame Beschwerdemechanismen ermöglichen es jeder Partei, Bedenken über nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu äußern, damit diesen frühzeitig begegnet werden kann und sie unmittelbar wiedergutmacht werden können. Siehe auch Kriterium 3.4 zu Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern, in dem Anforderungen und Empfehlungen für Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene oder operativer Ebene dargelegt sind. Die ASI verfügt über ein eigenes Beschwerdeverfahren und weitere Informationen dazu sind auf der [ASI-Website](#) verfügbar.
- Weitere Hilfe zur Ausübung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht finden Sie in der verfügbaren Literatur, einschließlich den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (2011), dem zugehörigen Leitfaden [The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide](#) (2012) und dem [Human Rights Compliance Assessment Tool](#) des dänischen Instituts für Menschenrechte (2014).

9.2 Frauenrechte

Der *Betrieb* hat im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), *Richtlinien* und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen von Frauen geachtet werden.

Zu beachtende Punkte:

- Frauenrechte sind Menschenrechte. Aufgrund einiger gesellschaftlicher Strukturen, Traditionen, Stereotypen und Einstellungen zu Frauen und ihrer Rolle in der Gesellschaft haben Frauen jedoch nicht immer die Möglichkeit und die Fähigkeit, ihre Rechte auf der gleichen Grundlage wie Männer wahrzunehmen und durchzusetzen.
- Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist das zentrale internationale Menschenrechtsdokument, das die Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Durchsetzung der Menschenrechte gewährleisten soll. Das CEDAW befasst sich unter anderem mit dem Wahlrecht, dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Bildung, dem Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und der Gleichheit vor dem Gesetz.
- Das Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht aus 9.1 sollte sich bei der Bewertung von menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen speziell mit der Gleichberechtigung der Geschlechter und Frauenrechten befassen. Überlegen Sie, welche der folgenden Themen relevant sein könnten:
 - Frauen sind in Entscheidungspositionen unterrepräsentiert.
 - Frauen erhalten ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit.
 - Vorfälle, bei denen Frauen Opfer von physischem und sexuellem Missbrauch waren.
 - Ob es Unternehmen im Besitz von Frauen an Chancengleichheit im Wettbewerb um Geschäftsmöglichkeiten mangelt.
 - Indirekte Auswirkungen, wie z. B. Änderungen der traditionellen Rollen und Lebensgrundlagen, Fly-In-Fly-Out-Arbeitsregelungen und deren Auswirkungen auf Familien.
- Wenn indigene Völker präsent sind, sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

- Dass indigene Frauenorganisationen identifiziert werden und Konsultationen mit Frauen und nicht nur mit Männern stattfinden.
- Dass die Auswirkungen des Bergbaus auf Frauen (z. B. die Präsenz von Sicherheitskräften, Wanderarbeitnehmern oder vorübergehenden Arbeitskräften oder die Auswirkungen neuer Beschäftigungsmöglichkeiten auf traditionelle Rollen) unter Einbeziehung von Frauen ermittelt werden. Das kann durch ein Forum für indigene Frauen zur Erörterung dieser Themen realisiert werden. Auf Wunsch der indigenen Frauen kann die gesamte Gemeinschaft in diese Diskussionen einbezogen werden.
- Die Rolle von Kapazitätsaufbau und Ausbildung für die Durchsetzung von Frauenrechten und die Förderung einer sinnvollen Beteiligung an Konsultationen, Entscheidungsprozessen und der Aufteilung von Gewinnen. Dazu kann auch gehören, dass Übersetzungen in Landessprachen gefördert werden.
- Weitere Hinweise zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Ihrem Unternehmen finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem den [Women's Empowerment Principles](#) (UN Global Compact / UN Women) und dem für Nationalstaaten geltenden [UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau \(CEDAW\)](#).

9.3 Indigene Völker

Der Betrieb hat im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des IAO-Übereinkommens Nr. 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, Richtlinien und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen indigener Völker geachtet werden.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt, wenn indigene Völker oder ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen betroffen sind.*
- Wenn indigene Völker oder ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen betroffen sind:
 - Stellen Sie sicher, dass Sie die Gesetze und Gewohnheitsrechte indigener Völker kennen, die ggf. auf den betroffenen Landflächen ansässig sind.
 - Führen Sie auf kulturell angemessene Weise informierte Konsultationen mit potenziell betroffenen indigenen Gemeinschaften durch.
 - Beachten Sie, dass ein grundlegendes Kriterium für die Identifizierung indigener Völker ihre Selbstidentifikation als solche ist. Daher können indigene Völker auch solche sein, die von nationalen Regierungen nicht ausdrücklich anerkannt werden. (Siehe Definition im Glossar auf der Grundlage des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Angelegenheiten.)
 - Es ist zu beachten, dass der Begriff „Präsenz“ indigener Völker sich nicht nur auf die physische Präsenz im Tätigkeitsbereich, sondern auch auf indigene Völker im weiteren Sinne bezieht, die Bindungen zu traditionellen Ländern und Territorien haben, die von den Tätigkeiten des Unternehmens in den umliegenden Gebieten beeinflusst werden könnten.
- Das Verfahren der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht aus 9.1 sollte sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern speziell mit den Risiken für die Rechte und Interessen indigener Völker befassen.
 - Der UN-Sonderberichterstatte für die Rechte indigener Völker hat darauf hingewiesen, dass folgender Rahmen angewendet werden sollte: „Unternehmen üben ihre Sorgfaltspflicht aus, indem sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Angelegenheiten bezüglich der Rechte indigener Völker ermitteln und diesen Angelegenheiten während der Durchführung der Tätigkeiten die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Dazu gehört auch die Anerkennung der Existenz indigener Völker und ihrer eigenen sozialen und politischen Strukturen, des indigenen Besitzes und der indigenen Nutzung von Land, Territorien und natürlichen Ressourcen, die Ausübung der staatlichen Pflicht, indigene Völker zu Tätigkeiten zu konsultieren, die sie betreffen

könnten, und die damit verbundene wirtschaftliche Verantwortung, Folgenabschätzungen und Eindämmungsmaßnahmen und der Vorteilsausgleich mit indigenen Völkern.“

- Setzen Sie bei der Entwicklung von Richtlinien, Schulungen, Strategien, Plänen und Maßnahmen auf erfahrene und fachkundige Unterstützung und die Mitwirkung der betroffenen indigenen Völker. Stellen Sie sicher, dass diese eine angemessene Sprache verwenden und auf anthropologische, kulturelle und soziale Kompetenzen zurückgreifen.
 - Das Team, das Beziehungen zu indigenen Völkern knüpft und pflegt, sollte sorgfältig zusammengestellt werden.
 - Stellen Sie sicher, dass indigene Gemeinschaften Zugang zu den richtigen Ansprechpartnern im Unternehmen haben, um Angelegenheiten bezüglich der Geschäftstätigkeiten ansprechen zu können.
- Entwickeln und implementieren Sie in Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern Strategien und Verfahren, die sich mit Folgendem befassen:
 - Achtung der Rechte, Interessen, Ziele, Kultur und auf natürliche Ressourcen gestützten Lebensgrundlagen indigener Völker.
 - Klare Identifizierung und Kenntnis der Interessen und Sichtweisen indigener Völker in Bezug auf Geschäftstätigkeiten, Projekte und mögliche Auswirkungen.
 - Einbeziehung und Konsultation der indigenen Völker auf eine faire, zeitnahe und kulturell angemessene Weise über die gesamte Lebensdauer eines Betriebs hinweg, um sicherzustellen, dass die indigenen Völker in einer für sie geeigneten Weise, Sprache und Form Zugang zu allen relevanten Informationen haben.
 - Einholung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) unter den gegebenen Umständen.
 - Verhandlungen über Partnerschaften und/oder Programme, die Vorteile bieten und Auswirkungen mindern.
 - Bemühungen um den Aufbau einer langfristigen Partnerschaft mit indigenen Völkern, um eine eigenmächtige regionale und gemeinschaftliche Entwicklung zu fördern, die die Entwicklungsprioritäten der betroffenen indigenen Völker angeht, z. B. durch Ausbildung, Weiterbildung, medizinische Versorgung und Unternehmensförderung.
 - Sicherzustellen, dass betroffene indigene Völker die Möglichkeit haben, ihren Beitrag zu regelmäßigen Überprüfungen und Überarbeitungen von Richtlinien zu leisten.
 - Überwachung des Fortschritts von Teilnahmemassnahmen und Vereinbarungen sowie Bewertung der Auswirkungen.
 - Geschlechterspezifische Überlegungen und deren Schnittpunkte mit den oben genannten Aspekten.
- Berücksichtigen Sie die zur effektiven Umsetzung der Richtlinien und Verfahren erforderlichen Ressourcen.
 - Es sollten Ressourcen für den Kapazitätsaufbau von Unternehmen und indigenen Völkern zugewiesen werden. In den Bereichen Folgenabschätzung, Verhandlung, Überwachung, Berichterstattung und Beschwerdeverfahren ist ggf. unabhängige Fachexpertise erforderlich.
 - Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter mit Kontakt zu indigenen Völkern entsprechende Schulungen erhalten, damit sie ausreichende Kenntnisse über Grundprinzipien, lokale Probleme und angemessenes Verhalten haben.
 - Sind indigene Völker auch als Arbeitnehmer am Geschäftsbetrieb beteiligt, sollte die Notwendigkeit von Maßnahmen zur kulturellen Bewusstseinsbildung für alle Mitarbeiter berücksichtigt werden. Ziel sollte die Schaffung eines interkulturellen Verständnisses sein, damit Mitarbeiter des Unternehmens die Kultur, Werte und Ziele der indigenen Völker verstehen und die indigenen Völker die Grundsätze, Ziele, Tätigkeiten und Praktiken des Unternehmens kennen.

- Weitere Orientierungshilfen zur Achtung der Rechte indigener Völker finden Sie in der verfügbaren Literatur, einschließlich der [Guidance Note – Indigenous Peoples zum IFC Performance Standard 7](#) (2012), dem [Good Practice Guide – Indigenous Peoples and Mining des International Council on Mining and Metals \(ICMM\)](#) (2015), dem Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#) (2015) und dem zugehörigen [Fact Sheet – Identifying Indigenous Peoples](#) sowie der [Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker](#).

9.4 Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC)

Haben neue Projekte oder wesentliche Änderungen an bestehenden Projekten ggf. erhebliche Auswirkungen auf die *indigenen Völker*, die kulturell mit dem betroffenen Stück Land verbunden sind und dort leben, hat der *Betrieb* sich über ihre eigenen repräsentativen Einrichtungen mit den betroffenen *indigenen Völkern* nach Treu und Glauben zu beraten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um vor der Genehmigung eines Projekts, das ihr Land oder ihre Territorien und andere Ressourcen betrifft, deren freie und informierte Zustimmung einzuholen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Gewinnung von Mineralen, Wasser oder sonstigen Ressourcen.

Zu beachtende Punkte:

- *Anmerkung: Dieses Kriterium gilt, wenn indigene Völker oder ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen betroffen sind.*
- Wird die Präsenz indigener Völker oder ihrer Länder, Territorien und Ressourcen festgestellt, müssen FPIC-Verfahren für neue Projekte oder wesentliche Änderungen (wie bedeutende neue Infrastruktur oder Erweiterungen bzw. Änderungen der Landnutzung) an bestehenden Projekten oder Einrichtungen angewendet werden, die erhebliche Auswirkungen auf betroffene indigene Völker haben können. Dazu gehören:
 - Auswirkungen auf Ländereien und natürliche Ressourcen, die dem traditionellen Besitz oder der traditionellen Nutzung unterliegen;
 - Umsiedlung¹ indigener Völker von Ländereien und natürlichen Ressourcen, die traditionellem Besitz oder traditioneller Nutzung unterliegen;
 - Erhebliche Auswirkungen auf wichtiges Kulturerbe, das für die Identität und/oder kulturelle, zeremonielle oder spirituelle Aspekte indigener Völker unentbehrlich ist; oder
 - Nutzung von Kulturerbe indigener Völker, einschließlich Wissen, Innovationen oder Praktiken, für kommerzielle Zwecke.
- Es gibt keine allgemein anerkannte Definition der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) und die Praktiken entwickeln sich ständig weiter. Im Allgemeinen umfasst die FPIC einen Prozess und ein Ergebnis. Der Prozess baut auf gegenseitigem Engagement auf und sollte durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen zwischen Unternehmen und betroffenen indigenen Völkern etabliert werden. Verhandlungen in gutem Glauben verlangen von allen Parteien:
 - (i) Bereitschaft, sich an einem Prozess zu beteiligen, und Verfügbarkeit für Zusammenkünfte zu angemessenen Zeiten und in angemessener Häufigkeit;
 - (ii) Bereitstellung von Informationen, die für Verhandlungen mit Kenntnis der Sachlage erforderlich sind;
 - (iii) Erarbeitung der wichtigsten Fragestellungen;
 - (iv) Anwendung von für beide Seiten annehmbaren Verhandlungsverfahren;
 - (v) Bereitschaft zur Änderung der Ausgangsposition und Anpassung von Angeboten, wo dies möglich ist; und
 - (vi) Gewährung von ausreichend Zeit für die Entscheidungsfindung.

¹ „Umsiedlung“ kann sich in diesem Zusammenhang sowohl auf physische Vertreibung – Umsiedlung oder Verlust von Obdach sowie wirtschaftliche Vertreibung –, den Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu Vermögenswerten beziehen, wodurch es infolge projektbezogener Landerwerbe und/oder Einschränkungen der Landnutzung zum Verlust von Einkommensquellen oder anderen Lebensgrundlagen kommen kann (Quelle: IFC Performance Standards, 2012).

Ist dieser Prozess erfolgreich, stehen am Ende eine Vereinbarung und ein Nachweis darüber.

([International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 7 – Indigenous Peoples – Guidance Note](#) (2012))

- Die FPIC beruht auf gemeinschaftlichem Engagement und sollte durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen erreicht werden. Das geht über eine Konsultation hinaus.
 - Im Verhandlungsprozess mit den betroffenen indigenen Völkern muss Klarheit über das Recht herrschen, eine Zustimmung zu erteilen oder zurückzuhalten.
 - Für die Durchführung dieses Prozesses benötigt das Unternehmen entsprechendes Fachwissen. Dazu gehören Expertise in Soziologie oder Anthropologie sowie Kenntnisse und Verständnis des lokalen Kontextes, der Kultur und der Sprache(en) der betroffenen indigenen Gruppen.
 - Der Prozess sollte fair und transparent sein und sicherstellen, dass alle Gemeinschaften und relevanten Teile davon vertreten sind.
- **Frei:** Bedeutet ohne Zwang, Einschüchterung oder Manipulation.
- **Prior:** Bedeutet, dass die Zustimmung ausreichend früh vor der Genehmigung oder Aufnahme von Tätigkeiten eingeholt wurde und den Zeitbedarf für die Konsultation, Einbeziehung, Beratung und Konsensfindung der indigenen Völker berücksichtigt.
- **Informiert:** Bedeutet, dass Informationen bereitgestellt werden, die (zumindest) die folgenden Aspekte abdecken:
 - Art, Größe, Geschwindigkeit, Dauer, Umkehrbarkeit und Umfang eines geplanten Projekts,
 - Begründung oder der Zweck des Projekts,
 - Lage der betroffenen Gebiete,
 - Vorläufige Bewertung der möglichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen einschließlich möglicher Risiken und Vorteile,
 - Wahrscheinlich an der Umsetzung des Projekts beteiligte Mitarbeiter,
 - Maßnahmen, die das Projekt nach sich ziehen kann.
- **Zustimmung:** Konsultation und Beteiligung sind entscheidende Elemente eines Zustimmungsprozesses. Die Konsultation muss in gutem Glauben erfolgen. Die Parteien müssen einen Dialog führen, der es ihnen ermöglicht, in einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts, mit umfassender und gleichberechtigter Beteiligung sowie ausreichend Zeit für die Entscheidungsfindung geeignete und praktikable Lösungen zu ermitteln. Dieser Prozess umfasst auch die Option, die Zustimmung zurückzuhalten. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften müssen sich durch ihre eigenen frei gewählten Vertreter und gebräuchlichen oder sonstigen Institutionen beteiligen können. Wo es angemessen ist, wird zur Beteiligung von Frauen, Jugendlichen und Kindern ermutigt.
- Zu gutem Glauben gehören der Respekt vor dem Wunsch indigener Völker, den FPIC-Prozess/das FPIC-Protokoll zu entwickeln, und der Respekt vor der Unabhängigkeit der Entscheidungsprozesse indigener Völker. Über FPIC-Prozesse wird im Wesentlichen lokal entschieden und ihre Entwicklung erfolgt daher im Kontext der jeweiligen Kultur und Traditionen der betroffenen Völker. Es handelt sich nicht um einen von Unternehmen vorgegebenen Prozess und Unternehmen müssen in Zusammenarbeit mit sowie unter Anleitung der indigenen Behörden vorgehen.
 - Verfügen die potenziell betroffenen indigenen Völker bereits über einen FPIC-Prozess/ein FPIC-Protokoll, sollte das Unternehmen dessen Bestimmungen einhalten.
 - Gibt es noch keinen FPIC-Prozess/kein FPIC-Protokoll, sollte das Unternehmen Ressourcen bereitstellen, um die möglicherweise betroffenen indigenen Völker auf ihren Wunsch hin bei der eigenständigen Entwicklung eines FPIC-Prozesses/-Protokolls zu unterstützen. Wollen die möglicherweise betroffenen indigenen Völker die Erstellung des Prozesses/Protokolls nicht selbst übernehmen, sollte das Unternehmen mit den repräsentativen Institutionen der indigenen Völker zusammenarbeiten, um eine einvernehmliche Regelung bezüglich des FPIC-Prozesses/-Protokolls zu erzielen.

- Sofern isolierte Völker beteiligt sind, sollten Anzeichen ihres Widerstands gegen das Eindringen in ihre Territorien als deutlicher Ausdruck ihrer Ausübung der FPIC und der Ablehnung des geplanten Eingriffs verstanden werden.
- Im Rahmen des FPIC-Prozesses sollten Unternehmen im Einklang mit dem IFC Performance Standard 7:
 - Bemühungen zur Vermeidung und anderweitigen Minimierung von Auswirkungen dokumentieren.
 - die Nutzung von Ressourcen feststellen, bewerten und dokumentieren sowie sicherstellen, dass betroffene indigene Gemeinschaften über ihre Landrechte informiert werden.
 - Entschädigungen anbieten, vorzugsweise in Form von Land oder Sachleistungen, anstelle eines Barausgleichs.
 - den fortwährenden Zugang zu natürlichen Ressourcen gewährleisten und für eine fairen und gerechte Aufteilung der Vorteile in Verbindung mit der Nutzung von Ressourcen sorgen, die für die Identität und den Lebensunterhalt der betroffenen indigenen Gemeinschaften von zentraler Bedeutung sind.
- Die Ermöglichung einer Zustimmung in Kenntnis der Sachlage und andere Aspekte der FPIC erfordern ggf. Prozesse, die betroffenen Gemeinschaften vor der Entscheidungsfindung zu einem besseren Verständnis der Vorschläge des Unternehmens verhelfen. Informationen sollten nicht nur von Unternehmensvertretern kommen und die indigenen Völker benötigen Zugang zu unabhängigen Expertenmeinungen und fachlicher Beratung. Überlegen Sie, wie Sie:
 - ausreichende Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen können.
 - Informationen in Formen präsentieren können, die ihr Verständnis erleichtern.
 - Unterlagen in die lokalen Sprachen übersetzen können.
 - Finanzielle Mittel unter der Kontrolle indigener Institutionen einrichten können, mit deren Hilfe sie unabhängige Rechtsberatung oder andere fachliche Unterstützung einholen können.
- Ist eine Umsiedlung oder wirtschaftliche Vertreibung indigener Völker vorgesehen, ist ihre FPIC erforderlich.
 - Die zur Verfügung gestellten Ländereien müssen von ähnlicher Qualität sein und es ihnen ermöglichen, ihre Lebensgrundlage und, wo es angemessen und machbar ist, ihre Lebensweise zu erhalten.
 - Im Rahmen des Umsiedlungsplans sollte sichergestellt werden, dass sie Zugang zu ihrem ursprünglichen Land haben und dorthin zurückkehren können.
 - Siehe auch die allgemeine Erläuterung für Kriterium 9.6 zu Umsiedlungen unten.
- Wurde die FPIC eingeholt, sollten vertraglich verbindliche, rechtbasierte Vereinbarungen auf Projektebene getroffen werden, die sich mit folgenden Themen befassen: Auswirkungen, Risiken, Vorteile, Überwachung, Berichterstattung, Beschwerdeverfahren, Projektübertragung, Stilllegung und Sanierung sowie Zugang zu und Schutz von kulturellen und heiligen Stätten.
 - Sogenannte „Indigenous Land Use Agreements“ (Indigene Landnutzungsabkommen, ILUA) in Australien und „Impact Benefit Agreements“ (Vereinbarungen über Auswirkungen und Vorteile) in Kanada sind Beispiele für solche Rahmenabkommen.
- Wird keine FPIC erteilt, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden.
- Weitere Leitlinien für die Umsetzung der FPIC-Prozesse finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem der [Guidance Note – Indigenous Peoples zum Performance Standard 7 der International Finance Corporation \(IFC\) \(2012\)](#), [Respecting Free, Prior and Informed Consent der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen \(FAO\) \(2014\)](#), den [Guidelines for the implementation of the right to free, prior and informed consent \(FPIC\) des Forest Stewardship Council \(FSC\) \(2012\)](#), dem [Good Practice Guide – Indigenous Peoples and Mining des International Council on Mining and Metals \(ICMM\) \(2015\)](#) sowie dem Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples \(2015\)](#) und seinem zugehörigen [Fact Sheet – Free Prior and Informed Consent \(FPIC\)](#) und der [Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker](#).

9.5 Kulturerbe und heilige Stätten

Der *Betrieb* hat in Absprache mit betroffenen *Gemeinschaften* gemeinsam heilige oder Kulturerbestätten und Werte innerhalb des *Einflussbereichs* des *Betriebs* zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen zu vermeiden oder zu beheben sowie das fortwährende Recht auf Zugang zu solchen Stätten oder Werten zu gewährleisten.

Zu beachtende Punkte:

- Sind Kulturerbe oder heilige Stätten bzw. Werte indigener Völker betroffen, ist zu beachten, dass auch Kriterium 9.4 zur FPIC gilt.
- Materielles Kulturerbe gilt als eine einzigartige und oft nicht erneuerbare Ressource, die kulturellen, wissenschaftlichen, spirituellen oder religiösen Wert besitzt und bewegliche oder unbewegliche Objekte, Stätten, Bauwerke, Gruppen von Bauwerken, natürliche Gegebenheiten oder Landschaften mit archäologischem, paläontologischem, historischem, architektonischem, religiösem, ästhetischem oder sonstigem kulturellem Wert umfasst.
- Ermitteln Sie durch Konsultationen mit den jeweiligen Gemeinschaften und Stakeholdern bestehende heilige Stätten und/oder Kulturerbestätten und Werte in Ihren Tätigkeitsbereichen.
 - Die Identifizierung ihrer heiligen Stätten und Kulturerbestätten bleibt unter der Kontrolle der indigenen Völker und sollte von externen Experten nicht außer Acht gelassen werden. Zur Identifizierung dieser Stätten sollten ggf. kulturell angemessene Verfahren verwendet werden, was zusätzliche Ressourcen erfordern kann.
- Entwickeln Sie in Absprache mit potenziell betroffenen Gemeinschaften eine allgemeine Richtlinie und Verfahren für heilige Stätten oder Kulturerbestätten und Werte.
- Entwickeln und implementieren Sie vor Eingriffen in den Boden, die heilige Stätten oder Kulturerbestätten und Werte beeinträchtigen könnten, spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung oder Eindämmung der negativen Auswirkungen Ihrer Tätigkeiten.
 - Entwickeln Sie diese Maßnahmen unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder/Gemeinschaften.
- Setzen Sie in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern/Gemeinschaften ggf. ein Überwachungssystem ein, das die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft. Werden Probleme festgestellt, die angegangen werden müssen, sollte die gewählte Herangehensweise die Werte und Prozesse der bestehenden Gemeinschaften berücksichtigen.
- Weitere Informationen zum Schutz des Kulturerbes finden Sie unter anderem in der [Guidance Note – Cultural Heritage zum Performance Standard 8 der International Finance Corporation \(IFC\)](#) und im Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#) (2015).

9.6 Umsiedlungen

- a. Bei der Projektkonzeption hat der *Betrieb* realisierbare Alternativen zur Vermeidung oder Minimierung einer physischen und/oder wirtschaftlichen Vertreibung zu berücksichtigen, wobei die ökologischen, sozialen und finanziellen Kosten und Vorteile unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Arme und Schutzbedürftige, einschließlich Frauen, abzuwägen sind.
- b. Ist eine physische Vertreibung unvermeidlich, hat der *Betrieb* in Absprache und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien einen *Umsiedlungsplan* zu erstellen, der mindestens die geltenden Anforderungen des IFC Performance Standard 5 (Landerwerb und freiwillige Umsiedlung) abdeckt und unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen *geltendem Recht* entspricht.

Zu beachtende Punkte:

- Es ist zu beachten, dass dieses Kriterium für Umsiedlungen gilt, die seit dem Beitritt zur ASI oder aufgrund von Änderungen seit dem letzten Audit in Betracht gezogen werden oder stattfinden oder

voraussichtlich während des Zertifizierungszeitraums erfolgen. Wenn indigene Völker betroffen sind, gilt auch Kriterium 9.4 zur FPIC.

- Umsiedlung bezieht sich sowohl auf physische Vertreibung – Umsiedlung oder Verlust von Obdach sowie wirtschaftliche Vertreibung –, den Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu Vermögenswerten, wodurch es infolge projektbezogener Landerwerbe und/oder Einschränkungen der Landnutzung zum Verlust von Einkommensquellen oder anderen Lebensgrundlagen kommen kann.
- Unfreiwillige Umsiedlungen treten ein, wenn betroffene Personen oder Gemeinschaften nicht das Recht zur Ablehnung des Landerwerbs oder der Einschränkungen der Landnutzung haben, die zu physischer oder wirtschaftlicher Vertreibung führen. Dies geschieht in Fällen von (i) rechtmäßiger Enteignung oder vorübergehender oder dauerhafter Einschränkungen der Landnutzung und (ii) ausgehandelte Umsiedlungen, bei denen der Käufer im Fall von gescheiterten Verhandlungen mit dem Verkäufer auf Enteignung zurückgreifen oder rechtliche Beschränkungen der Landnutzung auferlegen kann.
 - Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine unfreiwillige Umsiedlung für betroffene Personen und Gemeinschaften zu langfristigem Elend führen kann. Werden unfreiwillige Umsiedlungen nicht ordnungsgemäß geplant, können sie für die Menschen in den Gebieten, in die sie vertrieben wurden, Verarmung, Umweltschäden und sozialen Stress bedeuten.
 - Es ist zu beachten, dass der IFC Performance Standard 5 nicht für Umsiedlungen infolge freiwilliger Landgeschäfte gilt – d. h. Markttransaktionen, bei denen der Verkäufer nicht zum Verkauf verpflichtet ist und der Käufer bei gescheiterten Verhandlungen nicht auf Aneignung oder andere Zwangsmaßnahmen zurückgreifen kann.
- Der [Performance Standard 5 der International Finance Corporation \(IFC\)](#) (Januar 2012) bietet einen internationalen Standard für den Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlungen, der die folgenden Ziele verfolgt:
 - Vertreibungen zu vermeiden und, wenn dies nicht möglich ist, Vertreibungen durch die Untersuchung alternativer Projektkonzepte zu minimieren.
 - Zwangsvertreibungen zu vermeiden.
 - nachteilige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen durch Landerwerbe oder Einschränkungen der Landnutzung vorherzusehen und zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu minimieren, indem verlorene Vermögenswerte zu Wiederbeschaffungskosten ersetzt und betroffene Personen bei Umsiedlungen angemessen mit Informationen versorgt, konsultiert und in Kenntnis der Sachlage beteiligt werden.
 - die Lebensgrundlagen und Lebensstandards von Vertriebenen zu verbessern oder wiederherzustellen.
 - die Lebensbedingungen unter physisch Vertriebenen durch die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften mit Besitzsicherheit an den Umsiedlungsorten zu verbessern.
- Berücksichtigen Sie alle möglichen alternativen Projektkonzepte, bei denen physische und/oder wirtschaftliche Vertreibungen vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, minimiert werden können, während zugleich ökologische, soziale und finanzielle Kosten und Nutzen abgewogen werden.
 - Die Geschlechter sind ein kritischer Aspekt und es sollten die Interessen und Erwartungen von Frauen in Erfahrung gebracht und ihre Beteiligung angestrebt werden. Es sollten geschlechtssensible Mechanismen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen von Frauen implementiert werden.
 - Zudem sollten auch die Rechte armer und/oder schutzbedürftiger Menschen berücksichtigt werden, z. B. von Personen, die Land von einem an Verhandlungen beteiligten Grundstücksbesitzer gepachtet haben.
- Ausgehandelte Umsiedlungen helfen, Enteignungen und den Einsatz von Regierungsbehörden für eine Zwangsräumung zu vermeiden. Ausgehandelte Umsiedlungen lassen sich in der Regel durch faire und angemessene Entschädigungen und andere Anreize oder Vorteile für betroffene Personen oder

Gemeinschaften sowie die Eindämmung des Risikos einer Asymmetrie von Informationsstand und Verhandlungspositionen erzielen.

- Eine unfreiwillige Umsiedlung findet nur statt, wenn alle anderen Lösungen auf Basis einer Analyse der sozialen Auswirkungen, die ökologische, soziale und finanzielle Kosten und Nutzen abwägt und die Auswirkungen auf arme und schutzbedürftige Gruppen berücksichtigt, geprüft und abgelehnt wurden.
- Erstellen und implementieren Sie bei einer physischen Neuansiedlung (d. h., wenn Projekte den Umzug von Menschen aus ihren Häusern umfassen) unter Beteiligung aller betroffenen Personen und Gemeinschaften einen Umsiedlungsplan, der mit dem IFC Performance Standard 5 in Einklang steht. Umfang und Detailtiefe des Umsiedlungsplans variieren je nach Ausmaß der Vertreibung und Komplexität der zur Eindämmung nachteiliger Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen. Der Plan sollte zumindest:
 - alle zu umzusiedelnden Menschen identifizieren.
 - belegen, dass die Vertreibung unvermeidbar ist.
 - die Bemühungen zur Minimierung von Umsiedlungen darlegen.
 - den regulatorischen Rahmen erläutern.
 - den Prozess der Konsultation in Kenntnis der Sachlage und der Beteiligung betroffener Personen hinsichtlich akzeptabler Umsiedlungsalternativen sowie den Umfang ihrer Einbeziehung in den Entscheidungsprozess beschreiben.
 - die Ansprüche aller Kategorien von Vertriebenen beschreiben und die Risiken für schutzbedürftige Gruppen mit verschiedenen Ansprüchen bewerten.
 - die Entschädigungszahlungen für verlorene Vermögenswerte aufzählen, ihre Herleitung erläutern und aufzeigen, dass diese Zahlungen mindestens den Wiederbeschaffungskosten verlorener Vermögenswerte entsprechen.
 - Angaben zu Ersatzunterkünften enthalten.
 - ggf. Pläne für die Wiederherstellung der Lebensgrundlage darlegen.
 - die beim Umzug zu leistende Unterstützung beschreiben.
 - die institutionelle Verantwortung für die Umsetzung des Umsiedlungsplans und die Verfahren zur Beseitigung von Missständen beschreiben.
 - Einzelheiten über die Vorkehrungen zur Überwachung und Bewertung sowie die Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften in dieser Phase enthalten; und
 - einen Zeitplan und ein Budget für die Umsetzung des Umsiedlungsplans darlegen.
- Die wichtigsten im Plan zu berücksichtigenden Punkte sind Entschädigungen, Lebensgrundlagen, Wohnungs- und Lebensbedingungen an den Standorten sowie die soziale und kulturelle Kontinuität der Gemeinschaft.
 - Überprüfen Sie bei der Betrachtung von Umsiedlungsorten und Unterkünften die folgenden Kriterien auf ihre Angemessenheit: Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Bewohnbarkeit, Besitzsicherheit, kulturelle Angemessenheit, Standorteignung und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung.
 - Ggf. müssen auch vereinbarte Strategien zum Schutz von Standorten oder der sicheren Verlegung von Objekten mit besonderer historischer, spiritueller oder kultureller Bedeutung entwickelt werden (siehe Kriterium 9.5).
 - Es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Einzelpersonen und/oder Gemeinschaften auf das Land zurückkehren.
- Die Entschädigungsstandards sollten transparent sein, einheitlich auf alle Betroffenen angewendet werden und bis zum Zeitpunkt der Umsiedlung Anwendungsreife erlangt haben.
 - Die von der Art der Vertreibung und ihren formellen gesetzlichen Rechten abhängigen Ansprüche der jeweiligen Gruppierungen betroffener Personen sollten mit dem IFC Performance Standard 5 in Einklang stehen.
 - Bei Gemeinschaften, deren Lebensgrundlage auf Landwirtschaft beruht, sollten anstelle von Bargeld Entschädigungen in Form von Land bevorzugt werden.

Weitere Empfehlungen zur Handhabung physischer und/oder wirtschaftlicher Vertreibungen finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in der [Guidance Note – Land Acquisition and Involuntary Resettlement zum Performance Standard 5 der International Finance Corporation \(IFC\) \(2012\)](#), dem [IFC Handbook for Preparing a Resettlement Action Plan \(2001\)](#) und die [Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement \(UN-Sonderberichtersteller\)](#). Ein Entwurf eines Umsiedlungsplans ist in Anhang A der Guidance Note zum IFC Performance Standard 5 enthalten und das Handbuch bietet Schritt-für-Schritt-Anleitungen für den Planungsprozess einer Umsiedlung sowie praktische Tools wie Implementierungs-Checklisten, Beispielumfragen und Überwachungsrahmen.

9.7 Lokale Gemeinschaften

- a. Der *Betrieb* hat die gesetzlichen Rechte sowie die Gewohnheitsrechte und Interessen lokaler *Gemeinschaften* an ihrem Land, ihren Lebensgrundlagen und ihrer Nutzung der natürlichen Ressourcen zu achten.
- b. Der *Betrieb* hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um durch seine Tätigkeiten verursachte negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen lokaler *Gemeinschaften* zu verhindern und zu beheben.
- c. Der *Betrieb* hat zusammen mit den lokalen *Gemeinschaften* Möglichkeiten zur Achtung und Unterstützung ihrer Lebensgrundlagen zu prüfen.

Zu beachtende Punkte:

- Das gemäß Kriterium 9.1 angewendete Verfahren der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sollte verwendet werden, um festzustellen, ob die lokalen Gemeinschaften betreffende Probleme vorliegen.
 - Es ist zu beachten, dass sich der Geltungsbereich dieses Kriteriums 9.7 in erster Linie auf Fälle konzentriert, in denen ländliche und entlegene Gemeinschaften von Ressourcen abhängig sind, die durch Tätigkeiten des Unternehmens wie Bergbau, Raffination und/oder Verhüttung beeinträchtigt werden könnten.
- Sorgen Sie dafür, dass Sie die gesetzlichen Rechte und Gewohnheitsrechte sowie die Interessen der lokalen Gemeinschaften in Bezug auf ihre Ländereien und Lebensgrundlagen sowie den damit verbundenen Zugang zu und die Nutzung von natürlichen Ressourcen kennen und achten.
 - Ermitteln Sie Stakeholder und, wenn es welche gibt, überprüfen Sie die sozialen und ökologischen Folgenabschätzungen und bewerten Sie die aktuellen Beteiligungs-Streitbeilegungsstrategien.
 - Betrachten Sie den Einflussbereich jeder Tätigkeit, der sowohl unmittelbar beeinträchtigte Gebiete als auch indirekte Projektauswirkungen auf die Biodiversität oder auf Ökosystemleistungen umfasst, von denen die Lebensgrundlagen der betroffenen Gemeinden abhängen.
 - Beachten Sie, dass lokale Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, ggf. kein rechtliches Eigentum an Grundstücken besitzen, aber dennoch Land und natürliche Ressourcen unter anderem saisonal oder zyklisch für ihren Lebensunterhalt oder Gemeinschaftszwecke nutzen.
 - Ein Ansatz zur Beteiligung der Gemeinschaft auf Basis von beiderseitigem Informationsaustausch und gemeinsamen Entscheidungsprozessen kann dazu beitragen, gegenseitiges Verständnis und Entgegenkommen unter den Parteien zu fördern.
 - Stellen Sie sicher, dass potenzielle Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften wie Lärm, Staub und erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Geschäftstätigkeiten berücksichtigt werden. Weiter gefasst, kann es in einigen Gebieten zu sozialen Konflikten in Gemeinschaften kommen, wenn eine neue Geschäftstätigkeit nur einem Teil der Gemeinschaft zugutekommt und die soziale Dynamik verändert. Die Beschaffenheit von Gemeinschaften kann sich durch die Zuwanderung neuer Arbeitnehmer oder Arbeitsuchender ändern.

- Berücksichtigen Sie insbesondere die geschlechtsspezifische Natur der möglicherweise entstehenden Auswirkungen. Im Fall von Umweltauswirkungen, die bodenbezogene Tätigkeiten in traditionellen Gemeinschaften beeinträchtigen, kann die Fähigkeit von Frauen zur Beschaffung von Nahrung und sauberem Wasser für ihre Familien gefährdet und ihre Arbeitsbelastung erhöht werden. Werden Entschädigungen oder Beschäftigung „im Interesse“ von Familien an Männer gerichtet, kann dadurch eine auf Bargeld beruhende Wirtschaft entstehen und der traditionelle Status von Frauen in der Gesellschaft beeinträchtigt werden. Vorübergehend beschäftigte männliche Arbeitskräfte können vermehrten Alkoholkonsum, Sexarbeiterinnen und Gewalt in eine Gemeinschaft einführen und so die Sicherheit von Frauen beeinträchtigen.
- Berücksichtigen Sie auch mögliche Vorteile für die Gemeinschaft, z. B. den Ausbau von Straßen und Eisenbahnstrecken im Interesse der lokalen Bevölkerung sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Biodiversität, Ökosystemleistungen und Kultur.
- Erfolgreiche Beteiligung erfordert Rahmenbedingungen für regelmäßige Diskussionen, Konsultationen und Interaktionen. Überlegen Sie, wie Sie Teilnahmenmaßnahmen integrativ, gerecht, kulturell angemessen und rechtekompatibel gestalten können.
- Werden tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der lokalen Gemeinschaft festgestellt, sollten Sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und/oder anzugehen.
 - Berücksichtigen Sie dabei die Lebensgrundlagen von Frauen und Männern.
 - Überlegen Sie, welche Schritte und Maßnahmen angesichts der potenziellen Auswirkungen und/oder des Einflussbereichs des Unternehmens angemessen sind. Von Unternehmen wird nicht erwartet, dass sie im Allgemeinen die Verantwortung für den Erhalt der Lebensgrundlagen der lokalen Gemeinschaften übernehmen, sondern für die Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen, die von ihren Tätigkeiten ausgehen bzw. zu denen sie beitragen können.
 - Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität die Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften beeinträchtigen, sollten Entscheidungen zum Erhalt der Biodiversität und Nutzung natürlicher Ressourcen in Absprache mit den lokalen Gemeinschaften und unter Einbeziehung von Frauen und Männern getroffen werden.
 - Stellen Sie im Rahmen Ihres Ansatzes zur Beteiligung der Gemeinschaft sicher, dass Beschwerdemechanismen nachvollziehbar sind, den lokalen Gemeinschaften kommuniziert wurden und ihren Erwartungen entsprechend funktionieren.
- Untersuchen Sie im Rahmen des fortlaufenden Engagements in der Gemeinschaft auch Möglichkeiten, um die Lebensgrundlagen der Gemeinschaft zu unterstützen und zur lokalen Entwicklung beizutragen.
 - Erwägen Sie Initiativen und Maßnahmen, die die Entwicklung lokaler Gemeinschaften fördern können, ohne eine Abhängigkeit vom Unternehmen oder anderen Akteuren zu schaffen.
 - Kapazitätsaufbau, Mikrokredit-Initiativen, verbesserte landwirtschaftliche Praktiken und die Einführung von Governance-Modellen für die Bewirtschaftung gemeinsamer natürlicher Ressourcen sind Modelle, die in verschiedenen Kontexten bereits erfolgreich eingesetzt wurden.

9.8 Konflikt- und Hochrisikogebiete

Der *Betrieb* darf sich nicht an bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen in *Konflikt- und Hochrisikogebieten* beteiligen.

Zu beachtende Punkte:

- Einige der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen, an denen Unternehmen beteiligt sind, treten in Konflikten um die Kontrolle von Territorien, Ressourcen oder die Regierung selbst auf – in diesen Situationen ist nicht davon auszugehen, dass das Menschenrechtssystem noch wie vorgesehen funktioniert. Es ist zu beachten, dass Geschäftstätigkeiten nicht zwangsläufig eine Mitschuld an

Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen tragen, wenn sie in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet ausgeübt werden.

- Es wurden zunächst Rahmenwerke und Gesetze für Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (auch bekannt als „Konfliktminerale“ und „3TG“) entwickelt. Im Jahr 2016 wurde jedoch das primäre Referenzwerk zu diesem Thema, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (siehe unten), aktualisiert, um klarzustellen, dass ihr risikobasierter Ansatz für alle Bodenschätze gilt.
- Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie weder durch ihre eigenen Tätigkeiten noch über direkt mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbundenen Geschäftsbeziehungen zu Konflikten beitragen.
 - Berücksichtigen Sie die Risiken einer Tätigkeit in Konflikt- oder Hochrisikogebieten.
 - Nehmen Sie konfliktbewusste Beschaffungsverpflichtungen in den *Verhaltenskodex* Ihres Unternehmens (Kriterium 1.3), die Richtlinie zu Umwelt, Sozialem und Governance (Kriterium 2.1) und/oder die Menschenrechtspolitik (Kriterium 9.1) auf.
 - Die Verpflichtung, einen Beitrag zu Konflikten zu vermeiden, sollte Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sein (Kriterium 9.1) und insbesondere das Risiko einer direkten oder indirekten Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen abdecken, die häufig schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.
 - Bewerten Sie beim Einsatz öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte das Risiko, dass Sicherheitskräfte zu Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen beitragen – siehe auch Kriterium 9.9 unten.
- Der erste Schritt ist die Ermittlung von Konflikt- oder Hochrisikogebieten, in denen Sie möglicherweise Geschäftstätigkeiten ausüben oder Lieferanten haben. Es ist zu beachten, dass ein Gebiet eine Region, ein Land, ein Gebiet innerhalb eines Landes oder ein Gebiet sein kann, das sich über eine oder mehrere Landkreisgrenzen erstreckt. Wenn Sie sich unsicher sind, ob ein Gebiet ein Konflikt- oder Hochrisikogebiet ist, ziehen Sie folgende Referenzen zurate:
 - Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts
 - Ressourcen des UN-Sicherheitsrates (unter Beachtung der geltenden UN-Sanktionen)
 - UN-Friedensmissionen
 - Länderberichte des US-Außenministeriums zu Menschenrechtspraktiken
 - Uppsala Conflict Data Program
 - International Alert
 - International Crisis Group
 - Konfliktberatung des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
 - Gegebenenfalls Ihre landeseigenen Risikobewertungen und/oder die Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen für Vorfälle.
- Führen Sie nach der Ermittlung entsprechender Gebiete, in denen Sie tätig sind oder Lieferanten von Ihnen sitzen, eine Risikobewertung oder Sorgfaltsprüfung durch, um das erhöhte Risiko von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen und/oder einer Beteiligung an Konflikten in diesen Gebieten zu dokumentieren und überprüfen. Die Detailtiefe der Sorgfaltsprüfung sollte der Höhe der Risiken entsprechen, die sich nach den aktuellen sozialen oder politischen Bedingungen und/oder der Nähe der Geschäftstätigkeiten zu bestehenden oder jüngsten Konflikten und/oder der Komplexität und Art der lokalen Lieferanten des Unternehmens richtet. Ziehen Sie das allgemeine, fünfstufige Rahmenwerk in Anhang 1 des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht heran:
 - Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems
 - Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette
 - Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung
 - Durchführung eines unabhängigen Audits durch Dritte der zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen an festgelegten Punkten in der Lieferkette (für 3TG sind das

- Schmelzhütten/Verhüttungsbetriebe, und solche Audits werden von einer Reihe von Industrieprogrammen koordiniert)
- Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette
 - Wenn Sie in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet tätig sind:
 - Vergewissern Sie sich, ob Systeme zur Identifizierung aller illegalen bewaffneten Gruppierungen und deren Verbündeter in dem Konfliktgebiet vorhanden sind und richten Sie Systeme ein, um Zahlungen, logistische Unterstützung oder die Bereitstellung von Ausrüstung zu verhindern.
 - Wenn Sie Mineralien direkt aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet beziehen:
 - Bewerten Sie das Risiko, dass der Lieferant zu Konflikten oder nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen beiträgt und insbesondere das Risiko, dass er illegale bewaffnete Gruppierungen direkt oder indirekt unterstützt.
 - Stellen Sie fest, ob die identifizierten Risiken durch Fortführung, Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen mit dem/den Lieferanten eingedämmt werden können.
 - Integrieren Sie nach Möglichkeit Schritte zur Bekämpfung der identifizierten Risiken in die Umsetzung der entsprechenden Kriterien des ASI Performance Standard:
 - Berücksichtigen Sie das erhöhte Risiko von Bestechung und Korruption in Konflikt- und Hochrisikogebieten (siehe Kriterium 1.2 zur Korruptionsbekämpfung).
 - Berücksichtigen Sie das erhöhte Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sicherheitskräften (siehe Kriterium 9.9 zur Sicherheitspraxis).
 - Berücksichtigen Sie das erhöhte Risiko von Kinderarbeit (Kriterium 10.2) und Zwangsarbeit (Kriterium 10.3) in diesen Gebieten.
 - Wenn FPIC-Prozesse (Kriterium 9.4) Anwendung finden, berücksichtigen Sie die Folgen für die Komponente „frei“ im Konfliktfall, einschließlich der Präsenz militärischer, paramilitärischer, polizeilicher oder bewaffneter Sicherheitskräfte in den Territorien indigener Völker.
 - In Konflikt- oder Hochrisikogebieten tätige oder aus diesen Gebieten beziehende Unternehmen sollten öffentlich über ihre Strategien und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette Bericht erstatten (relevant für Kriterium 3.1 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung).
 - Werden bei der Sorgfaltsprüfung Beiträge zu bewaffneten Konflikten oder schweren Menschenrechtsverletzungen festgestellt, müssen sich Unternehmen unverzüglich um die Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen bemühen (siehe Kriterium 9.1(b) zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht).
 - Weitere Empfehlungen zu Konflikt- und Hochrisikogebieten finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem im [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) (3. Ausgabe, 2016), dem [UN Global Compact Guidance on Responsible Business in Conflict-Affected and High-Risk Areas](#) (2010), und den [Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte](#).

9.9 Sicherheitspraxis

Der *Betrieb* hat bei seiner Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Sicherheitsdiensten die *Menschenrechte* im Einklang mit anerkannten Standards und bewährten Praktiken zu achten.

Zu beachtende Punkte:

- Die vorrangige Aufgabe von Sicherheitsdiensten ist der Schutz von Personen, Eigentum und/oder Vermögenswerten. Zu den potenziellen Sicherheitsbedrohungen gehören allgemeiner Diebstahl, Betrug, gewalttätige Ausschreitungen, Sabotage von Infrastruktur, illegaler Abbau, organisierter Diebstahl von Produkten oder Betriebsmitteln des Unternehmens sowie die Entführung, Einschüchterung oder Ermordung von Mitarbeitern.
- Werden öffentliche oder private Sicherheitskräfte eingesetzt, sollte eine schriftliche Richtlinie oder Vereinbarung über das Verhalten von Sicherheitspersonal aufgestellt werden.

- Sie sollte die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte klarstellen sowie die Grenzen von Sicherheitsaktivitäten, geeignete Verfahren zur Bewältigung von Sicherheitsproblemen und Konflikten sowie die Folgen von Menschenrechtsverletzungen festlegen. Dabei kann es sich in Abhängigkeit von den eingesetzten Sicherheitsdiensten und den damit verbundenen Risiken um eine eigenständige Richtlinie handeln oder diese Punkte können auch Teil einer umfassenderen Richtlinie zu Menschenrechten sein (Kriterium 9.1)
- In bestimmten Situationen muss Sicherheitspersonal ggf. bewaffnet sein. Diese Entscheidung trifft der Sicherheitsdienst in Übereinstimmung mit seinen eigenen Risikobewertungen. Bewaffnetes Personal muss nach geltendem Recht ordnungsgemäß ausgebildet und zugelassen sein.
- Vermeiden Sie öffentliche oder private Sicherheitskräfte, die glaubwürdig in Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren. Überprüfen Sie regelmäßig internes Sicherheitspersonal und Sicherheitsdienste auf neu entstehende Risiken.
- Veröffentlichen Sie Ihre Richtlinie und/oder informieren Sie Sicherheitsdienste, Stakeholder und die Regierungen der betroffenen Länder über Ihre Verpflichtungen.
- Treffen Sie Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinie sowie für Untersuchungen und Disziplinarmaßnahmen, zu denen auch die Berichterstattung an die zuständigen Behörden gehören kann.
- Für Sektoren wie den Bergbau, die Raffination und/oder Verhüttung wurden die Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte entwickelt, um Unternehmen einen Leitfaden für die Wahrung der Sicherheit ihrer Geschäftstätigkeiten unter Achtung der Menschenrechte an die Hand zu geben. Diese werden als die in 9.9 genannten relevanten „anerkannten Standards und bewährten Praktiken“ betrachtet.
 - Die Grundsätze befassen sich mit der Risikobewertung sowie den Beziehungen zu öffentlichen und privaten Sicherheitsdiensten.
 - Sie fordern eine regelmäßige Aktualisierung der Bewertung von Sicherheitsrisiken und die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in Sicherheitsprobleme.
 - Sie schreiben vor, dass private Sicherheitsdienste lediglich präventive und defensive Dienstleistungen erbringen und sich nicht an Aktivitäten beteiligen sollten, die ausschließlich unter die Zuständigkeit des staatlichen Militärs oder der Strafverfolgungsbehörden fallen.
 - Sicherheitspersonal sollte hinsichtlich der anwendbaren Grundsätze und der unternehmenseigenen Richtlinien zu angemessenem Verhalten und der lokalen Anwendung von Gewalt hinreichend und wirksam geschult werden.
- Weitere zu beachtende Punkte:
 - Die Präsenz von Sicherheitsdiensten, einschließlich ihrer möglichen Folgen für Frauen, sollte in menschenrechtlichen Folgenabschätzungen behandelt werden.
 - Jeder neuen oder erweiterten Präsenz von bewaffneten Sicherheitskräften oder Militär (und der Lage der zugehörigen Lager) in indigenen Territorien muss im Rahmen von FPIC-Prozessen begegnet werden (siehe Kriterium 9.4).
- Weitere Empfehlungen zu Konflikt- und Hochrisikogebieten finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in den [Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte](#), und dem [Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen](#).

Zusammenfassung:

- Haben Sie eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchgeführt?
- Haben Sie im Rahmen dieses Prozesses Frauenrechte berücksichtigt?
- Verfügen Sie im Fall der Präsenz indigener Völker über Richtlinien und Prozesse, um die Achtung ihrer Rechte zu gewährleisten, einschließlich Verfahren zur freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC)?
- Konsultieren Sie betroffene Gemeinschaften hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf ihre heiligen Stätten und ihr Kulturerbe?

- Wenn Ihre Tätigkeiten zu einer physischen Vertreibung führen, haben Sie einen Umsiedlungsplan entwickelt?
- Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der lokalen Gemeinschaft zu verhindern und anzugehen?
- Sind Sie in Konflikt- oder Hochrisikogebieten tätig oder beziehen Sie direkt aus diesen?
- Nehmen Sie öffentliche oder private Sicherheitsdienste in Anspruch?

10. Arbeitsrechte

Grundsatz

Der Betrieb hat im Einklang mit dem IAO-Kernübereinkommen und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen für menschenwürdige Arbeit zu sorgen, die Menschenrechte von Arbeitnehmern zu achten und sie mit Respekt und Würde zu behandeln.

Zugehörige Kriterien

9.1 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

11.3 Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard							
	10.1	10.2	10.3	10.4	10.5	10.6	10.7	10.8
Bauxitabbau								
Aluminiumoxidraffination								
Aluminiumverhüttung								
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium								
Gießereien								
Halbzeugfertigung								
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)								
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)								
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen								

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Menschenwürdige Arbeit ist inzwischen ein universelles Ziel und wurde in zentrale Menschenrechtserklärungen, UN-Resolutionen und Abschlussdokumente wichtiger Konferenzen aufgenommen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), des Weltgipfels für soziale Entwicklung (1995) und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015).

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat in ihrer Agenda für menschenwürdige Arbeit vier Säulen festgelegt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter ein übergreifendes Ziel darstellt:

- Arbeitsplätze schaffen – eine Wirtschaft, die Chancen für Investitionen, Unternehmertum, Qualifikationsentwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Existenzgrundlagen schafft.
- Rechte am Arbeitsplatz garantieren – die Anerkennung und Achtung der Rechte von Arbeitnehmern erlangen. Alle Arbeitnehmer, insbesondere benachteiligte oder arme Arbeitnehmer, brauchen Vertretung, Beteiligung und Gesetze, die sich für ihre Interessen einsetzen.

- Soziale Sicherheit stärken – Förderung von Integration und Produktivität durch Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer, die ausreichend Freizeit und Erholung ermöglichen, familiäre und soziale Werte berücksichtigen, bei Einkommensverlusten oder -minderung eine angemessene Entschädigung vorsehen und Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung bieten.
- Sozialen Dialog fördern – Die Einbeziehung starker und unabhängiger Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ist von zentraler Bedeutung für die Steigerung der Produktivität, die Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz und den Aufbau einer solidarischen Gesellschaft.

Die „Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ([MNU-Erklärung](#)) ist das einzige IAO-Instrument, das Unternehmen direkte sozialpolitische Leitlinien für integrative, verantwortungsvolle und nachhaltige Arbeitspraktiken bietet. Sie ist das einzige globale Instrument in diesem Bereich, das von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der ganzen Welt erarbeitet und übernommen wurde. Die Grundsätze umfassen Bereiche wie Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen, Arbeitsbeziehungen sowie allgemeine Politiken. Alle Grundsätze basieren auf internationalen Arbeitsstandards (IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen). Die MNU-Erklärung erleichtert die Vermittlung und das Verständnis der Agenda für menschenwürdige Arbeit im privaten Sektor, wie es in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung betont wird. Zu den freiwilligen Initiativen, die auf den Grundsätzen und Übereinkommen der IAO beruhen, gehören [SA8000](#) und der [ETI Base Code](#).

Schlüsselbegriffe

Kinderarbeit – Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und schädlich für ihre soziale, körperliche und geistige Entwicklung ist. Dabei handelt es sich um Arbeit, die für Kinder geistig, körperlich, sozial oder sittlich gefährlich und schädlich ist und ihren Schulbesuch behindert, indem sie ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme am Schulunterricht nimmt sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen oder sie zwingt, den Schulbesuch mit schwerer Arbeit und sehr langen Arbeitszeiten zu verbinden. (Quelle: [International Labour Organisation – What is Child Labour](#))

Gefährliche Kinderarbeit ist Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist (IAO-Übereinkommen 182). Nach IAO-Empfehlung 190 sollte für die Feststellung, ob eine Arbeit gefährliche Kinderarbeit ist, u. a. berücksichtigt werden:

- Arbeit, die Kinder körperlichem, psychischem oder sexuellem Missbrauch aussetzt;
- Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
- Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
- Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Mitteln oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
- Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.

Schlimmste Formen der Kinderarbeit sind laut IAO-Übereinkommen 182 sind definiert als:

- Alle Formen der Sklaverei, wie Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten.
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen.

- (c) Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen.
- (d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Kollektivverhandlungen – Ein Prozess, in dem Arbeitgeber (oder ihre Verbände) und Arbeitnehmerverbände (oder bei deren Fehlen frei benannte Arbeitnehmervertreter) Arbeitsbedingungen aushandeln. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Freedom of Association](#))

Beschwerdeverfahren – Ein formelles Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen, Arbeitnehmer, Gemeinschaften und/oder zivilgesellschaftliche Organisationen, um ihre Beschwerden über Geschäftsaktivitäten und -vorgänge zur Untersuchung und gegebenenfalls zur Abhilfe zu melden. (Quelle: [Human Rights and Grievance Mechanisms](#))

Diskriminierung – Wenn Menschen aufgrund bestimmter Merkmale – wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Kaste, nationaler Herkunft, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status oder Alter oder jeder anderen unzulässigen Grundlage – unterschiedlich behandelt werden, sodass Beeinträchtigungen der Chancengleichheit und Gleichbehandlung die Folge sind. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Discrimination](#))

Zwangsarbeit – Jede Arbeit oder Dienstleistung, zu der ein Mensch unter Androhung einer Strafe gezwungen wird und zu der sich diese Person nicht freiwillig angeboten hat. Dazu gehören auch Arbeiten oder Dienstleistungen, die zur Tilgung von Schulden verlangt werden. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Forced Labour](#))

Schuld knechtschaft ist eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, dass ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer von ihm abhängigen Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind. ([IAO-Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1957](#))

Vereinigungsfreiheit – Das Recht ausnahmslos aller Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl ohne vorherige Genehmigung und ohne äußere Einmischung zu gründen und ihnen beizutreten. (Quelle: [ILO Better Work – Guidance Sheet – Freedom of Association](#))

Menschenhandel – Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Menschenhandel kann zu Zwangsarbeit führen. Menschenhandel ist auch als „moderne Sklaverei“ bekannt. (Quelle: [UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels](#), 2000)

IAO-Übereinkommen C29 – über Zwangsarbeit (1930) sowie Protokoll P29 (2014) zu diesem Übereinkommen

IAO-Übereinkommen C87 über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)

IAO-Übereinkommen C95 über den Lohnschutz (1949)

IAO-Übereinkommen C98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)

IAO-Übereinkommen C100 über die Gleichheit des Entgelts (1951)

IAO-Übereinkommen C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)

IAO-Übereinkommen C111 über die Diskriminierung (in Beschäftigung und Beruf) (1958)

IAO-Übereinkommen C138 über das Mindestalter (1973)

IAO-Übereinkommen C182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Zusammen sind diese 8 Übereinkommen als IAO-Kernarbeitsnormen bekannt und diese Themen (Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen und Nichtdiskriminierung) werden ebenfalls in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 behandelt.

Internationale Arbeitsorganisation (IAO) – Eine 1919 gegründete Organisation der Vereinten Nationen mit einer dreigliedrigen Struktur, die Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus 187 Mitgliedstaaten zusammenbringt, um Arbeitsstandards zu setzen, Richtlinien aufzustellen und Programme zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle Frauen und Männer zu entwickeln. (Quelle [Internationale Arbeitsorganisation](#))

Gewerkschaft – Ein freiwilliger Zusammenschluss von Arbeitnehmern für berufliche Zwecke, um die Interessen von Arbeitnehmern zu wahren und zu fördern. Wird auch als Arbeitnehmerorganisation bezeichnet. (Quelle: [SA8000:2014](#))

Wanderarbeitnehmer – Eine Person, die in einem Staat, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, beschäftigt werden soll, beschäftigt ist oder beschäftigt war. (Quelle: UN-Wanderarbeiterkonvention)

Überstunden – Die zusätzlich zur normalen Arbeitswoche geleisteten Arbeitsstunden. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Vergütung – Von Arbeitgebern an Arbeitnehmer gezahlte Geldbeträge. Umfasst Löhne oder Gehälter und alle anderen Arten von Bar- oder Sachleistungen. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Compensation](#))

Arbeitnehmer – Umfasst Mitarbeiter (Personen, die ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich oder gemäß Definition nach geltendem Recht einen Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben oder im Rahmen eines solchen Vertrags arbeiten) und Auftragnehmer (eine natürliche oder juristische Person, die gemäß einem Dienstleistungsvertrag Arbeiten durchführt oder Dienstleistungen erbringt). Zur Klarstellung: Der Begriff des Arbeitnehmers umfasst auch Wanderarbeitnehmer. (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Arbeitszeit – Zeiten, in der die beschäftigten Personen dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. (Quelle: [ILO/IFC Better Work – Guidance Sheet – Working Time](#))

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

10.1 Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen.

- a. Der Betrieb hat im nach *geltendem Recht* möglichen Umfang und im Einklang mit den *IAO-Übereinkommen C87* und *C98* das Recht von *Arbeitnehmern* zu respektieren, sich frei zu *Gewerkschaften* zusammenschließen, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen und ohne Einmischung einem Betriebsrat beizutreten.
- b. Der *Betrieb* im nach *geltendem Recht* möglichen Umfang das Recht von *Arbeitnehmern* auf Kollektivverhandlungen zu achten, sich in gutem Glauben an Kollektivverhandlungen zu beteiligen und sich an ggf. bestehende Kollektivverträge zu halten.

c. *Betriebe*, die in Ländern tätig sind, in denen *geltendes Recht* das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt, haben alternative Formen der Vereinigung für Arbeitnehmer zu unterstützen, die nach *geltendem Recht* zulässig sind.

Zu beachtende Punkte:

- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit wird in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert. Im IAO-Rahmenwerk wird es als ein ermächtigendes Recht betrachtet, d. h., dass es Arbeitnehmer und Arbeitgeber in die Lage versetzt, ihre Interessen in anderen Kategorien von Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu schützen und zu fördern. Dadurch nimmt die Vereinigungsfreiheit eine wichtige Stelle in den IAO-Standards ein.
- Am Arbeitsplatz bedeutet Vereinigungsfreiheit das Recht, ohne Einmischung des Arbeitgebers Gewerkschaften oder Arbeitnehmerorganisationen frei gründen zu können.
 - Arbeitnehmervertreter müssen Zugang zu Einrichtungen haben, die für die Ausübung ihrer Aufgaben am Arbeitsplatz erforderlich sind. Dazu gehört auch der Zugang zu ausgewiesenen Nicht-Arbeitsbereichen während der Organisationsarbeit, um mit Mitarbeitern zu kommunizieren.
 - Unternehmen müssen bei legitimen Bemühungen zur Bildung einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation neutral bleiben, d. h., dass es dürfen keine Materialien erstellt oder verteilt werden, die legitime Gewerkschaften verunglimpfen sollen, dass keine Betriebsgewerkschaft gegründet oder unterstützt werden darf, um die legitime Arbeitnehmervertretung zu untergraben, und dass gegen Arbeitnehmerorganisationen keine Sanktionen aufgrund der Teilnahme an einem legalen Streik verhängt werden dürfen.
 - Bei der Einstellung müssen Unternehmen Arbeitnehmer über ihre Rechte nach dem nationalen Arbeits- und Beschäftigungsrecht und alle geltenden Kollektivverträge informieren und sie darüber unterrichten, dass es ihnen freisteht, ohne negative Folgen oder Vergeltungsmaßnahmen einer Arbeitnehmerorganisation ihrer Wahl beizutreten.
 - Auch die Rechte von Arbeitnehmern, die solchen Organisationen nicht beitreten wollen, sind geschützt und sie dürfen nicht gegen ihren Willen zu einem Beitritt gezwungen werden.
 - Vereinigungsfreiheit bedeutet nicht, dass Arbeitgeber Mitarbeiter organisieren oder zu Gewerkschaften am Arbeitsplatz auffordern sollten. Es bedeutet, dass Arbeitgeber nicht in die Entscheidung eines Arbeitnehmers eingreifen dürfen, ob er einer Gewerkschaft beitrifft oder nicht. Arbeitnehmern steht es nicht nur frei, Organisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten (Wahlfreiheit), sie können auch alle Aspekte ihrer Politik, ihrer Programme, Strategien usw. innerhalb des gesetzlichen Rahmens und ohne Einmischung des Arbeitgebers selbst bestimmen. Es ist zu beachten, dass Bitten gegenüber Arbeitgebern um allgemeine administrative oder logistische Unterstützung nicht als „Einmischung“ betrachtet werden.
 - Darüber hinaus dürfen Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufgrund seiner Wahl nicht diskriminieren. Das IAO-Übereinkommen Nr. 98 umfasst den Schutz vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung. Gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung umfasst alle Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Beschäftigung eines Arbeitnehmers davon abhängig zu machen, dass er keiner Gewerkschaft beitrifft oder aus einer Gewerkschaft austritt. Dazu gehören auch Handlungen wie die Entlassung oder Benachteiligung eines Arbeitnehmers aufgrund seiner Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Beteiligung an gewerkschaftlichen Aktivitäten.
- Kollektivverhandlungen sind ein freiwilliger Prozess, der zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern stattfindet. Sie konzentrieren sich in der Regel auf die Aushandlung von Beschäftigungsbedingungen, wie z. B. Löhne, Arbeitszeiten, Bedingungen, Beschwerdeverfahren und die Rechte und Pflichten jeder Partei. Kommt ein Kollektivvertrag zustande – ob auf Unternehmens-, Branchen- oder nationaler Ebene –, sollte dieser innerhalb des Unternehmens umgesetzt werden.

- Bei der Teilnahme an Kollektivverhandlungen sollte der Arbeitgeber in gutem Glauben verhandeln, was die Bereitschaft umfasst, in einen Dialog zu treten, Kompromisse einzugehen und eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
- Unternehmen müssen sich mit Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmerorganisationen austauschen und ihnen zeitnah Informationen zur Verfügung stellen, die sie für sinnvolle Verhandlungen benötigen.
- Ist ein Unternehmen Partei eines Kollektivvertrags mit einer Arbeitnehmerorganisation ist, müssen die Vertragsbedingungen eingehalten werden.
- Kurzfristige Verträge oder andere Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, einen Kollektivvertrag oder Bemühungen zur Gründung einer Arbeitnehmerorganisation zu untergraben oder sich Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern gemäß den geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften zu entziehen.
- Die Einstellung von Ersatzkräften sollte nicht als Strategie verwendet werden, um einen legalen Streik zu verhindern oder aufzulösen, eine Aussperrung zu unterstützen oder Verhandlungen in gutem Glauben zu vermeiden. Ersatzkräfte können jedoch eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass kritische Wartungs-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen während eines legalen Streiks aufrechterhalten werden.
- Wie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in der Praxis konkret umgesetzt werden, wird durch geltendes Recht festgelegt und kann in verschiedenen Rechtsprechungen anders gehandhabt werden.
 - Zu den Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit derzeit gesetzlich eingeschränkt ist, gehören unter anderem: die Golfstaaten, darunter Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, in denen Gewerkschaften vollständig verboten sind, sowie China und Vietnam, wo Gewerkschaften staatlich kontrolliert und nicht unabhängig sind ([Sedex Supplier Workbook](#), Kapitel 1.3 Freedom of Association and Collective Bargaining, 2013).
 - In einigen Ländern kann die Vereinigungsfreiheit in speziellen Wirtschaftszonen oder für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern wie Migranten Beschränkungen unterliegen. In solchen Situationen sollten Arbeitgeber überlegen, wie sich mit frei gewählten Arbeitnehmervertretern der Belegschaft in internen Ausschüssen über Themen wie Gesundheit und Sicherheit, Belästigung oder die Unterbringung von Wanderarbeitnehmern austauschen können.
 - Ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt, haben Arbeitgeber legale alternative Wege, auf denen sich Arbeitnehmer organisieren können, zu respektieren und zu unterstützen. Unternehmen dürfen Arbeitnehmer nicht dazu drängen, anstatt einer von Arbeitnehmern gegründeten und kontrollierten Organisation einer vom Unternehmen kontrollierten Organisation beizutreten.
- Tätigkeiten des Arbeitgebers, die die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen behindern könnten, sind unter anderem:
 - Gründung oder Unterstützung einer Betriebsgewerkschaft, um eine legitime Arbeitnehmervertretung zu untergraben.
 - Widerstand gegen legitime Bemühungen zur Gründung einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung.
 - Erstellung und/oder Verbreitung von Materialien, die legitime Gewerkschaften verunglimpfen sollen.
 - Diskriminierung von Gewerkschaften oder ihnen zugehörigen Arbeitnehmern.
 - Verhängung von Sanktionen gegen Arbeitnehmer, die einen Streik organisieren oder an einem Streik teilnehmen.
 - Einstellung von Ersatzkräften zur Verhinderung oder Auflösung eines legalen Streiks (mit Ausnahme der Aufrechterhaltung kritischer Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten).
 - Unterstützung einer Aussperrung oder Vermeidung von Verhandlungen in gutem Glauben.

- Weitere Empfehlungen zum Umgang mit Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem dem [ETI Guidance on Freedom of Association in Company Supply Chains](#) und dem [\(UN\) Global Compact Prinzip 3 – Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen](#).

10.2 Kinderarbeit

Der Betrieb darf *Kinderarbeit* im Sinne der *IAO-Übereinkommen C138 und C182* weder nutzen noch unterstützen und hat sich an die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten:

- Ein erwerbsfähiges Mindestalter von 15 Jahren.
- Keine Beteiligung an oder Unterstützung von *gefährlicher Kinderarbeit*.
- Keine Beteiligung an oder Unterstützung von *schlimmsten Formen der Kinderarbeit*.

Zu beachtende Punkte:

- Kinderarbeit ist eines der verbreitetsten und am schärfsten verurteilten Probleme der sozialen Leistungsfähigkeit. Es handelt sich dabei um Arbeit, die Kinder am Schulbesuch hindert und/oder geistig, körperlich, sozial oder sittlich gefährlich und schädlich ist.
- Als Mindestalter für Kinderarbeit gelten 15 Jahre oder das von nationalem Recht festgelegte Mindestalter, je nachdem, welches Alter höher ist.
- Im Zusammenhang mit gefährlicher Arbeit (*gefährliche Kinderarbeit*) gilt das Mindestalter von 18 Jahren. Gefährliche Arbeit wird in der Regel von geltendem Recht definiert, umfasst aber im Allgemeinen:
 - Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
 - Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
 - Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Mitteln oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
 - Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.
- Zu den *schlimmsten Formen der Kinderarbeit* in industriellen Lieferketten gehören *gefährliche Kinderarbeit* (oben) sowie Kindersklaverei und der Kindersklaverei ähnliche Praktiken, einschließlich Schuldknechtschaft, Kinderhandel, Kinderzwangsarbeit und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten.
- Führen Sie zur Umsetzung dieses Kriteriums eine den Umständen des Unternehmens angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von Kinderarbeit besteht. Zu den bewerteten Aspekten können gehören:
 - Bereiche mit gefährlicher Arbeit, mit Erfassung des Alters der Arbeitnehmer nach ihren Aufgaben.
 - In Ihren Einrichtungen arbeitende Auftragnehmer;
 - Wanderarbeitnehmer und Verfügbarkeit persönlicher Identitätsangaben.
 - Beziehungen zu Lieferanten/Subunternehmern als mögliches Risiko in der Lieferkette (siehe auch 9.1 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht).
 - Verfahren zur Altersüberprüfung vor der Einstellung.
- Maßnahmen zur Risikosteuerung können, sofern relevant, Folgendes umfassen:
 - Altersbestimmung oder -prüfung.
 - Verschärfung der Beschäftigungsrichtlinien zur Verhinderung von Kinderarbeit.
 - Schulungen für Personalverantwortliche.
 - Umgang mit Gefahren am Arbeitsplatz (z. B. für junge Arbeitnehmer)
 - Allgemein die Verbesserung der Löhne von Erwachsenen, damit Familien das Einkommen von Kindern nicht benötigen und die Weiterbildung unterstützen können.

- Werden Fälle von Kinderarbeit festgestellt, erfordern diese wohlüberlegte Reaktionen, die lokale Umstände und geltendes Recht berücksichtigen.
 - Wird festgestellt, dass Kinder gefährliche Arbeit oder riskante, schädliche oder für ihr Alter unangemessene Aufgaben ausüben, müssen sie unverzüglich aus diesen Funktionen entfernt werden. Sorgen Sie dafür, dass sie sicher dort herausgeholt, mit ihrer Familie oder ihrem Vormund zusammengeführt und mit der nötigen Fürsorge betreut werden, z. B. medizinischer Versorgung oder psychosozialer Beistand. Einige Situationen müssen ggf. den zuständigen Behörden gemeldet werden.
 - Abhilfemaßnahmen sollten zumindest die Bereitstellung finanzieller Mittel und/oder sonstiger Unterstützung umfassen, damit Kinder bis zum Ende der Schulpflicht eine hochwertige Ausbildung erhalten, und Maßnahmen für das weitere Wohlergehen des Kindes unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Familie des Kindes. Ggf. ist es ratsam, öffentliche oder nicht-staatliche Dienstleister hinzuziehen.
 - Entscheidend ist, dass Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung mit echten Aussichten auf eine sinnvolle Beschäftigung nach ihrem Schulabschluss haben. Das ist besonders wichtig, wenn die Gefahr besteht, dass diese Kinder für andere Organisationen mit unkontrollierten Arbeitsbedingungen oder in weniger sichtbaren Teilen der informellen Wirtschaft arbeiten könnten, wenn sie einfach aus der Beschäftigung genommen werden.
 - Ziehen Sie in Betracht, Gemeinschaftsprogramme zu unterstützen, die sich für die Beseitigung der Ursachen von Kinderarbeit einsetzen. Diese können in der Regel nur in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie nationalen oder lokalen Behörden, internationalen Institutionen wie der IAO, Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft und Gemeinschaftsgruppen umgesetzt werden.
 - Stellen Sie sicher, dass solche Situationen innerhalb des Unternehmens nicht erneut auftreten. Gehen Sie Ihre Risikobewertung erneut durch und überlegen Sie, wo Kontrollen verschärft werden müssen, um ein Wiederauftreten zu verhindern.
- Weitere Empfehlungen zur Bekämpfung des Risikos von Kinderarbeit finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem dem [ILO Employers' and Workers' Handbook on Hazardous Child Labour](#), der [Guidance Note zum Performance Standard 2 der International Finance Corporation \(IFC\)](#), der [UNICEF-Leitfaden für Kinderrechte und unternehmerisches Handeln](#) und das [Human Rights Compliance Assessment Tool](#) – Part 2.3 Child Labour and Young Workers des dänischen Instituts für Menschenrechte.

10.3 Zwangsarbeit

Der *Betrieb* darf sich am Einsatz von *Zwangsarbeit* im Sinne des *IAO-Übereinkommens C29*, des Protokolls P29 (2014) zu diesem Übereinkommen, und des Übereinkommens C105 weder beteiligen noch diesen unterstützen. Der *Betrieb* darf:

- a. sich weder direkt noch über Arbeitsvermittlungsagenturen am *Menschenhandel* beteiligen oder diesen unterstützen.
- b. von Arbeitnehmern weder direkt noch über Arbeitsvermittlungsagenturen irgendeine Art von Anzahlung, Einstellungsgebühr oder Vorschuss für Arbeitsausrüstung verlangen.
- c. von *Wanderarbeitnehmern* keine Kautionen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- d. *Arbeitnehmer* nicht in *Schuldknechtschaft* halten oder sie zur Abarbeitung von Schulden zwingen.
- e. die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort nicht unzumutbar einschränken.
- f. keine Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Ausbildungszeugnissen von *Arbeitnehmern* einbehalten.
- g. *Arbeitnehmern* nicht die Freiheit verwehren, ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ohne Vertragsstrafe zu beenden.

Zu beachtende Punkte:

- Zwangsarbeit ist ein globales Problem, das in Industrie- und Entwicklungsländern, in formellen und informellen Wirtschaften, in globalen Lieferketten multinationaler Unternehmen sowie in kleinen und mittleren Unternehmen besteht. Nach Schätzungen der IAO sind weltweit mindestens 21 Millionen Menschen Opfer von Zwangsarbeit und die meisten von ihnen werden von privaten Akteuren ausgebeutet.
- Zwangsarbeit kann viele Formen annehmen. Dazu gehören Situationen, in denen Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht ohne Strafe oder Androhung einer Strafe verlassen können. Bei der Strafe kann es sich um körperliche Einschränkung oder Bestrafung handeln, aber auch um Abschiebungsandrohungen, die Einschränkung der Bewegungen des Arbeitnehmers, die Beschlagnahme von Pässen, Darlehen und/oder Lohnvorschüssen, überhöhte Zinssätze, Täuschung bei Lohnzahlungen, illegale Abzüge, die Erhebung von Sicherheitsleistungen, überhöhte Preise/Gebühren in unternehmenseigenen Geschäften oder die Nichtzahlung von Löhnen, die einen Arbeitnehmer wirksam an einen Arbeitsplatz oder Arbeitgeber bindet.
- Wanderarbeitnehmer sind ebenso wie andere Minderheiten, einschließlich indigener Völker, besonders von Zwangsarbeit bedroht. Sie haben möglicherweise einen illegalen oder eingeschränkten Beschäftigungsstatus, sind ggf. wirtschaftlich schwach oder Mitglieder einer diskriminierten ethnischen Gruppe. Diese Faktoren können von Zwangsrekrutierern oder Arbeitsvermittlern auf unfaire Weise verwendet werden, die Ausweisdokumente an sich nehmen und Arbeitnehmer mit öffentlicher Exposition oder Abschiebung drohen. In diesen Situationen akzeptieren Wanderarbeitnehmer und andere Minderheiten ggf. nicht dem Standard entsprechende Arbeitsbedingungen wie Schuldknechtschaft oder Arbeitsverpflichtungen. [Verité Research](#) hat nachgewiesen, dass Arbeitnehmer große Anstrengungen auf sich nehmen, um vielversprechende Arbeitsplätze zu ergattern, ungeachtet der Lage ihres späteren Arbeitsplatzes. Häufig gehen Arbeitnehmer eine Verpflichtung gegenüber einem Mittelsmann ein – einem Arbeitsvermittler und Geldverleiher –, der sich ausbeuterischer und illegaler Praktiken bedient. In solch einem Fall wird es schwierig oder unmöglich, wieder die Oberhand zu gewinnen. Diese Arbeiter können in eine Zwangslage geraten, weil:
 - die Arbeit wahrscheinlich nicht mit dem Lohn vergütet wird, den der Anwerber versprochen hat.
 - sie oft nicht über die Zinseszinsen auf ihre Schulden Bescheid wissen, die jeden Monat erhöht werden.
 - illegale Lohnabzüge und unerwartete Gebühren anfallen.
 - ihnen die Pässe abgenommen werden, damit sie sich nicht beschweren oder fliehen können.
 - ihre Arbeitserlaubnisse sie an ihren Arbeitgeber binden und ihnen keine andere Alternative bieten, um sich von den Schulden zu befreien.
 - monate- oder jahrelang in sklavereiähnlichen Verhältnissen oder Schuldknechtschaft enden können.
- Menschenhandel kann zu Zwangsarbeit führen und hat in den letzten Jahren neue Formen und Dimensionen angenommen, die oft mit Entwicklungen in der Informationstechnologie, dem Zugang zu Transportmitteln und der organisierten Kriminalität in Zusammenhang stehen. Unternehmen können durch die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Opfern des Menschenhandels direkt mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden. Sie können jedoch auch indirekt durch die Handlungen ihrer Lieferanten oder Geschäftspartner, einschließlich Subunternehmern, Arbeitsvermittlern oder privaten Zeitarbeitsfirmen, mit dem Handel in Verbindung gebracht werden.
- Führen Sie eine den Umständen des Unternehmens angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von Zwangsarbeit oder Menschenhandel besteht. Diese Risikobewertungen sollten regelmäßig und fortlaufend durchgeführt werden, wenn sich die Risiken ändern können, z. B. bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder Eröffnung eines neuen Betriebsstandorts oder

einer wesentlichen Änderung der Betriebsabläufe oder -umgebung. Zu den bewerteten Aspekten können gehören:

- Der Einsatz von Auftragnehmern, Lieferanten, Personalagenturen und Arbeitsvermittlern. Zu den Risikoindikatoren gehören den Arbeitnehmern berechnete Einstellungsgebühren, die Einbehaltung von Pässen, Täuschung bei der Lohnzahlung, den Arbeitnehmern angebotene Darlehen, oder andere Praktiken, die den Arbeitnehmer an die Agentur binden können. Beauftragen Sie nur Personalvermittlungsagenturen und Zeitarbeitsfirmen, die von der zuständigen Behörde lizenziert oder zertifiziert sind.
- Prüfen Sie bei der Beschäftigung von Wanderarbeitnehmern das Einstellungsverfahren, um sicherzustellen, dass keine Form von Zwang involviert ist und die Arbeitnehmer nicht zur Hinterlegung einer Kautions- oder Sicherheitsgebühr verpflichtet werden.
- Stellen Sie sicher, dass regelmäßige Lohnzahlungen an Arbeitnehmer nicht durch Sachleistungen ersetzt werden können.
- Stellen Sie sicher, dass Zwangsarbeit nicht als Bestrafung für einen Streik eingesetzt wird.
- Stellen Sie sicher, dass die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort nicht unangemessen eingeschränkt wird.
- Stellen Sie bei verschlossenen Türen oder Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten sicher, dass diese Maßnahmen im Rahmen freiwillig durchgeführter Arbeit eingesetzt werden.
- Wenn die Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Schulungszertifikaten für Sicherheitszwecke oder aus rechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, stellen Sie sicher, dass es sich um eine vorübergehende Vorkehrung handelt und dies mit Zustimmung und Verständnis des Arbeitnehmers erfolgt. Arbeitnehmer sollten immer Zugang zu ihren Dokumenten und das Recht haben, sie jederzeit wieder in ihren Besitz zu nehmen.
- Werden Arbeitnehmern Darlehen gewährt, prüfen Sie, ob sich dadurch Situationen der Zwangsarbeit ergeben können, wenn die Mitarbeiter nicht in der Lage sind, die Rückzahlungen zu leisten. Risikoindikatoren sind hohe Zinssätze, sehr lange Rückzahlungsfristen oder Betrug durch den Arbeitgeber oder die Agentur, um den Arbeitnehmer zu täuschen oder die Schulden künstlich in die Höhe zu treiben.
- Bewerten Sie das Risiko für Wanderarbeitnehmer nach der Erhebung von Einstellungsgebühren. Hier besteht ein Unterschied zur Bewertung etwaiger Risiken für das Unternehmen.
- Stellen Sie sicher, dass für die Bewertungen eine Reihe interner und externer Quellen herangezogen wird, einschließlich von NRO oder Gewerkschaften aufgeworfener Fragen, Nachrichten oder Gutachten und über Beschwerdemechanismen vorgebrachten Fällen.
- Maßnahmen zur Risikosteuerung können, sofern relevant, Folgendes umfassen:
 - Verschärfung der Beschäftigungsrichtlinien oder Verhaltenskodizes zur Verhinderung von Zwangsarbeit und Menschenhandel. Überlegen Sie, wie Sie ausdrücklich die Risiken von Zwangsarbeit und Menschenhandel bei der Anwerbung und Einstellung angehen können, insbesondere die Risiken, denen Wanderarbeitnehmer ausgesetzt sind. Richtlinien sollten für Direktlieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner, einschließlich Personalvermittlungsagenturen, gelten und ggf. in Geschäftsverträge aufgenommen werden.
 - Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungen für Personalverantwortliche. Unternehmen sollten Führungskräfte, Mitarbeiter im Personalwesen und für die soziale Verantwortung des Unternehmens zuständige Mitarbeiter, interne Auditoren und andere relevante Mitarbeiter des Unternehmens darin schulen, wie sie Warnsignale für Menschenhandel und Zwangsarbeit erkennen können. Gute und schlechte Praktiken bei der Anwerbung und Einstellung sollten identifiziert und effektive Korrekturmaßnahmen und Abhilfepäne erörtert werden. Unternehmen sollten intern für die

- Risiken und Probleme sensibilisieren und mit Lieferanten zusammenarbeiten, um dasselbe in der gesamten Lieferkette zu tun.
- Durchführung von umfassenderen Sorgfaltsprüfungen, einschließlich Unternehmensaudits oder Bewertungen von Lieferanten und/oder Personalvermittlungsagenturen. Überprüfen Sie, ob neue Bewertungs- und Compliance-Strategien erforderlich sind, um Arbeitsvermittler und die von ihren Lieferanten eingesetzten privaten Personalagenturen effektiv zu überprüfen. Entlang der gesamten Lieferkette sollten Maßnahmen zur Bewertung von Warnsignalen vorhanden sein, die auch für Direktlieferanten, deren Subunternehmer sowie Personalvermittlungsagenturen gelten.
 - Einführung von Beschwerdemechanismen, um betroffenen Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Äußerung von Bedenken und Zugang zu Abhilfemaßnahmen zu bieten (siehe auch Kriterium 9.1 zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht). Korrekturpläne sollten den vollständigen Schutz der betroffenen Arbeitnehmer gewährleisten, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Rehabilitation, ihre Rückführung (falls vom Arbeitnehmer gewünscht) und/oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gemeinschaft zu unterstützen. Nach Möglichkeit sollte mit öffentlichen oder nicht staatlichen Opferorganisationen mit Kompetenz in der Unterstützung von Wanderarbeitnehmern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zusammengearbeitet werden.
- Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kriterium 9.1 im Performance Standard) wird die Handlungsverantwortung eines Unternehmens durch seine Mitwirkung an menschenrechtlichen Risiken oder Auswirkungen bestimmt, nicht durch seine Fähigkeit zur Beeinflussung einer Situation.
 - Wenn die Gefahr besteht, eine Auswirkung unmittelbar zu *verursachen*, ergreifen Sie die erforderlichen Maßnahmen, um sie zu verhindern. Verlangen Sie z. B. von Personalvermittlern, alle ihnen beim Einstellungsverfahren entstehenden Ausgaben unter anderem mit Quittungen genau anzugeben, und Arbeitnehmern Belege über alle ihnen bei der Einstellung entstandenen Kosten auszustellen.
 - Besteht das Risiko zu einer Auswirkung *beizutragen*, ergreifen Sie die erforderlichen Schritte, um diesen Beitrag zu vermeiden. Nutzen Sie Ihren Einfluss bei der Partei, die die Auswirkung verursacht, um das verbleibende Risiko einzudämmen. Gibt es in einem Land z. B. keine moralisch vertretbaren Personalagenturen, greifen Sie so oft wie möglich auf die direkte Anwerbung von Wanderarbeitnehmern zurück.
 - Besteht das Risiko, dass eine Auswirkung auf einen Wanderarbeitnehmer durch eine Geschäftsbeziehung *unmittelbar* mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen Ihres Unternehmens *verbunden ist*, nutzen Sie Ihren Einfluss bei dem Verursacher, um die Risiken einzudämmen.
 - Es ist zu beachten, dass zur Einhaltung der Produktionsfristen erforderliche obligatorische Überstunden nicht als Zwangsarbeit gelten, wenn sie sich innerhalb der nach nationalen Gesetzen zulässigen oder in Kollektivverträgen vereinbarten Grenzen bewegen.
 - Weitere Empfehlungen zur Bekämpfung des Risikos von Zwangsarbeit finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in [ILO Combating Forced Labour: A Handbook for Employers and Business](#) (2008), im [Verité Fair Hiring Toolkit](#) und [Help Wanted: A Fair Hiring Framework for Responsible Business](#), im [BSR Good Practice Guide: Global Migration](#), in den [Six Steps to Responsible Recruitment des Institute for Human Rights and Business](#), im [Employment & Recruitment Agencies Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#), [Stronger Together for the Construction Industry](#) und der [Guidance Note zum Performance Standard 2 der International Finance Corporation \(IFC\)](#).

10.4 Nichtdiskriminierung

Der *Betrieb* hat im Einklang mit den *IAO-Übereinkommen* C100 und C111 die Chancengleichheit zu gewährleisten und darf sich nicht an *Diskriminierung* bei der Einstellung, Entlohnung, Beförderung, Weiterbildung oder Entlassung eines *Arbeitnehmers* aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Familienstand, familiären Verpflichtungen, Alter oder eines anderen Umstands, der zu Diskriminierung führen könnte, beteiligen bzw. diese unterstützen.

Zu beachtende Punkte:

- Diskriminierung im Beruf und am Arbeitsplatz nimmt viele Formen an und tritt in allen Arten von Arbeitsumgebungen auf. Sie kann zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitarbeiter bei ihren Verantwortlichkeiten, Arbeitsbedingungen, Schulungen, Beförderungen oder ihrer Arbeitsplatzsicherheit führen.
- Weltweit sind Frauen laut Berichten der IAO nach wie vor die am stärksten diskriminierte Gruppe. Geschlechterspezifische Unterschiede lassen sich den Erwerbsquoten, den Arbeitslosenquoten, der Vergütung und den Arten der ausgeübten Tätigkeiten feststellen.
- Für Arbeitgeber kann Diskriminierung in der Praxis schwer zu erkennen sein, insbesondere wenn sie indirekt erfolgt. Regelungen, Praktiken oder Einstellungen können den Anschein von Neutralität erwecken, aber tatsächlich zu Ausgrenzungen, Belästigung oder Bevorzugung führen.
- Es ist zu beachten, dass von lokalen Gesetzen vorgeschriebene Ziele, die eine positive Diskriminierung zugunsten von Anwohnern, indigenen Völkern oder historisch benachteiligten Gruppen (z. B. aufgrund von Geschlecht oder Rasse) erfordern, nicht als Diskriminierung angesehen werden dürfen.
- Führen Sie eine den Umständen des Unternehmens angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von Diskriminierung besteht. Zu den zu bewertenden Punkten können Praktiken oder Strukturen in bestimmten Ländern, Branchen oder in bestimmten Berufen, der Status von Wanderarbeitnehmern oder bestimmte Themen wie Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Schwangerschaft/Mutterschaft gehören.
- Bieten Sie Schulungen zu Diversität und Nichtdiskriminierung an, insbesondere in Bereichen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von Diskriminierung, wie z. B. Einstellungs- und Beförderungspraktiken.
- Weitere Empfehlungen zur Bekämpfung von Diskriminierungsrisiken finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem im [Verité Fair Hiring Toolkit](#), in [Help Wanted: A Fair Hiring Framework for Responsible Business, in der Guidance Note zum Performance Standard 2 der International Finance Corporation \(IFC\)](#) und in der [IFC Good Practice Note: Non-Discrimination and Equal Opportunity](#) (2006).

10.5 Kommunikation und Dialog

Der *Betrieb* hat dafür zu sorgen, dass eine offene Kommunikation und der direkte Austausch mit *Arbeitnehmern* und deren Vertretern bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Lösung von Problemen am Arbeitsplatz sowie Vergütungsfragen ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung möglich sind.

Zu beachtende Punkte:

- Überlegen Sie, wie Sie Kommunikationskanäle einrichten und nutzen können, die eine offene Kommunikation mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern (wie z. B. frei gewählten Gewerkschaften, Delegierten, Sprechern oder anderen ernannten Personen, sofern vorhanden) hinsichtlich Arbeitsbedingungen und arbeitsplatz- und vergütungsbezogenen Fragen gewährleisten. Siehe auch:
 - 10.1 zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht zu Kollektivverhandlungen
 - 11.3 zu Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz.
- Stellen Sie sicher, dass diese Kanäle genutzt werden können, ohne Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung aufgrund ihrer Inanspruchnahme oder der Feststellung von Problemen fürchten zu müssen.

- In größeren Unternehmen können formelle Beschwerdeverfahren Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, Beanstandungen vorzubringen, und sollten die zeitnahe, effektive und kulturell angemessene Abwicklung von Streitigkeiten und Beschwerden zum Ziel haben.

10.6 Disziplinarmaßnahmen

Der *Betrieb* darf sich nicht an körperlicher Züchtigung, psychischer oder körperlicher Nötigung, Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, oder Beschimpfungen von *Arbeitnehmern* beteiligen und dies auch nicht tolerieren.

Zu beachtende Punkte:

- Disziplinierung am Arbeitsplatz sollte als Möglichkeit zur Korrektur von problematischem Verhalten oder Leistungsproblemen angesehen werden. Sie sollte niemals eine Form der Bestrafung für Mitarbeiter sein.
- An manchen Arbeitsplätzen kann Disziplinierung leider extreme Formen annehmen. Beispiele für bereits dokumentierte unangemessene Praktiken am Arbeitsplatz sind: Mitarbeiter wurden gezwungen, Liegestütze zu machen, Runden zu laufen oder längere Zeit in der Sonne zu stehen, sie wurden verprügelt oder gegen den Kopf geschlagen, ihnen wurde Gewalt angedroht, sie wurden sexuell oder rassistisch belästigt und ihnen wurden Löhne, Nahrungsmittel oder Dienstleistungen vorenthalten.
- Vorgesetzte und Auftragnehmer, wie z. B. Sicherheitskräfte, sollten im Umgang mit Disziplinarangelegenheiten geschult werden.
 - Sicherheitskräften und dem Militär sollte nicht gestattet werden, sich an der Disziplinierung der Belegschaft zu beteiligen. Ihre Aufgabe muss eindeutig auf den Schutz der Räumlichkeiten sowie des Personals und der Produkte in den Räumlichkeiten beschränkt sein.
- Disziplinarverfahren sollten eine faire und humane Methode für den Umgang mit Arbeitnehmern darstellen, die Standards des Unternehmens für Verhalten und Leistung am Arbeitsplatz nicht erfüllen.
- Beschwerdeverfahren sind ein Mittel für Arbeitnehmer, um Bedenken bezüglich Managementpraktiken oder Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen zu äußern und diese untersuchen und klären zu lassen. Sie sollten es Arbeitnehmern ermöglichen, eine unfaire Behandlung einer anderen Person als ihrem Vorgesetzten zu melden. Siehe auch 10.5 zu Kommunikation und Dialog.
- Führen Sie eine den Umständen des Unternehmens angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von Disziplinarmaßnahmen besteht, die die grundlegende Menschenwürde und Menschenrechte verletzen. Zu den zu bewertenden Punkten können Praktiken oder Strukturen in bestimmten Ländern, Branchen oder in bestimmten Berufen oder bestimmte Themen wie Sicherheitskräfte oder Reaktionen der Geschäftsleitung auf Streikaktionen gehören.

10.7 Vergütung

Der *Betrieb* hat:

- a. die Rechte von *Arbeitnehmern* auf existenzsichernde Löhne zu achten und sicherzustellen, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne stets mindestens einem gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindeststandard entsprechen und ausreichend sein müssen, um die Grundbedürfnisse der *Arbeitnehmer* zu decken und ein verfügbares Einkommen darzustellen.
- b. Lohnzahlungen rechtzeitig in Form gesetzlicher Zahlungsmittel zu leisten und vollständig zu dokumentieren.

Zu beachtende Punkte:

- Lohnbezogene Leistungen variieren je nach Land, umfassen aber oft Leistungen wie Urlaub, Überstundenvergütung, Krankengeld, Gesundheitsleistungen, Anreize und Boni oder befristeten Familienurlaub mit Zahlungs- und Sparplänen. In einigen Fällen können Arbeitnehmern auch Lohnzusatzleistungen wie Gesundheitsversorgung, Unterkunft, Weiterbildung und Grundversorgungsleistungen wie Wasser und Strom angeboten werden.

- Über 90 % der Länder verfügen über Mindestlohngesetze. Dieser Lohn ist idealerweise so bemessen, dass er die Grundbedürfnisse des Arbeitnehmers und seiner Familie unter Berücksichtigung der im Land vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen abdeckt (ein „existenzsichernder Lohn“). Dies ist in arbeitsintensiven Branchen jedoch nicht immer der Fall, was dazu führen kann, dass Arbeitnehmer übermäßige Arbeitszeiten und/oder Überstunden hinnehmen, um über die Runden zu kommen. Leistungs- oder Stücklöhne dürfen nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn liegen.
- Stellen Sie sicher, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze in Bezug auf Vergütung und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen in allen Ländern kennt, in denen es tätig ist. Der jeweilige Mindestlohn richtet sich nach der Region, der Art der Tätigkeit, dem Qualifikationsniveau des Arbeitnehmers und/oder seinem Status wie z. B. in Probezeit, Zeitarbeiter und Auszubildender.
- Gibt es einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn, hat sich das Unternehmen an diesen zu halten. Wird vom Gesetz kein Mindestlohn vorgegeben, sollte das Unternehmen auf Basis von üblichen Industriepraktiken in der Region oder dem Land, in dem es tätig ist, einen Mindestlohn für seine Arbeitnehmer festsetzen. Die Löhne müssen ausreichen, um die Grundbedürfnisse des Personals zu decken und ein gewisses verfügbares Einkommen zur Verfügung zu stellen.
 - Ein existenzsichernder Lohn ist definiert als der Lohn, der die Grundbedürfnisse für den Erhalt eines sicheren, menschenwürdigen Lebensstandards innerhalb der Gemeinschaft abdeckt. Wird eine Kluft zwischen dem Mindestlohn und einem existenzsichernden Lohn wahrgenommen, sollten Sie überlegen, wie Sie dem begegnen können. Weitere Empfehlungen und Methoden finden Sie im [Standard SA8000 zu existenzsichernden Löhnen](#) und bei der [Global Living Wage Coalition](#).
- In der Regel erhalten Arbeitnehmer eine höhere Bezahlung für Arbeit, die über die erforderliche normale Arbeitszeit hinausgeht (Überstunden), sowie für die Arbeit an Feiertagen, wöchentlichen Ruhetagen und in der Nacht. Der Tarif für diese Arbeitsstunden kann vom Staat oder durch Kollektivverträge festgelegt werden (es gilt der höhere Tarif). Für regelmäßige Überstunden und nächtliche Überstunden sowie Überstunden an Feiertagen und wöchentlichen Ruhetagen können unterschiedliche Tarife gelten.
- Stellen Sie sicher, dass Arbeitnehmer ihre Bezahlung regelmäßig und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt sowie als gesetzliches Zahlungsmittel in einer für sie geeigneten Weise und am gewünschten Ort erhalten, ob per Banküberweisung, als Bargeld oder Scheck oder als Zahlungsanweisung, sofern diese gesetzlich zulässig ist. Zahlungen in Form von Gutscheinen, Coupons oder Schuldscheinen sind nicht zulässig.
 - Zahlen Sie den korrekten Tarif für reguläre Arbeitszeit und Überstunden, die nachts, an wöchentlichen Ruhetagen und an Feiertagen erbracht wurden.
 - Informieren Sie Arbeitnehmer in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Löhne und deren Berechnung.
- Lohnzahlungen müssen nach nationalem Recht regelmäßig und direkt an die Arbeitnehmer geleistet werden und dürfen nicht verzögert, aufgeschoben oder einbehalten werden.
 - Die Lohnzahlung sollte direkt an den Arbeitnehmer in einem gesetzlichen Zahlungsmittel oder per Scheck oder Zahlungsanweisung geleistet werden, sofern dies laut Gesetz oder Kollektivvertrag zulässig ist oder mit Zustimmung des Arbeitnehmers geschieht. Zahlungen in Form von Gutscheinen, Coupons oder Schuldscheinen sind verboten.
 - Es sind nur Abzüge, Vorschüsse und Darlehen zulässig, die nach nationalem Recht erlaubt sind, und diese Maßnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn Arbeitnehmer ihre volle Zustimmung dazu erteilt haben und sie in vollem Umfang verstehen.
 - Arbeitnehmern müssen klare und transparente Informationen über geleistete Arbeitsstunden, Lohnsätze und die Berechnung der gesetzlichen Abzüge zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Überblick über ihr Einkommen behalten.

- Das IAO-Übereinkommen 95 erlaubt unter bestimmten Umständen [die teilweise Zahlung von Löhnen in Sachleistungen](#), insbesondere wenn diese Form der Zahlung nach geltendem Recht oder laut einem Kollektivvertrag zulässig, gebräuchlich, für den persönlichen Gebrauch und zum Nutzen der Arbeitnehmer und ihrer Familien geeignet und der Wert solcher Zuwendungen fair und angemessen ist.
 - Sachleistungen sind Sachbezüge, die ein Mitarbeiter für geleistete Arbeit erhält. Dazu können Lebensmittel, Getränke, Kraftstoff, Kleidung, Schuhe, kostenlose oder bezuschusste Unterbringung oder Transport, Strom, Parkplätze, Kindergärten oder Krippen, niedrige oder zinslose Darlehen oder subventionierte Hypotheken gehören.
 - Sachleistungen in Form von Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht verwendet werden, um ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu schaffen. Sachleistungen sollten nur einen Teil der Bezahlung ausmachen, um sicherzustellen, dass dem Arbeitnehmer die Barvergütung nicht vollständig vorenthalten wird.
 - Sachleistungen können nur einen Teil des Arbeitslohns darstellen und die gewährten Leistungen müssen fair bewertet werden und den persönlichen sowie familiären Bedürfnissen des Arbeitnehmers entsprechen.
- Alle Lohnabzüge müssen anhand eines ordnungsgemäßen Verfahrens ermittelt werden. Zu den legitimen Abzügen zählen beispielsweise Einkommensteuern, Rentenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge. Abzüge sollten nicht als Disziplinarmaßnahme für das Fehlverhalten von Mitarbeitern eingesetzt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Arbeits- oder Kollektivverträgen vorgesehen. Arbeitnehmer sollten über die Bedingungen und den Umfang der Abzüge informiert werden, die in ihrer regulären Lohnabrechnung oder ähnlichen Unterlagen auftauchen.
- Aufgezwungene Sparpläne gehören nicht zu den rechtmäßigen Abzügen, wenn sie dem *Betrieb* gehören oder von ihm verwaltet und als Vorwand werden, um Arbeitnehmern die Löhne vorzuenthalten. Diese Pläne kommen dem *Betrieb* zu Lasten der Arbeitnehmer zugute, können aber auch Arbeitnehmer an einem freien Wechsel zu anderen Stellen oder Arbeitgebern hindern, da zur Beteiligung an diesen Plänen gezwungene Arbeitnehmer häufig Schwierigkeiten haben, am Ende ihrer Beschäftigung alle ihnen zustehenden Gelder aus diesen Plänen zu bekommen.
- Arbeitnehmer dürfen nicht gezwungen werden, Lebensmittel oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber oder Arbeitsplatz zu kaufen. Das kann ein Risikoindikator für Zwangsarbeit sein. Gibt es ein unternehmenseigenes Geschäft oder Ähnliches, müssen Waren zu fairen und angemessenen Preisen verkauft werden, die nicht überhöht sind, um den Gewinn zu steigern oder Arbeitnehmer zu verschulden.
- Darlehen und Lohnvorschüsse dürfen die gesetzlichen Obergrenzen nicht überschreiten und Arbeitnehmer sollten über die damit verbundenen Bedingungen, einschließlich aller Zinssätze und Rückzahlungsbedingungen, informiert werden.

10.8 Arbeitszeit

Der *Betrieb* hat sich an *geltendes Recht* und Branchenstandards zu Arbeitszeit (einschließlich *Überstunden*), Feiertagen und bezahltem Urlaub zu halten.

Zu beachtende Punkte:

- Die Arbeitszeit ist ein wesentlicher Bestandteil sicherer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Überlange Arbeitszeiten in den Fertigungs- und Rohstoffindustrien sind nach wie vor eines der am häufigsten von der Zivilgesellschaft und den Gewerkschaften angesprochenen Probleme.
- Alle über die gesetzliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten als Überstunden. Überstunden sollten freiwillig und nicht obligatorisch sein. Die Begrenzung der Arbeitszeit kann eine bessere Work-Life-Balance fördern und stressbedingte Erkrankungen und Unfallraten von Arbeitnehmern verringern.

- Stellen Sie sicher, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze zu Arbeitszeit und Urlaub in allen Ländern kennt, in denen es tätig ist. Alle Kollektivverträge mit Gewerkschaften oder anderen Arbeitnehmerorganisationen sollten Arbeitszeiten, Überstunden, Pausen und Urlaub regeln.
 - Es müssen Prozesse vorhanden sein, die sicherstellen, dass Arbeitnehmer nicht gezwungen werden, über die nach geltendem Recht zulässige Anzahl von Stunden hinaus zu arbeiten. Für den Fall, dass es solche Gesetze nicht gibt, legt das IOA-Übereinkommen 1 für einen Arbeitstag 8 Stunden und für eine Arbeitswoche 48 Stunden fest (mit Ausnahmen für einige Industrieumgebungen oder Notfälle/Ereignisse höherer Gewalt).
 - Überstunden müssen freiwillig sein, sofern sie nicht Bestandteil eines rechtlich anerkannten Kollektivvertrags sind. Arbeitnehmer dürfen nicht unter Androhung von Strafen, Kündigung oder Anzeige bei den Behörden zur Erbringung von Überstunden gedrängt werden. Die IAO setzt zwar keine maximale Anzahl an Überstunden fest, aber ein allgemeiner Bezugswert sind 12 zusätzliche Stunden pro Woche für insgesamt maximal 60 reguläre Arbeitsstunden und Überstunden.
 - Die IAO ermutigt multinationale Unternehmen, die Wochenarbeitszeit ohne Lohnkürzungen schrittweise von 48 Stunden auf 40 Stunden zu reduzieren.
- Entwickeln Sie ein effektives System zur Erfassung der von jedem Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden sowie zur Verfolgung von Überstunden und Urlaubsansprüchen. Stellen Sie sicher, dass Führungskräfte und Mitarbeiter die Systeme verstehen, damit sie Arbeitsstunden und Änderungen der regulären Arbeitszeit einfach erfassen können.
- Führen Sie ggf. eine den Umständen des Unternehmens angemessene Risikobewertung durch, um zu beurteilen, ob das Risiko einer Überschreitung der maximalen Arbeitszeit oder der Verletzung von Urlaubsansprüchen besteht.

Zusammenfassung:

- Erlauben Sie Arbeitnehmern, frei in den Organisationen oder Gewerkschaften ihrer Wahl zu verkehren?
- Haben Sie die Risiken des Einsatzes oder der Unterstützung von Kinderarbeit bewertet?
- Haben Sie die Risiken einer Beteiligung an oder Unterstützung von Zwangsarbeit oder Menschenhandel bewertet?
- Haben Sie die Risiken einer Beteiligung an oder Unterstützung von Diskriminierung bewertet?
- Haben Sie Kanäle für eine offene Kommunikation und direkte Interaktion mit Arbeitnehmern?
- Haben Sie die Risiken inakzeptabler Disziplinarverfahren bewertet?
- Bieten Sie Arbeitnehmern eine angemessene Vergütung?
- Halten Sie sich an geltendes Recht und Branchenstandards zur Arbeitszeit?

11. Arbeitsschutz

Grundsatz

Der Betrieb hat für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer und Auftragnehmer zu sorgen und diese zu fördern.

Zugehörige Kriterien

2.1 Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance

2.6 Notfallplan

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard			
	11.1	11.2	11.3	11.4
Bauxitabbau				
Aluminiumoxidraffination				
Aluminiumverhüttung				
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium				
Gießereien				
Halbzeugfertigung				
Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)				
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)				
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen				

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Hintergrund

Es ist eine grundlegende Verantwortung von Unternehmen sicherzustellen, dass Arbeitnehmer durch ihre Arbeit nicht zu Schaden kommen. Arbeitsschutzmanagementsysteme und -programme sind in der Regel auf direkte Mitarbeiter, Zeit- oder Leiharbeiter sowie Mitglieder der Öffentlichkeit wie Besucher und lokale Gemeinschaften ausgelegt, die von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.

Eine Arbeitsschutzkultur, die Prävention, Gesundheit und Sicherheit fördert, kann erhebliche Vorteile mit sich bringen. Dazu gehören Verbesserungen bei der Mitarbeiterleistung und -motivation sowie die Reduzierung von Verletzungen, Krankheiten und Krankheitstagen, Versicherungsfällen, -beiträgen und behördlichen Geldbußen. Ein schlechter Arbeitsschutz erhöht unmittelbar das Risiko von Verletzungen, Krankheiten und Todesfällen am Arbeitsplatz und kann sowohl die wirtschaftliche Leistung als auch den Ruf untergraben und dadurch die Nachhaltigkeit des Unternehmens nachteilig beeinträchtigen.

Traditionell konzentrieren sich Arbeitsschutzprogramme vor allem auf die Verhütung von arbeitsplatzbezogenen Verletzungen und Krankheiten, darunter arbeitsbedingter Stress, Müdigkeit und Work-Life-Balance. Immer mehr Unternehmen entwickeln Programme für die allgemeine Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer, indem sie sich mit weiter gefassten Aspekten der Gesundheit befassen, z. B. psychischer

Gesundheit und Sicherheit, Stress, Müdigkeit, Arbeitsfähigkeit, Adipositas, Suchtmittelabhängigkeit und Work-Life-Balance. Während diese Programme die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz weiter verbessern sollen, muss die Privatsphäre gebührend berücksichtigt werden und es sollten Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer vorhanden sein, die Hilfe bei gesundheitlichen oder persönlichen Problemen suchen.

Schlüsselbegriffe

Internationale Arbeitsorganisation (IAO) – Die IAO verfügt über mehr als 80 Übereinkommen und Empfehlungen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Diese behandeln bestimmte Branchen, eine Vielzahl von Branchen betreffende Risiken sowie Präventions- oder Schutzmaßnahmen. Diese Empfehlungen werden zwar manchmal in den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt, können jedoch von Unternehmen als zusätzliche Orientierungshilfe verwendet werden. (Quelle: [Internationalen Arbeitsorganisation – Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#))

IAO-Übereinkommen 155 (1981) und IAO-Übereinkommen 187 (2006) legen Standards und Empfehlungen für die Ermittlung von Gefahren, Aus- und Weiterbildung sowie die Bereitstellung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung dar.

IAO-Übereinkommen 176 (1995) beschäftigt sich mit der Gesundheit und Sicherheit in Bergwerken. Teil III enthält allgemeine Empfehlungen zu Themen wie dem Umgang mit Chemikalien, Notfallvorbereitung und dem Recht von Arbeitnehmern, Unfälle bei lokalen Behörden zu melden. Artikel 88 schreibt die Erstellung eines spezifischen Notfallplans für jedes Bergwerk vor (IAO-Empfehlung 183 enthält weitere Einzelheiten zum Inhalt dieser Pläne).

Arbeitsschutz – Beschäftigt sich mit dem Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen in Arbeit oder Beschäftigung. ([Safe at Work](#))

Arbeitnehmer – Umfasst Mitarbeiter (Personen, die ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich oder gemäß Definition nach geltendem Recht einen Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben oder im Rahmen eines solchen Vertrags arbeiten) und Auftragnehmer (eine natürliche oder juristische Person, die gemäß einem Dienstleistungsvertrag Arbeiten durchführt oder Dienstleistungen erbringt). (Quelle: [Verhaltenskodex 2013 des Responsible Jewellery Council](#))

Besucher – Eine Person, die eine *Betriebsstätte* oder einen Standort unter der *Kontrolle* eines *Betriebs* besucht und kein *Arbeitnehmer* dieser *Betriebsstätte* oder dieses Standorts ist.

Umsetzung

Der Abschnitt „Umsetzung“ enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des Performance Standard. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

11.1 Arbeitsschutzrichtlinie.

Der *Betrieb* hat:

- a. eine *Arbeitsschutzrichtlinie* einzuführen, zu vermitteln und regelmäßig zu überprüfen, die von der Geschäftsleitung bewilligt wurde und durch die Bereitstellung von Ressourcen unterstützt wird.
- b. die *Richtlinie* auf alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* in einem Bereich oder auf alle Tätigkeiten unter der Kontrolle des *Betriebs* anzuwenden.
- c. eine Verpflichtung zur Einhaltung des *geltenden Rechts* zum *Arbeitsschutz*, der internationalen Standards und der *IAO-Übereinkommen* zum Arbeitsschutz, gegebenenfalls einschließlich der *IAO-Übereinkommen* 155 und 176, in die *Richtlinie* aufzunehmen.

- d. in die *Richtlinie* aufzunehmen, dass *Arbeitnehmer* das Recht haben, die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und zugehörige Sicherheitspraktiken zu verstehen, und berechtigt sind, unsichere Arbeiten abzulehnen oder einzustellen.

Zu beachtende Punkte:

- Sie sollten über eine schriftliche Richtlinie zum Arbeitsschutz verfügen, die umgesetzt und an alle *Arbeitnehmer* kommuniziert wird.
 - Die Richtlinie kann eigenständig entwickelt, umgesetzt und gepflegt oder in die Richtlinien des *Betriebs* integriert werden, die nach Kriterium 2.1 des *ASI Performance Standard* zu Governance, Umwelt und Sozialem erforderlich sind.
 - Weitere Informationen zur Unterstützung der Umsetzung und Pflege der Richtlinie finden Sie in den Leitlinien für Kriterium 2.1.
- Überlegen Sie, wie Sie die folgenden Aspekte für alle Arten von Arbeitnehmern und alle Arbeitsplätze, einschließlich Büroumgebungen, angehen können:
 - Aufbau einer gemeinschaftlichen Sicherheitskultur.
 - Achtung der Rechte von Arbeitnehmern hinsichtlich Gesundheit und Arbeitsschutz.
 - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und anderer einschlägiger internationaler Standards, einschließlich IAO-Übereinkommen.
 - Sichere und gesunde Management- und Arbeitsmethoden.
 - Sichere und gesunde Arbeitsplätze.
 - Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge und Maschinen in einem sicheren Zustand.
 - Sichere und hygienische Einrichtungen, einschließlich Toiletten, Essbereichen und erster Hilfe.
 - Umfassende Gefahreninformationen, -schulungen und -kontrollen für alle Mitarbeiter, einschließlich Kenntnissen der und Sensibilisierung für die Gefahren ihrer Arbeit und der Methoden für die sichere Ausübung ihrer Tätigkeiten und Bedienung von Geräten.
 - Die Verantwortung und Befugnis unsichere Arbeit ohne Angst vor Repressalien zu verweigern oder einzustellen und die Verpflichtung, diese Situationen den unmittelbar gefährdeten Personen und der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden.
 - Verfahren zur Ermittlung von Gefahren, Risikobewertung und Risikosteuerung in Abstimmung mit den Arbeitnehmern (siehe 11.2).
 - Mechanismen zur Konsultation mit Arbeitnehmern, wie z. B. ein gemeinschaftlicher Ausschuss für Arbeitsschutz (aus Arbeitnehmern oder ihren Vertreter und Mitgliedern der Geschäftsleitung), mit denen auf integrative und bedeutsame Weise Angelegenheiten ihre Gesundheit und Sicherheit betreffend bei allen Aspekten der Arbeitsschutzrichtlinien, -programme und -verfahren angesprochen werden können – von der Planung über die Risikobewertung bis hin zur Umsetzung, einschließlich Inspektionen, Audits und Untersuchungen von Unfällen und Zwischenfällen (siehe 11.3).
 - Regelmäßige Überprüfung der Richtlinie und der unterstützenden Systeme sowie deren Umsetzung (siehe 11.4).

11.2 Arbeitsschutzmanagementsystem.

Der *Betrieb* hat ein dokumentiertes *Arbeitsschutzmanagementsystem* zu führen, das geltenden nationalen und internationalen Standards entspricht.

Zu beachtende Punkte:

- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie dokumentierte Arbeitsschutzmanagementsysteme zur Steuerung der Arbeitsschutzrisiken des *Betriebs*.
 - Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen Managementsystems und kann daher für kleinere Unternehmen recht einfach sein.
 - Weitere Informationen finden Sie in den Hinweisen zu Kriterium 2.3.

- Internationale Normen wie OHSAS 18001 bieten Managementsystemmodelle, die für einige Unternehmen relevant sein können.
 - Anmerkung: Die ISO entwickelt derzeit eine neue Norm, [ISO 45001](#), [Arbeitsschutzmanagementsysteme – Anforderungen](#), auf die hier verwiesen wird, sobald sie verfügbar ist.
- Übertragen Sie einer Führungskraft/Führungskräften die Verantwortung für das Arbeitsschutzmanagementsystem (siehe Kriterium 2.2).
- Stellen Sie sicher, dass die Ermittlung und Bewertung von Arbeitsschutzrisiken sowie die Einrichtung von Maßnahmen und Kontrollen dokumentiert werden und dieser Prozess in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern (oder ihren Vertretern) und der Geschäftsleitung durchgeführt wird.
 - Art und Umfang des Managementsystems sollten die Größe, den Standort und andere Faktoren des *Betriebs* widerspiegeln. Für kleine Unternehmen mit geringen Risiken sind ggf. einfache Verfahren ausreichend und wirksam.
- Berücksichtigen Sie die folgenden Arten von Gefahren am Arbeitsplatz, sofern sie relevant sind:
 - Einsatz von Maschinen und mobilen Geräten, einschließlich Schutzvorrichtungen, Schulung von Bedienern und Wartungspersonal, Abschaltverfahren zur Herstellung des spannungslosen Zustands sowie Verfahren zur Wartungssicherung;
 - Bestandsführung, Gefahreninformationen, Lagerung und Handhabung von Materialien (einschließlich heißem Metall) und Chemikalien;
 - Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen in verschiedenen Zuständen, ob Feststoff, Flüssigkeit, Gas, Nebel, Staub und Dämpfe, luftgetragene Partikel, Lärm und Temperaturwerte. Die in Abhängigkeit von der Art der Gefahr (korrosiv, toxisch, krebserregend, mutagen, teratogen, erstickend, sensibilisierend) gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, die Eintrittswege in den und die Entfernung aus dem Körper, die Art der möglichen Auswirkungen auf Zielzellen/-organe/-systeme und geeignete Kontrollmaßnahmen;
 - Psychologische Faktoren und geistiges Wohlbefinden;
 - Allein ausgeführte Arbeiten;
 - Arbeiten in der Höhe;
 - Enge Räume;
 - Energieführende Systeme (Druck, Temperatur, Strom usw.);
 - Unzureichende Beleuchtung und/oder Belüftung;
 - Ergonomische Gefahren und das Potenzial von Tätigkeiten mit wiederholter Belastung;
 - Gewährleistung der Arbeitsplatzsicherheit für alle Arbeitnehmer, einschließlich jüngerer Arbeitnehmer (z. B. unter 18 Jahren), älterer Arbeitnehmer, schwangerer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
 - Allgemeine Betriebshygiene;
 - Probleme mit Ordnung und Sauberkeit.
- Eine gängige Vorgehensweise ist die Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten in der folgenden Rangfolge:
 - *Beseitigen/Ersetzen* der Gefahr durch Entfernen der Tätigkeit aus dem Arbeitsprozess oder Ändern der Tätigkeit. Beispiele hierfür sind der Austausch durch weniger gefährliche Chemikalien oder die Verwendung anderer Herstellungsverfahren;
 - *Kontrollieren* der Gefahr an ihrem Ausgangspunkt oder, wenn das nicht möglich ist, so nahe wie möglich an ihrer Quelle. Beispiele hierfür sind lokale Absauganlagen, Isolierräume, Maschinenverkleidungen oder Schalldämmung und Lärmschutz;
 - *Minimieren* der Gefahr durch die Gestaltung sicherer Arbeitssysteme und administrativer oder institutioneller Maßnahmen. Beispiele sind die Bereitstellung von Informationen wie Sicherheitsdatenblättern, Arbeitsplatzrotation, Weiterbildung und Schulung zu sicheren Arbeitsmethoden, Arbeitsplatzüberwachung oder, als letztes Verteidigungsmittel, die

Begrenzung der Exposition oder Arbeitsdauer und/oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

- Stellen Sie gemäß Kriterium 2.6 sollten Notfallmaßnahmen und Evakuierungspläne für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Notfälle auf und testen Sie diese regelmäßig. Mögliche Notfälle können Brände, Explosionen, medizinische Notfälle, Vorfälle mit Materialien mit hohen Temperaturen oder gefährlichen Chemikalien, Bombendrohungen, bewaffnete Auseinandersetzungen und Naturkatastrophen sein.
- Stellen Sie sicher, dass eine angemessene Erste-Hilfe-Versorgung und ausreichend ausgebildete Ersthelfer für den Arbeitsplatz verfügbar sind, auch in risikoarmen Umgebungen, die sich in der Nähe einer Klinik oder eines Krankenhauses befinden.
- Erwägen Sie die Implementierung eines standardisierten Ansatzes, z. B. des [OHSAS 18001 Arbeitsschutzmanagementsystems](#) oder des [ILO-OSH 2001 Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme](#). Diese umfassen in der Regel die folgenden Elemente:
 - Eine schriftliche Richtlinie/ein Handbuch zum Arbeitsschutz (siehe Kriterium 11.1);
 - Prozesse zur Bewältigung von Problemen für alle Arten von Arbeitnehmern und alle Arbeitsplätze, einschließlich Büroumgebungen;
 - Schaffung einer Arbeitsschutzkultur, einschließlich der psychischen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - Achtung der Rechte von Arbeitnehmern hinsichtlich Gesundheit und Arbeitsschutz;
 - Ermittlung und Einhaltung des geltenden Rechts zum Arbeitsschutz;
 - Sichere und gesunde und Arbeitsmethoden;
 - Gesunde und sichere Arbeitsplätze;
 - Ausrüstung, Werkzeuge und Maschinen in einem sicheren und einwandfreien Zustand;
 - Sichere und gesunde hygienische Einrichtungen, einschließlich Toiletten, Essbereichen und erster Hilfe;
 - Informationen, Schulungen und Kontrollen für alle Arbeitnehmer;
 - Verfahren zur Ermittlung von Gefahren, Risikobewertung und Risikosteuerung (siehe Kriterium 11.2);
 - Prozesse für die Konsultation mit Arbeitnehmer in Angelegenheiten, die ihre Gesundheit und Sicherheit betreffen (siehe Kriterium 11.3);
 - Regelmäßige Überprüfung der Richtlinie und der unterstützenden Systeme sowie deren Umsetzung (siehe Kriterium 11.4).
- Anmerkung: Die ISO entwickelt derzeit eine neue Norm, [ISO 45001, Arbeitsschutzmanagementsysteme – Anforderungen](#), auf die hier verwiesen wird, sobald sie verfügbar ist.

11.3 Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz.

Der *Betrieb* hat *Arbeitnehmern* eine Einrichtung, z. B. einen gemeinschaftlichen Ausschuss für Arbeitsschutz, zur Verfügung zu stellen, über die sie zusammen mit der Geschäftsleitung Probleme beim *Arbeitsschutz* besprechen und lösen können.

Zu beachtende Punkte:

- Arbeitnehmer sollten ihre Vertreter während des Prozesses frei wählen können (z. B. in einem Ausschuss), beispielsweise durch eine Gewerkschaft oder durch Nominierungen/Wahlen der Belegschaft.
 - Auch wenn Auftragnehmer vor Ort in bestimmten Situationen ggf. nicht zur Teilnahme an einem Ausschuss berechtigt sind, sollte der Ausschuss oder ein ähnliches Organ dennoch als Mechanismus fungieren, über den sie Fragen zu Arbeitsschutz ansprechen können.
- Der Mechanismus sollte Diskussionen ermöglichen, die regelmäßig und als Reaktion auf Zwischenfälle geführt werden. Er kann auch verwendet werden, um sowohl kurz- als auch langfristigen gesundheitlichen Entwicklungen zu begegnen, die von Mitarbeitern, Auftragnehmern und der Geschäftsleitung identifiziert wurden.

- Arbeitnehmer sollten Fragen zum Arbeitsschutz ohne Angst vor Kritik oder Repressalien äußern können.
- Es sollten Protokolle der Besprechungen geführt werden, einschließlich der erörterten Angelegenheiten und ergriffenen Maßnahmen mit klaren Fristen und Verantwortlichkeiten.
- Ziehen Sie zusätzliche informelle Prozesse wie z. B. Kummerkästen oder Teambesprechungen in Erwägung, um Mitarbeiter zu Fragen oder Verbesserungen des Arbeitsschutzes zurate zu ziehen.
 - Denken Sie darüber nach, wie Sie Geschlechter, Sprache und Bildungsstand berücksichtigen können.
- Diese Kriterien können in Verbindung mit Kriterium 10.5 zu Kommunikation und Dialog mit Arbeitnehmern umgesetzt werden.

11.4 Arbeitsschutzleistung

Der *Betrieb* hat seine Arbeitsschutzleistung unter Anwendung von Früh- und Spätindikatoren zu bewerten, diese mit gleichgestellten Betrieben und bewährten Praktiken, sofern vorhanden, zu vergleichen und deren kontinuierliche Verbesserung anzustreben.

Zu beachtende Punkte:

- Ermitteln Sie gemäß spezifischen Branchenleitfäden relevante Früh- und Spätindikatoren für den Arbeitsschutz und überwachen Sie regelmäßig die Leistung anhand dieser Indikatoren.
 - Spätindikatoren sind die traditionellen Sicherheitskennzahlen, die zur Messung der reaktiven Natur der Sicherheitsleistung verwendet werden. Zu den Spätindikatoren zählen die Häufigkeit und Schwere von Verletzungen, Zeitverluste und Kosten für Ausgleichszahlungen an Arbeitnehmer. Frühindikatoren für die Sicherheit sind ein Mittel zur Leistungsvorhersage und werden zur Förderung von Tätigkeiten verwendet, die Gefahren identifizieren und die Schwere von Verletzungen verhindern oder steuern. Frühindikatoren umfassen die Anzahl der Sicherheitsaudits, die Anzahl der geschulten Mitarbeiter, die Abnahme der Risikoprofile oder Ergebnisse von Mitarbeiterbefragungen. Sowohl Früh- als auch Spätindikatoren können Unternehmen dabei unterstützen, ihre Arbeitsschutzleistung zu messen und zu verbessern.
 - Größere Arbeitsplätze oder Organisationen überwachen den Fortschritt häufig anhand von Zielen. Kleinere Unternehmen sind möglicherweise nicht immer in der Lage, ihre Leistung mit derer anderer Unternehmen zu vergleichen.
- Leistungsindikatoren sollten gemeinsam mit der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmern (oder deren Vertretern) vereinbart werden.
- Überprüfen Sie regelmäßig die branchenüblichen bewährten Praktiken anderer Unternehmen mit vergleichbarer Größe und/oder ähnlichem geografischen Standort, und bewerten Sie mit deren Hilfe Ihre eigenen Praktiken und Leistungen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln.
- Untersuchen Sie Vorfälle im Bereich des Arbeitsschutzes und lassen Sie die Ergebnisse in Überprüfungen der Kontrollen für die jeweiligen Gefahren einfließen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.
 - Schließen Sie Beinaheunfälle ein, bei denen die direkten Folgen unbedeutend waren, die möglichen Folgen aber gravierend hätten sein können.
 - Stellen Sie sicher, dass die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nachverfolgt wird und bestimmen Sie nach der Implementierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verhütung erneuter Vorfälle.
 - Untersuchungsteams sollten sowohl aus Mitgliedern der Geschäftsleitung als auch aus Arbeitnehmern (oder deren Vertretern) bestehen.
- Erkenntnisse und Maßnahmen aus Vorfällen sollten an alle betroffenen Mitarbeiter weitergegeben werden.
- Lokale Vorschriften schreiben ggf. die Dokumentation von Zwischenfällen am Arbeitsplatz und/oder der Leistung vor. Besteht die Möglichkeit von Erkrankungen mit langer Latenzzeit, z. B.

lärminduziertem Hörverlust oder berufsbedingten Krebserkrankungen, müssen arbeitsmedizinische Daten ggf. für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufbewahrt werden.

Zusammenfassung:

- Haben Sie eine schriftliche und umgesetzte Arbeitsschutzrichtlinie, die gemeinsam mit den Arbeitnehmern entwickelt und von der Geschäftsleitung gebilligt wurde?
- Wurden Arbeitnehmer und Besucher über die Richtlinie und die unterstützenden Systeme informiert, auch durch regelmäßige Schulungen?
- Werden die Rechte von Arbeitnehmern hinsichtlich Gesundheit und Arbeitsschutz geachtet: informiert zu werden, sich zu beteiligen und unsichere Arbeit zu verweigern oder einzustellen?
- Haben Sie gemeinsam mit der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern (oder deren Vertretern) die Risiken von Gefahren am Arbeitsplatz bewertet und Managementsysteme und Kontrollen zur Minimierung der Risiken implementiert?
- Gibt es einen Mechanismus, wie z. B. einen gemeinschaftlichen Ausschuss für Arbeitsschutz, über den Arbeitnehmer Probleme beim Arbeitsschutz ansprechen, mit der Geschäftsleitung erörtern und an der Lösung mitwirken können?
- Bewerten Sie regelmäßig Ihre Arbeitsschutzleistung und ermitteln Sie Verbesserungsmöglichkeiten?



Aluminium Stewardship Initiative Ltd
(ACN 606 661 125)

www.aluminium-stewardship.org
info@aluminium-stewardship.org